

Rechtsprechung des EuGH zum Mehrwertsteuerrecht ab 2003

(unter Berücksichtigung der MwSt-Neufassung in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie)

Inhaltsverzeichnis

(nach Datum geordnet, Stand 15.9.2010)

Datum	Rechtssache	Partei	betroffene Artikel der MwStSytRL
29.07.2010	C-40/09	Astra Zenaca UK BFHNV 2010, 1762	2 Abs. 1 Buchst. c
29.07.2010	C-188/09	Profaktor Kulesza, Frankowski, Józwiak, Orłowski	1 Abs.2, 2 Abs. 1, 63 f., 167 f., 171, 242, 273 Abs. 1, 395 Abs. 1, 401
15.07.2010	C-582/08	Kommission/Vereinigtes Königreich	169-171, 13.RL
15.07.2010	C-368/09	Pannon Gép Centrum	168, 178, 220, 411
17.06.2010	C-492/08	Kommission/Frankreich	98, Anhang III Nr. 15
10.06.2010	C-262/08	CopyGene	132 Abs. 1 Buchst. b und c
10.06.2010	C-58/09	Leo-Libera	135 Abs. 1 Buchst. i
10.06.2010	C-86/09	Future Health Technologies	132 Abs. 1 Buchst. b und c
03.06.2010	C-237/09	De Fruytier	132 Abs. 1 Buchst. d
20.05.2010	C-228/09	Kommission/Polen	78, 79, 83 et 86
06.05.2010	C-94/09	Kommission/Frankreich	98, Anhang III Nr. 16
06.05.2010	C-311/09	Kommission/Polen	168, 273
29.04.2010	C-230/08	Dansk Transport	70, 71, 30, 60, 61, 2 Abs. 1 Buchst. d
22.04.2010	C-536/08 C-539/08	X und Facet Trading	41 f., 168 f.
15.04.2010	C-538/08 C-33/09	X-Holdung und Oracle Nederland	176
25.03.2010	C-79/09	Kommission/Niederlande	13, 132
18.02.2010	C-3/09	Erotic Center	98, Anhang III Nr. 7
11.02.2010	C-88/09	Graphic Procédé	14, 24
28.01.2010	C-473/08	Eulitz	132 Abs. Buchst. j
21.01.2010	C-472/08	Alston Power Hydro	183
03.12.2009	C-433/08	Yaesu Europe	RL 79/1072/EG
19.11.2009	C-461/08	Don Bosco Onroerend Goed	12, 135 Abs. 1
12.11.2009	C-154/08	K/Spanien	9
29.10.2009	C-29/08	AB SKF	2, 9, 19, 135, 168
29.10.2009	C-174/08	NCC Construction Danmark	18, 27, 173, 174
29.10.2009	C-246/08	Kommission/Irland	9
22.10.2009	C-242/08	Swiss Re Germany Holding	59, 135 Abs. 1, 136
06.10.2009	C-267/08	SPÖ	9 Abs. 1
02.09.2009	C-2/08	Fallimento Olimpiclub	Rechtskraft
03.09.2009	C-37/08	RCI Europe	47
16.07.2009	C-554/07	Kommission/Irland	13, 2, 9
09.07.2009	C-483/08	Régie communale autonome du stade Luc Varenne	63 ff.
02.07.2009	C-377/08	EGN	169 Buchst. a
18.06.2009	C-566/07	Stadeco	203
11.06.2009	C-572/07	RLRE Tellmer Property	135 Abs. 1 Buchst. l
04.06.2009	C-102/08	SALIX Grundstücks-	13

		Vermietungsgesellschaft	
23.04.2009	C-357/07	TNT Post UK	132 Abs. 1 Buchst. a
23.04.2009	C-460/07	Puffer	168 Buchst. a und 26 Abs. 1 Buchst. a
23.04.2009	C-74/08	PARAT	168, 176
19. 3. 2009	C-10/08	Kommission	168
05.03.2009	C-302/07	Wetherspoon	1 Abs. 2, 73, 206, 226 Nr. 10, 250 Abs. 1
19.02.2009	C-1/08	Athesia Druck	59a Abs. 1 Buchst. b
12.02.2009	C-515/07	Vereniging Noordelijke Land- en Tuinbouw Organisatie (VNLTO)	26 Abs. 1 Buchst. a: 168
15.01.2009	C-502/07	K 1	1 Abs. 2, 395, 401,
22.12.2008	C-414/07	Magoora	176 Abs. 2
18.12.2008	C-488/07	Royal Bank of Scotland	173 Abs. 2; 175 Abs. 1
11.12.2008	C-174/07	Kommission/Italien	2 Abs.1 Buchst. a, c und d; 193 bis 273
11.12.2008	C-371/07	Danfoss	26, 176 Abs. 2
11.12.2008	C-407/07	Stichting Centraal Begeleidingsorgaan voor de Intercollegiale Toetsing	132 Abs. 1 Buchst. f
27.11.2008	C-156/08	Vollkommer	401
06.11.2008	C-291/07	Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet	59 Abs. 1 Buchst. c
16.10.2008	C-253/07	Canterbury Hockey Club	132 Abs. 1 Buchst. m
16.09.2008	C-288/07	Isle of Wight Council	13
17.07.2008	C-132/06	Kommission/Italien	2 Abs.1 Buchst. a, c und d; 213 bis 273
17.07.2008	C-426/07	Dariusz Krawczyński	401
10.07.2008	C-484/06	Koninklijke Ahold	1 Abs. 2, 73, 206, 226 Nr. 10, 250 Abs. 1
10. 7. 2008	C-25/07	Sosnowska	183, 395 Abs. 1
12. 6. 2008	C-462/05	Kommission/Portugal	97 bis 99, 118
22.05.2008	C-162/07	Ampliscentifica und Amplifin	11 Abs. 1
21.05.2008	C-456/07	Mihal	13 Abs. 1 UA 1
14.05.2008	C-231/07 C-232/07	Tiercé Ladbroke und Derby HFR 2008, 990, Klenk Übersetzung der Redaktion	135 Abs. 1 Buchst. d
08.05.2008	C-95/07 und C-96/07	Ecotrade	178 Buchst. f, 196
16.04.2008	C-186/07	Clun Nautico de Gran Canaria	Unzulässig
10.04.2008	C-309/06	Marks & Spencer	110
03.04.2008	C-442/05	Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien	13 Abs. 3, 98 Abs. 2, Anhang I Nr. 2 und Anhang III Nr. 2
03.04.2008	C-127/07	J.C.M. Beheer	135 Abs. 1 Buchst. a
13.03.2008	C-437/06	Securenta	2 Abs. 1 Buchst. a und c
06.03.2008	C-98/07	Nordania Finans	174 Abs. 2 Buchst. a
21.02.2008	C-271/06	Netto Supermarkt	146 Abs. 1 Buchst. b, 147 Abs. 1 und 2
21.02.2008	C-425/06	Part Service	73, 135 Abs. 1
18.12.2007	C-368/06	Cedilac	167ff., 183, 372
18.12.2007	C-408/06	Götz	9 Abs. 1, 13

6. 12. 2007	C-401/06	Kommission/Deutschland	59 Abs. 1 Buchst. c
6. 12. 2007	C-451/06	Walderdorff	135 Abs. 1 Buchst. l
25. 10. 2007	C-174/06	Co.GE.P.	135 Abs. 1 Buchst. l
18. 10. 2007	C-97/06	Navicon	148 Buchst. c
18. 10. 2007	C-355/06	van der Steen	9 Abs. 1, 10, 11 Abs.1
11. 10. 2007	C-283/06 und C-312/06	Kögáz u. a.	401
27. 9. 2007	C-409/04	Teleos u.a.	20 Abs. 1, 138 Abs. 1
27. 9. 2007	C-146/05	Collée	138 Abs. 1
27. 9. 2007	C-184/05	Twoh International	138 Abs. 1
18. 7. 2007	C-277/05	Société thermale d'Eugénie-les-Bains	2 Abs. 1 Buchst. c 24 Abs. 1 und 25
28. 6. 2007	C-363/05	JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust	135 Abs. 1 Buchst. g
28.6.2007	C-73/06	Planzer Luxembourg	171
26.6.2007	C-284/04	T-Mobile Austria	9 Abs. 1
26.6.2007	C-369/04	Hutchison 3G UK u. a.	9 Abs. 1
21.6.2007	C-453/05	Ludwig	135
14.6.2007	C-434/05	Horizon College	132 Abs. 1 Buchst. i
14.6.2007	C-445/05	Haderer	132 Abs. 1 Buchst. i
7.6.2007	C-335/05	Řízení Letového Provozu	171
19. 4. 2007	C-455/05	Velvet & Steel Immobilien	135 Abs. 1 Buchst. c
29. 3. 2007	C-111/05	Aktiebolaget NN	32 und 36
15. 3. 2007	C-35/05	Reemtsma Cigarettenfabriken	171
6. 3. 2007	C-168/06	Eramika Paradyz (Beschl.: unzust.)	6. MwSt-RL
8. 2. 2007	C-435/05	Investrand	168
14. 12. 2006	C-401/05	VDP Dental Laboratory	132 Abs. 1 Buchst. e
7. 12. 2006	C-240/05	Eurodental	169 Buchst. b 132 Abs. 1 Buchst. e;
7. 12. 2006	C-13/06	Kommission/Griechenland	135 Abs. 1 Buchst. a
16. 11. 2006	C-306/04	Compaq Computer International	85 ff., 32 ZK
5.10. 2006	C-290/05 C-333/05	Nádasdi und Németh	401
3. 10. 2006	C-475/03	Banca popolare di Cremona	401
28. 9. 2006	C-128/05	Kommission/Österreich	281
14. 9. 2006	C-181/04 bis 183/04	Elmeka	148 Buchstaben a, c und g
14. 9. 2006	C-72/05	Wollny	75 und 187 Abs. 1
14. 9. 2006	C-228/05	Stradasfalti	177
7. 9. 2006	C-166/05	Heger	47
13. 7. 2006	C-89/05	United Utilities	135 Abs. 1 Buchst. i
6. 7. 2006	C-439/04 C-440/04	Kittel und Recolta Recycling	167 ff.
6. 7. 2006	C-18/05 C-155/05	Salus Villa Maria Beatrice Hospital	136 Buchst. a
6. 7. 2006	C-251/05	Talacre Beach Caravan Sales	110
15. 6. 2006	C-494/04	Heintz van Landewijck	394, 395 Abs. 1
15. 6. 2006	C-249/05	Kommission/Finnland	6. MwSt-RL ??
8. 6. 2006	C-430/04	Feuerbestattungsverein Halle	13 Abs. 1 Unterabs. 2
8. 6. 2006	C-106/05	L.u.P.	132 Abs. 1 Buchst. b; 133 Abs. 1
1. 6. 2006	C-233/05	V.O.F.	6. MwSt-RL, 64
1. 6. 2006	C-98/05	De Danske Bilimportører	78 Abs. 1, 79 Abs. 1

11. 5. 2006	C-384/04	Federation of Technological Industries u. a.	205 und 273
4. 5. 2006	C-169/04	Abbey National	135 Abs. 1 Buchst. g
27. 4. 2006	C-443/04 C-444/04	Solleveld	132 Abs. 1 Buchst. c
6. 4. 2006	C-245/04	EMAG Handel Eder	31, 32, 138
30. 3. 2006	C-184/04	Uudenkaupungin kaupunki	184 ff., 137, 176
23. 3. 2006	C-210/04	FCE Bank	2 Buchst. a und c, 43
9. 3. 2006	C-114/05	Gillan Beach	52 Buchst. a??
23.02.2006	C-491/04	Dollond & Aitchison	6 Abs. 1 Buchst. e; 85
21.2.2006	C-255/02	Halifax u.a.	2 Abs. 1 Buchst. a und c; 9 Abs. 1, 14 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25
21.2.2006	C-419/02	BUPA Hospitals und Goldsborough Developments	65
21.2.2006	C-223/03	University of Huddersfield Higher Education Corporation	2 Abs. 1 Buchst. a und c; 9 Abs. 1, 14 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25
9. 2. 2006	C-305/03	Kommission/Vereinigtes Königreich	96 ff.
9. 2. 2006	C-415/04	Stichting Kinderopvang Enschede	132 Abs. 1, 134
9. 2. 2006	C-261/05	Lakép u.a. (Beschl.: unzuständig)	401 ??
26. 1. 2006	C-533/03	Kommission/Rat	VO Nr. 1798/2003
19. 1. 2006	C-90/05	Kommission/Luxemburg	8. MwSt-RL
12. 1. 2006	C-354/03 C-355/03 C-484/03	Optigen u. a.	2 Abs. 1 Buchst. a und c; 9 Abs. 1, 14 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25
12. 1. 2006	C-246/04	Turn- und Sportunion Waldburg	Art. 137
15. 12. 2005	C-63/04	Centralan Property	14 Abs. 1, 188
8. 12. 2005	C-220/03	Europäische Zentralbank/Deutschl.	Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der EG
8. 12. 2005	C-280/04	Jyske Finans	136, 167, 311 Abs. 1 Nr. 5
1. 12. 2005	C-394/04 C-395/04	Ygeia	132 Abs. 1 Buchst. b
27.10. 2005	C-41/04	Levob Verzekeringen und OV Bank	2, 24 Abs. 1, Artikel 59 Abs. 1
20. 10. 2005	C-468/03	Overland Footwear	85, ZK
13. 10. 2005	C-200/04	iSt	306 ff.
6. 10. 2005	C-204/03	Kommission/Spanien	168, 173 ff.
6. 10. 2005	C-243/03	Kommission/Frankreich	168, 173 ff.
6. 10. 2005	C-291/03	MyTravel	308
15. 9. 2005	C-58/04	Köhler	37
15. 9. 2005	C-140/04	<i>United Antwerp Maritime Agencies und Seaport Terminals</i>	<i>MwSt ??</i>
14. 7. 2005	C-434/03	Charles und Charles-Tijmens	26 und 168
14. 7. 2005	C-435/03	British American Tobacco International und Newman Shipping	2 Abs. 1 Buchst. a, 394
2. 6. 2005	C-378/02	Waterschap Zeeuws Vlaanderen	13 Abs. 1 Unterabs. 1
26. 5. 2005	C-465/03	Kretztechnik	2 Abs. 1, 167 f.
26. 5. 2005	C-498/03	Kingscrest Associates und Montecello	132 Abs. 1 Buchst. g und h
26. 5. 2005	C-536/03	António Jorge	174 f.
26. 5. 2005	C-43/04	Stadt Sundern	295, Anhang VIII

12. 5. 2005	C-452/03	RAL (Channel Islands) u. a.	54
26. 4. 2005	C-376/02	Goed Wonen	186 ff.
21. 4. 2005	C-25/03	HE	9 ff., 167 ff.; 217 ff.
10. 3. 2005	C-33/03	Kommission/Vereinigtes Königreich	168 Buchst. a, 178
3. 3. 2005	C-428/02	Fonden Marselisborg Lystbådehavn	135 Abs. 1 und Abs. 2
3. 3. 2005	C-32/03	I/S Fini H	9 Abs. 1 und Art. 12
3. 3. 2005	C-172/03	Heiser	184 ff., 87 EGV
3. 3. 2005	C-472/03	Arthur Andersen	135 Abs. 1 Buchst. a
17. 2. 2005	C-453/02 C-462/02	Linneweber und Akritidis	135 Abs. 1 Buchst. i
20. 1. 2005	C-412/03	Hotel Scandic Gåsabäck	2 Abs. 1, 16, 26
18. 11. 2004	C-284/03	Temco Europe	135 Abs. 1 Buchst. l
21. 10. 2004	C-8/03	BBL	59 Abs. 1 Buchst. b
16. 9. 2004	C-382/02	Cimber Air	148 Buchst. e, f und g
9. 9. 2004	C-269/03	Vermietungsgesellschaft Objekt Kirchberg	137 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2
15. 7. 2004	C-321/02	Harbs	Titel XII Kapitel 2
15. 7. 2004	C-463/02	Kommission/Schweden	73
15. 7. 2004	C-144/02	Kommission/Deutschland	73
15. 7. 2004	C-495/01	Kommission/Finnland	73
15. 7. 2004	C-381/01	Kommission/Italien	73
27. 5. 2004	C-68/03	Lipjes	46
29. 4. 2004	C-17/01	Sudholz	27 6. MwSt-RL (395)
29. 4. 2004	C-77/01	EDM	2 Abs. 1, 135, 167 ff.
29. 4. 2004	C-308/01	GIL Insurance u. a.	401, 395; 135 Absatz 1 Buchst. a
29. 4. 2004	C-487/01 C-7/02	Gemeente Leusden und Holin Groep	18 Buchst. a, 167 ff, 184
29. 4. 2004	C-137/02	Faxworld	19 und 29
29. 4. 2004	C-152/02	Terra Baubedarf-Handel	168 Buchst. a, 179
1. 4. 2004	C-90/02	Bockemühl	178, 197 ff.
1. 4. 2004	C-320/02	Stenholmen	311
3. 3. 2004	C-395/02	Transport Service	1 Abs. 2
27.11.2003	C-497/01	Zita Modes	19
20.11.2003	C-8/01	Taksatorringen	132 Abs. 1, 135 Abs.1
20.11.2003	C-212/01	Unterpertinger	132 Abs. 1 Buchst. c
20.11.2003	C-307/01	d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services	132 Abs. 1 Buchst. c
06.11.2003	C-45/01	Dornier	132 Abs. 1 Buchst. b und c
06.11.2003	C-78/02-80/02	Karageorgou	203
23.10.2003	C-109/02	Kommission/Deutschland	98
11.09.2003	C-155/01	Cookies World	176 f.
26.06.2003	C-305/01	MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring	9 ff., 167 ff, 135 Abs. 1 Buchst. d
26.06.2003	C-442/01	KapHag	2 Abs. 1 Buchst. c
19.06.2003	C-149/01	First Choice Holidays	308
12.06.2003	C-275/01	Sinclair Collis	135 Abs. 1 Buchst. l
05.06.2003	C-438/01	Design Concept	56 Abs. 1 Buchst. b
08.05.2003	C-384/01	Kommission/Frankreich	96 ff.
08.05.2003	C-269/00	Seeling	26 Abs. 1, 135 Abs. 1 Buchst. l
03.04.2003	C-144/00	Hoffmann	132 Abs. 1

06.02.2003	C-185/01	Auto Lease Holland	14 Abs. 1
16.01.2003	C-398/98	Yorkshire Co-operatives	73, 90
16.01.2003	C-315/00	Maierhofer	135 Abs. 1 Buchst. I

Urteilsverzeichnis

(sachlich geordnet nach: Allgemeines, Sechste MwStRL und MwStSystRL- andere MwSt-Vorschriften)

Allgemeines Gemeinschaftsrecht i.V.m. MwSt (alphabetisch geordnet nach Stichworten)

Rechtskraft

Vorrang des Gemeinschaftsrechts – Vorschrift des nationalen Rechts, in der der Grundsatz der Rechtskraft verankert ist

U. v. 02.09.2009 Das Gemeinschaftsrecht steht der Anwendung einer Vorschrift des
C-2/08 nationalen Rechts in einem die Mehrwertsteuer betreffenden
Fallimento Rechtsstreit, der ein Veranlagungsjahr betrifft, für das noch keine
Olimpiclub endgültige gerichtliche Entscheidung ergangen ist, entgegen, soweit
(Vorlage: Corte diese Vorschrift das mit dem Rechtsstreit befasste Gericht an der
suprema di Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen zu
cassazione, IT) missbräuchlichen Praktiken auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer hindert.
ABI.EU C-??
(Kurzfassung)
HFR 2009, ??
Anm.: Klenk, HFR 2009, 1151

Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (geordnet nach Artikeln)

Mietkauf – Künstliche Aufspaltung der Leistung in mehrere Bestandteile – Wirkungen – Herabsetzung der Besteuerungsgrundlage – Befreiungen – **Missbräuchliche Praxis** – Voraussetzungen

U. v. 21.02.2008 1. Die Sechste Richtlinie 77/388/EWG (jetzt MwStSystRL) ist dahin
C-425/06 auszulegen, dass eine missbräuchliche Praxis vorliegt, wenn mit dem
Part Service fraglichen Umsatz oder den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein
BFH/NV Beilage Steuervorteil erlangt werden soll.
2008, 202; 2. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, im Licht der im vorliegenden
DStRE 2008, Urteil enthaltenen Auslegungshinweise zu bestimmen, ob Umsätze wie
646; die im Ausgangsverfahren fraglichen im Rahmen der
HFR 2008, 528; Mehrwertsteuererhebung im Hinblick auf die Sechste Richtlinie
IStR 2008, 258; 77/388/EWG (jetzt MwStSystRL) als Teil einer missbräuchlichen Praxis
UR 2008, 461 anzusehen sind.
Anm.: Korf, IStR 2008, 261; Lohse, Stbg 2008, 253

Artikel 1 Abs. 2 (1. MwSt-RL)

Grundsatz der steuerlichen Neutralität - Anwendung der MwSt auf jeden Produktions- und Vertriebsvorgang - Erhebung

B. v. 03.03. 2004 Der Grundsatz der Neutralität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems

C-395/02 verhindert es nicht, dass ein Mitgliedstaat Mehrwertsteuer von einem
Transport Steuerpflichtigen nachfordern kann, der zu Unrecht eine Rechnung unter
Service Anwendung der Mehrwertsteuerbefreiung für eine
Slg. 2004, I-1991 [innergemeinschaftliche] Lieferung von Gegenständen ausgestellt hat.
HFR 2005, 370; Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Mehrwertsteuer auf den späteren
UR 2005, 107 Verkauf der betreffenden Gegenstände an den Endverbraucher an den
Fiskus entrichtet wurde.

Artikel 1 Abs. 2, Artikel 73, Artikel 206, Artikel 226 Nr. 10, Artikel 250 Abs. 1

Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität – Regeln für die Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen – Abrundung pro Artikel

U. v. 10. 7. 2008 1. In Ermangelung einer spezifischen Gemeinschaftsregelung ist es
C-484/06 Sache der Mitgliedstaaten, die Regeln und Methoden für die Rundung
Koninklijke Ahold der Mehrwertsteuerbeträge zu bestimmen; dabei müssen sie darauf
Slg. 2008, I-5097 achten, dass die Grundsätze, auf denen das gemeinsame
BFH/NV Beilage Mehrwertsteuersystem beruht, insbesondere die Grundsätze der
2008, 279; steuerlichen Neutralität und der Proportionalität, eingehalten werden.
DStRE 2008, 2. Das Gemeinschaftsrecht enthält bei seinem derzeitigen Stand keine
1025; spezifische Verpflichtung, wonach die Mitgliedstaaten den
IStR 2008, 591; Steuerpflichtigen die Abrundung des Mehrwertsteuerbetrags pro Artikel
HFR 2008, 1094; gestatten müssen.
UR 2008, 660

Erste und Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität – Regeln für die Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen – Rundungsmethoden und -ebenen

U. v. 05.03.2009 1. Das Gemeinschaftsrecht enthält bei seinem derzeitigen Stand keine
C-302/07 spezifische Vorgabe in Bezug auf die Methode zur Rundung von
Wetherspoon Mehrwertsteuerbeträgen. In Ermangelung einer spezifischen
(Vorlage: VAT Gemeinschaftsregelung ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Regeln und
and Duties die Methoden für die Rundung der Mehrwertsteuerbeträge zu bestimmen;
Tribunal, London, dabei müssen sie darauf achten, dass die Grundsätze, auf denen das
Vereinigtes gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht, namentlich die Grundsätze
Königreich) der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität, eingehalten werden.
DStRE 2009, 678 Insbesondere steht das Gemeinschaftsrecht der Anwendung einer
UR 2009, 279 nationalen Regelung nicht entgegen, wonach ein bestimmter
Mehrwertsteuerbetrag aufgerundet werden muss, wenn der Bruchteil der
kleinsten Einheit der betreffenden Währung größer oder gleich 0,5 ist,
und es schreibt auch nicht vor, dass den Steuerpflichtigen das Abrunden
eines Mehrwertsteuerbetrags zu gestatten ist, der einen Bruchteil der
kleinsten nationalen Währungseinheit umfasst.
2. Bei einem Verkaufspreis, in dem die Mehrwertsteuer enthalten ist, ist
es in Ermangelung einer spezifischen Gemeinschaftsregelung Sache des
jeweiligen Mitgliedstaats, innerhalb der Grenzen des
Gemeinschaftsrechts, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der
steuerlichen Neutralität und der Proportionalität, die Ebene zu
bestimmen, auf der ein Mehrwertsteuerbetrag, der einen Bruchteil der
kleinsten nationalen Währungseinheit umfasst, gerundet werden darf
oder muss.
3. Da sich Wirtschaftsteilnehmer, die die Preise für ihre Warenverkäufe
und Dienstleistungen unter Einschluss der Mehrwertsteuer berechnen, in

einer anderen Lage befinden als diejenigen, die die gleiche Art von Geschäften zu Preisen ohne Mehrwertsteuer tätigen, können sich die Erstgenannten nicht auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität berufen, um zu erreichen, dass ihnen gestattet wird, die Abrundung der geschuldeten Mehrwertsteuerbeträge auf der Ebene der Warengattung und des Umsatzes vorzunehmen.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 198; Theler, EU-UStB 2009, 25

Art. 2 Abs. 1 Buchst. a
(Artikel 2 Nummer 1)

Anwendungsbereich - Dienstleistung gegen Entgelt - Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft gegen eine Bareinlage

U. v. 26.06.2003 C-442/01 KapHag Eine Personengesellschaft erbringt bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage an diesen keine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSytRL).

BFH/NV Beilage 2003, 228;
DStRE 2003, 936;
EWS 2003, 389;
HFR 2003, 922;
IStR 2003, 601;
RIW 2003, 624;
UR 2003, 443
UVR 2003, 378;

Slg. 2003, I-6851

Anm.: Martin, BFH-PR 2003, 357; Korf, DB 2003, 1705; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 436; Lohse, Stbg 2003, 380, und BB 2003, 1713; kk, KÖSDI 2003, 13830; Vellen, UStB 2003, 224; Huschens, Inf 2003, 700; Schmidt/Werner, BB 2003, 2207; Reiß, UR 2003, 428, 432; Heinrichshofen, UStB 2003, 316; Wagner UVR 2003, 381; Becker/Robisch, UVR 2003, 395; Jorde/Grünwald, BB 2004, 743; Ehrke, ÖStZ 2004, 42; Weimann, UVR 2005, 324

Abschlussurteil des BFH v. 1. 7. 2004, V R 32/00; DStR 2004, 1425 mit Anm. Klenk

Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a und c, Artikel 173

Steuerpflichtiger, der zugleich steuerpflichtigen oder steuerfreien wirtschaftlichen Tätigkeiten und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht – Vorsteuerabzugsrecht – Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien und atypischen stillen Beteiligungen – Aufteilung der Vorsteuer je nachdem, ob es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt oder nicht – Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs

U. v. 13.03.2008 C-437/06 Securenta (Vorlage Niedersächsisches FG EFG 2006, 1946 UR 2007, 189) BFH/NV Beilage 2008, 207; DStR 2008, 615;

1. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger zugleich steuerpflichtigen oder steuerfreien wirtschaftlichen Tätigkeiten und nichtwirtschaftlichen, nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG fallenden Tätigkeiten nachgeht, ist der Abzug der Vorsteuer auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien und atypischen stillen Beteiligungen nur insoweit zulässig, als diese Aufwendungen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a und c MwStSytRL) zuzurechnen sind.

2. Die Festlegung der Methoden und Kriterien zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen

IStR 2008, 293; Tätigkeiten im Sinne der Sechsten Richtlinie (jetzt MwStSystRR) steht im
HFR 2008, 526; Ermessen der Mitgliedstaaten, die bei der Ausübung ihres Ermessens
UR 2008, 344 Zweck und Systematik dieser Richtlinie berücksichtigen und daher eine
Slg. 2008, I-1597 Berechnungsweise vorsehen müssen, die objektiv widerspiegelt, welcher
Teil der Eingangsaufwendungen jeder dieser beiden Tätigkeiten
tatsächlich zuzurechnen ist.

Anm.: Langer/Zugmaier, DStR 2008, 617; Hahne, BB 2008, 766; Eggers, UR 2008, 348;
Eggers/Korf, DB 2008, 719; Klenk, HFR 2008, 527; Korf, IStR 2008, 294; Leidel, DStR 2008,
1077; Birkenfeld, NWB Fach 7, 7041; Nattkämper, UStB 2008, 41; Robisch, UR 2008, 881;
Korf/Wiesner-Duyfjes, UVR 2009, 56

Leistungen gegen Entgelt – Ausgabe von Aktien – Börseneinführung eines Unternehmens –
Abzugsfähigkeit der Vorsteuer

U. v. 26. 5. 2005 1. Die Ausgabe neuer Aktien stellt keinen Umsatz dar, der in den
C-465/03 Anwendungsbereich von Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie
Kretztechnik 77/388/EWG (jetzt Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c MwStSystRL) fällt.
BFH/NV Beilage 2. Nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 (jetzt
2005, 306 Art. 167 f. MwStSystRL) besteht ein Recht auf Abzug der gesamten
DStR 2005, 965; Vorsteuer, die die Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die
IStR 2005, 416; verschiedenen Leistungen belastet, die er im Rahmen einer Ausgabe von
HFR 2005, 912; Aktien bezogen hat, sofern es sich bei sämtlichen Umsätzen, die dieser
UR 2005, 382; Steuerpflichtige im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit vornimmt,
UVR 2005, 278; um besteuerte Umsätze handelt.

Slg. 2005, I-4357

Anm.: Zugmaier, DStR 2005, 968; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 396;
Buttenhauser/Steinhauser, UR 2005, 415; Wagner, UVR 2005, 281; Posegga, ESW 2005,
478; Korf, DB 2005, 1357; Schuck/Puth, UR 2006, 369

Artikel 2 Abs. 1 Buchst a, Artikel 9, Artikel 14

(Artikel 2, Artikel 4, Artikel 5)

U. v. 12. 1. 2006 Umsätze wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die nicht
C-354/03 selbst mit einem Mehrwertsteuerbetrug behaftet sind, sind Lieferungen
C-355/03 von Gegenständen, die ein Steuerpflichtiger als solcher ausführt, und
C-484/03 eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Artikel 2 Nummer 1 (jetzt Art. 2
Optigen u. a. Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL), 4 (jetzt Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL) und 5
Slg. 2006, I-483 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt 14 Abs. 1
MwstSystRL), wenn sie die objektiven Kriterien erfüllen, auf denen diese
Begriffe beruhen, ohne dass es auf die Absicht eines von dem
BFH/NV Beilage betroffenen Steuerpflichtigen verschiedenen, an derselben Lieferkette
2006, 144, beteiligten Händlers und/oder den möglicherweise betrügerischen Zweck
IStR 2006, 132 – den dieser Steuerpflichtiger weder kannte noch kennen konnte – eines
UR 2006, 157 anderen Umsatzes ankommt, der Teil dieser Kette ist und der dem
Umsatz, den der betreffende Steuerpflichtige getätigt hat, vorausgeht
oder nachfolgt. Das Recht eines Steuerpflichtigen, der solche Umsätze
ausführt, auf Vorsteuerabzug wird auch nicht dadurch berührt, dass in
der Lieferkette, zu der diese Umsätze gehören, ohne dass dieser
Steuerpflichtige hiervon Kenntnis hat oder haben kann, ein anderer
Umsatz, der dem vom Steuerpflichtigen getätigten Umsatz vorausgeht
oder nachfolgt, mit einem Mehrwertsteuerbetrug behaftet ist

Anm.: Dübbbers, IStR 2006, 135; Kellersmann, UR 2006, 164; Rolletschke, UR 2006, 189;
Füllsack, DStR 2006, 456; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 233; Weimann, steuer-
journal 6/2006 S.13

Artikel 167 ff., Artikel 2 Absatz 1 Buchst. a

Vorsteuerabzug – Karussellbetrug – Nach innerstaatlichem Recht unheilbar nichtiger Kaufvertrag

U. v. 6. 7. 2006
C-439/04
C-440/04
Kittel und Recolta Recycling
BFH/NV Beilage 2006, 454;
DStR 2006, 1274;
HFR 2006, 939;
IStR 2006, 574;
UR 2006, 594

Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 167 ff. MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er in dem Fall, dass eine Lieferung an einen Steuerpflichtigen vorgenommen wird, der weder wusste noch wissen konnte, dass der betreffende Umsatz in einen vom Verkäufer begangenen Betrug einbezogen war, einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, wonach die Nichtigkeit des Kaufvertrags aufgrund einer zivilrechtlichen Bestimmung, nach der dieser Vertrag unheilbar nichtig ist, weil er wegen eines in der Person des Verkäufers unzulässigen Grundes gegen die öffentliche Ordnung verstößt, zum Verlust des Rechts auf Abzug der von diesem Steuerpflichtigen entrichteten Vorsteuer führt. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Nichtigkeit auf einer Mehrwertsteuerhinterziehung oder einem sonstigen Betrug beruht.

Steht dagegen aufgrund objektiver Umstände fest, dass die Lieferung an einen Steuerpflichtigen vorgenommen wird, der wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligte, der in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war, so hat das nationale Gericht diesem Steuerpflichtigen den Vorteil des Rechts auf Vorsteuerabzug zu verweigern.

Anm.: LK, DStR 2006, 1278; Wäger, UR 2006, 599; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 480; Lohse, BB 2006, 2222

Artikel 2 Abs. 1 Buchst a und c, Artikel 9, Artikel 24 (Artikel 2, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6)

Wirtschaftliche Tätigkeit – Lieferungen von Gegenständen – Dienstleistungen – Umsätze, deren alleiniger Zweck darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen

U. v. 21.2.2006
C-223/03
University of Huddersfield Higher Education Corporation und C-255/02 Halifax u. a.
BFH/NV Beilage 2006, 268;
DStRE 2006, 1139 und DStR 2006, 411
HFR 2006, 411 und 414;
IStR 2006, 276, 279;
UR 2006, 217 und 232

Umsätze wie die im Ausgangsverfahren fraglichen sind, selbst wenn sie ausschließlich in der Absicht getätigt werden, einen Steuervorteil zu erlangen, und sonst keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen und eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Artikel 2 Nummer 1 (jetzt Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c MwStSystRL), 4 Absätze 1 und 2 (jetzt Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL), 5 Absatz 1 (jetzt 14 Abs. 1 MwStSystRL) und 6 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 24 Abs. 1 und 25 MwStSystRL), wenn sie die objektiven Kriterien erfüllen, auf denen diese Begriffe beruhen. (Weiter Rechtssätze des Urteils C-255/02 bei Artikel 17 Abs. 2)

Anm.: Heinrichshofen, IStR 2006, 280; Widmann, DStR 2006, 736; Lange, DB 2006, 519; Fischer, FR 2007, 297; Lang, SWI 2006, 273; Lohse, BB 2006, 2222; Billig, UR 2006, 437; Wäger, UR 2006, 240

Artikel 2 Abs. 1 Buchst a und c, Artikel 43

(Artikel 2, Artikel 4, Artikel 9)

Feste Niederlassung – Gebietsfremdes Unternehmen – Rechtsverhältnis – Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten – OECD-DBA – Begriff des Steuerpflichtigen – Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen – Verwaltungspraxis

U. v. 23. 3. 2006 Die Artikel 2 Nummer 1 (jetzt Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c MwStSystRL) und 9 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 43
C-210/04 MwStSystRL) sind dahin auszulegen, dass eine feste Niederlassung in
FCE Bank einem anderen Mitgliedstaat, die kein von dem Unternehmen, zu dem sie
Slg. 2006, I-2803 gehört, verschiedenes Rechtssubjekt ist und der das Unternehmen
BFH/NV Beilage 2006, 282; Dienstleistungen erbringt, nicht aufgrund der Kosten, mit denen sie
DStRE 2006, wegen der genannten Dienstleistungen belastet wird, als Steuerpflichtiger
930; anzusehen ist.
IStR 2006, 283;
HFR 2006, 624;
UR 2006, 331
Anm.: Heinrichshofen, UR 2006, 335 und EU-UStB 2006, 5; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI
2006, 380

Artikel 2 Abs. 1, Artikel 9 ff., Artikel 135, Artikel 167 ff.

(Artikel 2, Artikel 4, Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 3 a, Artikel 17)

Steueranwendungsbereich - Factoring-Gesellschaft, die Forderungen aufkauft und dabei das Ausfallrisiko übernimmt

U. v. 26.06.2003 1. Die Sechste Richtlinie 77/388/EWG (jetzt MwStSystRL) ist dahin
C-305/01 auszulegen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der Forderungen unter
MKG- Übernahme des Ausfallrisikos aufkauft und seinen Kunden dafür
Kraftfahrzeuge- Gebühren berechnet, eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Artikel 2
Factoring (jetzt Art. 2 Abs. 1 MwStSystRL) und Artikel 4 dieser Richtlinie (jetzt Titel
BFH/NV Beilage III = Art. 9 ff. MwStSystRL) ausübt, so dass er die Eigenschaft eines
2003, 222; Steuerpflichtigen hat und daher gemäß Artikel 17 der Sechsten Richtlinie
DStR 2003, 1253 (jetzt Art. 167 ff. MwStSystRL) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
HFR 2003, 919; 2. Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die darin besteht, dass ein
IStR 2003, 488; Wirtschaftsteilnehmer Forderungen unter Übernahme des Ausfallrisikos
UR 2003, 399 aufkauft und seinem Kunden dafür Gebühren berechnet, stellt eine
Slg. 2003, I-6729 Einziehung von Forderungen im Sinne von Artikel 13 Teil B Buchstabe d
Nummer 3 a. E. der Sechsten Richtlinie 77/388 (jetzt Art. 135 Abs. 1
Buchst. d MwStSystRL) dar und ist damit von der mit dieser Bestimmung
eingeführten Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Anm.: Phillip/Keller, DStR 2003, 1286; Neubert/Schubert, DB 2003, 1556; Martin, BFH-PR
2003, 355; Burgmaier, UStB 2003, 280; Vellen, UStB 2003, 260; Haunold/Tumpel/Widhalm,
SWI 2003, 431; Philipp/Keller, DStR 2003, 1286; Lohse, Stbg 2003, 380; kk, KÖSDI 2003,
13829; Wäger, UR 2003, 406; Fuherr, IStR 2004, 10; Walter, BB 2004, 136; S. Wagner,
StBp 2003, 344; Peltner, KFR F. 7 UStG § 4, 5/03 S. 437; Haase, DStZ 2004, 195
Abschlussurteil: BFH v. 4. 9. 2003 V R 34/99, DStR 2003, 1925

Artikel 2 Abs.1 Buchst. a, c und d; 213 bis 273

Pflichten bei Inlandsumsätzen – Kontrolle der steuerbaren Umsätze – Amnestie

U. v. 17. 7. 2008 Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den
C-132/06 Art. 2 und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 2 Abs. 1
Kommission/ Buchst. a, c, und d und 213 bis 273 MwStSystRL) sowie aus Art. 10 EG

Italien verstoßen, dass sie einen allgemeinen und undifferenzierten Verzicht auf die Überprüfung der in mehreren Besteuerungszeiträumen bewirkten steuerbaren Umsätze vorgesehen hat.
Slg. 2008, I-5457
BFH/NV Beilage 2008, 288;
IStR 2008, 593;
HFR 2008, 987;
UR 2008, 981

U. v. 11.12.2008 Die Italienische Republik hat dadurch, dass die vorgesehene
C-174/07 Steueramnestie auf das Jahr 2002 ausgedehnt und somit einen
Kommission/ allgemeinen und undifferenzierten Verzicht auf die Überprüfung der im
Italien Besteuerungszeitraum 2002 bewirkten steuerbaren Umsätze vorgesehen
Slg. 2008, I-180* hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, c und d und
HFR 2009, 322 aus den Art. 193 bis 273 der Richtlinie 2006/112/EG, durch die die Art. 2
(nur Leitsatz) und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ab 1. Januar 2007 ersetzt
worden sind, sowie aus Art. 10 EG verstoßen.
Anm.: Klenk, 2009, 322

Artikel 2 Abs.1 Buchst. a, c und d, Artikel 16, Artikel 26
(Artikel 2, Artikel 5 Abs. 6, Artikel 6 Abs. 2)

Abgabe von Mahlzeiten in der Kantine einer Gesellschaft zu einem Preis unter dem Selbstkostenpreis – Besteuerungsgrundlage

U. v. 20. 1. 2005 Die Artikel 2 (jetzt Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, c und d MwStSystRL), 5
C-412/03 Absatz 6 (jetzt Art. 16 MwStSystRL) und 6 Absatz 2 Buchstabe b der
Hotel Scandic Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 26 MwStSystRL) sind dahin auszulegen,
Gåsabäck dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der Umsätze,
BFH/NV Beilage für die eine tatsächliche Gegenleistung gezahlt wird, als Entnahme eines
2005, 90; Gegenstands oder Erbringung einer Dienstleistung für den privaten
HFR 2005, 371; Bedarf angesehen werden, auch wenn diese Gegenleistung unter dem
(blau = alle Selbstkostenpreis für den gelieferten Gegenstand oder die erbrachte
unberichtigt) Dienstleistung liegt.
DStRE 2005, 409
und 531
(Berichtig. zu
Rdnr. 26);
IStR 2005, 164
und 203
(Berichtig.)
UR 2005, 98 und
194 (Berichtig.)
UVR 2005, 152
und 247
(Berichtig.)
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 190; Nieskens, EuGH-URep 2005, 27; Wagner,
UVR 2005, 155; Dautzenberg, ZSteu 2005, 100; Weßling/Romswinkel, UStB 2005, 184;
Hörtnagl, UVR 2005, 367; Möhlenkamp/Maunz, UR UR 2006, 1

Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a und c, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 59 Abs. 1
Artikel 2, Artikel 6, Artikel 9

Übertragung von auf einem Datenträger gespeicherter Software – Nachträgliche Anpassung der Software an die besonderen Bedürfnisse des Erwerbers – Einheitliche steuerbare Leistung – Dienstleistung – Ort der Leistung

- U. v. 27.10. 2005**
C-41/04
Levob
Verzekeringen
und OV Bank
Slg. 2005, I-9433
BFH/NV 2006,
38;
DStRE 2006, 41;
HFR 2006, 95;
IStR 2005, 775;
UR 2006, 20
1. Artikel 2 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a und c MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Steuerpflichtiger für einen Verbraucher, wobei auf einen Durchschnittsverbraucher abzustellen ist, zwei oder mehr Handlungen vornimmt oder Elemente liefert, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv ein Ganzes bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre, alle diese Handlungen oder Elemente in mehrwertsteuerrechtlicher Hinsicht eine einheitliche Leistung darstellen.
2. Das ist bei einem Umsatz, bei dem ein Steuerpflichtiger einem Verbraucher eine zuvor entwickelte und in den Verkehr gebrachte, auf einem Datenträger gespeicherte Standard-Software überlässt und anschließend an die besonderen Bedürfnisse dieses Erwerbers anpasst, auch dann der Fall, wenn dafür zwei getrennte Preise gezahlt werden.
3. Artikel 6 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 24 Abs. 1 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass eine einheitliche Leistung wie die in Nummer 2 dieses Tenors genannte als „Dienstleistung“ einzustufen ist, wenn die fragliche Anpassung weder unbedeutend noch nebensächlich, sondern vielmehr von ausschlaggebender Bedeutung ist; das ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Anpassung angesichts von Umständen wie ihrem Umfang, ihren Kosten oder ihrer Dauer entscheidend dafür ist, dass der Erwerber eine auf ihn zugeschnittene Software nutzen kann.
4. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e dritter Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 56 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er auf eine einheitliche Dienstleistung wie die in Nummer 3 dieses Tenors genannte Anwendung findet, wenn sie einem innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird.

Anm.: de Weerth, IStR 2005, 777; Vellen, UStB 2005, 364

Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c

Begriff ‚Dienstleistungen gegen Entgelt‘ – Einkaufsgutscheine, die ein Unternehmen seinen Beschäftigten im Rahmen ihrer Vergütung aushändigt

- U. v. 29.07.2010**
C-40/09
Astra Zenaca UK
(Vorlage: VAT
and Duties
Tribunal,
Manchester, VK)
BFHNV 2010,
1762
- Art. 2 Nr. 1 der 6. MwSt-RL (jetzt Artikel 2 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Aushändigung eines Einkaufsgutscheins durch ein Unternehmen, das diesen Gutschein zu einem Preis einschließlich Mehrwertsteuer erworben hat, an seine Bediensteten gegen deren Verzicht auf einen Teil ihrer Barvergütung eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

Artikel 14, Artikel 24

Reprografietätigkeit – Begriffe ‚Lieferung von Gegenständen‘ und ‚Dienstleistung‘ – Unterscheidungskriterien

- U. v. 11.02.2010**
C-88/09
Graphic Procédé
- Art. 5 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Reprografietätigkeit die Merkmale einer Lieferung von Gegenständen aufweist, soweit sie sich

(Vorlage: Conseil d'État, FR)
BFH/NV 2010, 790
DstRE 2010, 623 ;
HFR 2010, 542 ;
UR 2010, 230

auf eine bloße Vervielfältigung von Dokumenten auf Trägern beschränkt, wobei die Befugnis, über diese zu verfügen, vom Reprografen auf den Kunden übertragen wird, der die Kopien des Originals bestellt hat. Eine solche Tätigkeit ist jedoch als „Dienstleistung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 24 Abs. 1 MwStSystRL) einzustufen, wenn sich erweist, dass sie mit ergänzenden Dienstleistungen verbunden ist, die wegen der Bedeutung, die sie für ihren Abnehmer haben, der Zeit, die für ihre Ausführung nötig ist, der erforderlichen Behandlung der Originaldokumente und des Anteils an den Gesamtkosten, der auf diese Dienstleistungen entfällt, im Vergleich zur Lieferung von Gegenständen überwiegen, so dass sie für den Empfänger einen eigenen Zweck darstellen.

Anm. : Lohse, BB 2010, 746; Klenk, HFR 2010, 544; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2010, 290; v. Streit, EU-UStB 2010, 27

Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a, Artikel 394

(Artikel 2, Artikel 27 Absatz 5)

Anwendungsbereich – Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt – Diebstahl von Waren aus einem Steuerlager

U. v .14. 7. 2005 C-435/03
British American Tobacco International und Newman Shipping
BFH/NV Beilage 2005, 332;
DStRE 2005, 1093;
HFR 2005, 1033;
UR 2005, 491 und 543 (Berich.)

1. Der Diebstahl von Waren stellt keine „Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt“ im Sinne von Artikel 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ((jetzt Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL) dar und kann daher nicht als solcher der Mehrwertsteuer unterliegen. Der Umstand, dass Waren wie diejenigen, um die es im Ausgangsverfahren geht, einer Verbrauchsteuer unterliegen, hat hierauf keinen Einfluss.

2. Die einem Mitgliedstaat auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 394 MwStSystRL) erteilte Ermächtigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Erleichterung der Kontrolle der Erhebung der Mehrwertsteuer ermächtigt diesen Staat nicht dazu, andere Umsätze als die in Artikel 2 dieser Richtlinie (jetzt Artikel 2 MwStSystRL) aufgeführten der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Eine solche Ermächtigung kann daher keine Rechtsgrundlage für eine nationale Regelung darstellen, mit der der Diebstahl von Waren aus einem Steuerlager der Mehrwertsteuer unterworfen wird.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 450; Wagner, UVR 2005, 390

Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c, Artikel 9, Artikel 13

Begriff ‚wirtschaftliche Tätigkeiten‘ – Öffentliche Rechtshilfebüros – Rechtsbeistand, der im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gegen einen vom Empfänger gezahlten Teilbeitrag geleistet wird – Begriff ‚unmittelbarer Zusammenhang‘ zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Gegenwert

U. v. 29.10.2009 C-246/08
Kommission/ Irland
HFR 2010, 197;
UR 2010, 224

Die Nichterhebung der Mehrwertsteuer auf Rechtshilfeleistungen, die von den öffentlichen Büros Irland im Rahmen von Gerichtsverfahren erbracht werden, und für die der Empfänger einen Beitrag zu entrichten hat, wenn seine verfügbaren Einkünfte die Grenze übersteigen, die für den Bezug kostenfreier Rechtshilfe festgesetzt ist, aber unter der Grenze liegen, ab der der Bezug von Rechtshilfe ausgeschlossen ist, verstößt nicht gegen Art. 2 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 1 und 2 der 6. MwStSystRL (jetzt Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL).

Anm.: Huschens, UVR 2010, 61; Widmann, UR 2010, 221

Artikel 9 Abs. 1
(Artikel 4)

Recht zum Vorsteuerabzug – Begriff ‚wirtschaftliche Tätigkeiten‘ – Regionale Organisation einer politischen Partei – Werbeaktivitäten zugunsten der Unterorganisationen der Partei – Aufwendungen aus diesen Aktivitäten, die die Einnahmen übersteigen

U. v. 06.10.2009 Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 9
C-267/08 Abs. 1 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass Tätigkeiten der
SPÖ Landesor- Außenwerbung der Unterorganisation einer politischen Partei eines
ganisation Mitgliedstaats nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sind.
Kärnten

(Vorlage:

Unabhängiger

Finanzsenat,

Außenstelle

Klagenfurt, AU)

BFH/NV 2009,

2095;

HFR 2009, 1263

IStr 2009, 778;

UR 2009, 760

Anm.: Korf, IStr 2009, 779; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 562; Huschens, UVR 2010, 61

Selbständig ausgeübte Tätigkeit - Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben tätig werden - Einem nationalen Gericht zuzurechnender Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht

U. v. 12.11.2009 Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus
C-154/08 Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt
Kommission Art 2 und 9 Abs. 1 MwStSystRL) verstoßen, dass es die Leistungen, die
/Spanien die "Registradores de la propiedad" in ihrer Eigenschaft als
HFR 2010, 420 Steuereinzugsbehörde für den Grundbuchbezirk ("oficina liquidadora de
ABI. EU C 11 v. distrito hipotecario") für eine Autonome Gemeinschaft erbringen, als nicht
16. 1. 2010, 2 mehrwertsteuerpflichtig ansieht.
(Kurzmitteilung)

Eigenschaft als Steuerpflichtiger – Recht auf Vorsteuerabzug – Liquidation – Direkter und unmittelbarer Zusammenhang – Vorgänge, die zur wirtschaftlichen Tätigkeit insgesamt gehören

U. v. 3. 3. 2005 Artikel 4 Absätze 1 bis 3 der Sechsten Richtlinie in der Fassung der
C-32/03 Richtlinie 95/7/EG (jetzt Artikel 9 Abs. 1 und Art. 12 MwStSystRL) ist
I/S Fini H dahin auszulegen, dass derjenige, der seine wirtschaftliche Tätigkeit
Slg. 2005, I-1599 eingestellt hat, aber für die Räume, die er für diese Tätigkeit genutzt
hatte, wegen einer Unkündbarkeitsklausel im Mietvertrag weiterhin Miete
BFH/NV Beilage und Nebenkosten zahlt, als Steuerpflichtiger im Sinne dieser Vorschrift
2005, 179; anzusehen ist und die Vorsteuer auf die entsprechenden Beträge
DStRE 2005, abziehen kann, soweit zwischen den geleisteten Zahlungen und der
596; wirtschaftlichen Tätigkeit ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang
IStr 2005, 234; besteht und feststeht, dass keine betrügerische oder missbräuchliche
HFR 2005, 484; Absicht vorliegt.
UR 2005, 433

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 241

Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – Zuteilung von Nutzungsrechten für einen bestimmten, den Telekommunikationsdiensten vorbehaltenen Teil des Funkfrequenzspektrums“

U. v. 26.6.2007 Art. 4 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 2
C-284/04 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Zuteilung von Rechten wie
T-Mobile Austria Nutzungsrechten für Frequenzen des elektromagnetischen Spektrums
(Vorlage: zur Erbringung öffentlicher Mobilfunkdienste durch die für die
Landesgericht für Frequenzzuteilung zuständige nationale Regulierungsbehörde im Wege
ZRS Wien) der Versteigerung keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der
Slg. 2007, I-5189 betreffenden Bestimmung ist und folglich nicht in den
BFH/NV Beilage Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie fällt.
2007, 402;
IStR 2007, 512;
UR 2007, 607
Anm.. Burgmaier, UR 2007, 611; Tiedke, UR 2007, 718; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI
2008, 87

Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – Zuteilung von Nutzungsrechten für einen bestimmten, den Telekommunikationsdiensten vorbehaltenen Teil des Funkfrequenzspektrums“

U. v. 26.6.2007 Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 9 Abs. 1
C-369/04 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Vergabe von Lizenzen wie
Hutchison 3G UK den Lizenzen für Mobilfunk der dritten Generation, UMTS-Lizenzen
u. a. genannt, durch die für die Frequenzzuteilung zuständige nationale
(Vorlage: VAT Regulierungsbehörde im Wege der Versteigerung der Nutzungsrechte für
and Duties Telekommunikationsanlagen keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der
Tribunal, London) betreffenden Bestimmung ist und folglich nicht in den
Slg. 2007, I-5247 Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie fällt.
BFH/NV Beilage
2007, 407;
HFR 2007, 918;
UR 2007, 613

Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1

Selbständige wirtschaftliche Tätigkeit – Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Ausführung der Tätigkeiten der Gesellschaft durch eine einzige natürliche Person, die Geschäftsführer, Gesellschafter und Arbeitnehmer ist

U. v. 18.10.2007 Eine natürliche Person, die aufgrund eines Arbeitsvertrags mit einer
C-355/06 steuerpflichtigen Gesellschaft, deren einziger Gesellschafter,
van der Steen Geschäftsführer und Mitarbeiter sie im Übrigen ist, alle Arbeiten im
Slg. 2007, I-8863 Namen und auf Rechnung dieser Gesellschaft ausführt, gilt für die
BFH/NV Beilage Zwecke von Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt:
2008, 48; Artikel 11 Abs. 1 MwStSystRL) selbst nicht als Steuerpflichtiger im Sinne
DStR 2007, von Art. 4 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 9 Abs. 1 Unterabs.
1958; 1 MwStSystRL).
HFR 2008, 87;
IStR 2007, 819;
UR 2007, 889

Anm.: Korf, IStR 2007, 820; Widmann, UR 2007, 891; Küffner/Zugmaier, DStR 2007, 1960

Artikel 9 Abs. 1, Artikel 135 Abs. 1 Artikel 174
(Artikel 4, Artikel 19)

Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit - Begriff der Hilfsumsätze im Bereich der
Finanzgeschäfte - Dienstleistungen gegen Entgelt

U. v. 29. 4. 2004 1. In einer Situation wie der des Ausgangsrechtsstreits gilt Folgendes:
C-77/01 Tätigkeiten, die im bloßen Verkauf von Aktien und sonstigen
EDM Wertpapieren wie etwa Beteiligungen an Investmentfonds bestehen,
Slg. 2004, I-4295 stellen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2
BFH/NV Beilage der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1
2004, 259; MwStSystRL) dar und fallen somit nicht in deren Anwendungsbereich;
HFR 2004, 812 Anlagen in Investmentfonds sind keine Dienstleistung "gegen Entgelt" im
IStR 2004, 454; Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 2 Abs.
UR 2004, 292; 1 Buchst. a und c MwStSystRL) und fallen deshalb ebenfalls nicht in den
UVR 2004, 304 Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer;
der auf diese Umsätze entfallende Betrag muss folglich bei der
Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs im Sinne der
Artikel 17 und 19 der Sechsten Richtlinie (Artikel 167 ff. und Artikel 174 f.
MwStSytRL) unberücksichtigt bleiben.
Die jährliche Gewährung verzinslicher Darlehen durch eine
Holdinggesellschaft an ihre Beteiligungsgesellschaften und die Anlagen
der Holdinggesellschaft in Form von Bankeinlagen oder in Titel wie
Schatzanweisungen oder Zertifikate stellen dagegen wirtschaftliche
Tätigkeiten, die ein Steuerpflichtiger als solcher ausführt, im Sinne von
Artikel 2 Nummer 1 und 4 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 2
Abs. 1 Buchst. a und c und Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1 MwStSystRL)
dar;
diese Umsätze sind jedoch gemäß Artikel 13 Teil B Buchstabe d
Nummern 1 und 5 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 135 Abs. 1
Buchst. b und f MwStSystRL) von der Mehrwertsteuer befreit;
bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs im Sinne
der Artikel 17 und 19 der Sechsten Richtlinie 77/388 (Artikel 167 ff. und
Artikel 174 f. MwStSytRL) sind diese Umsätze als Hilfsumsätze im Sinne
von Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 dieser Richtlinie (jetzt Artikel 174 Abs. 2
Buchst. a und b MwStSystRL) anzusehen, soweit Gegenstände oder
Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, nur in sehr
geringem Umfang für diese Geschäfte verwendet werden; zwar kann der
Umfang der durch die Finanzgeschäfte, die in den Anwendungsbereich
der Sechsten Richtlinie 77/388 (jetzt MwStSystRL) fallen, erzielten
Einkünfte ein Indiz dafür sein, dass diese Umsätze nicht als Hilfsumsätze
im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, doch reicht der Umstand,
dass die Einkünfte aus diesen Umsätzen höher sind als die Einkünfte aus
der Tätigkeit, die nach Angabe des betreffenden Unternehmen seine
Haupttätigkeit darstellt, allein nicht aus, um ihre Einordnung als
"Hilfsumsätze" auszuschließen;
es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob Gegenstände
oder Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, nur in sehr
geringem Umfang für die im Ausgangsrechtsstreit fraglichen Geschäfte
verwendet werden, und gegebenenfalls die Zinsen aus diesen Umsätzen
im Nenner des Bruches für die Berechnung des Pro-rata-Satzes des
Vorsteuerabzugs unberücksichtigt zu lassen

2. Arbeiten wie die im Ausgangsverfahren streitigen, die die Mitglieder
eines Konsortiums gemäß den Klauseln eines Konsortialvertrags

entsprechend ihrem jeweiligen in diesem Vertrag festgelegten Arbeitsanteil durchführen, stellen keine "gegen Entgelt ausgeführte" Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistung im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a und c MwStSystRL) und damit auch keinen gemäß dieser Richtlinie steuerbaren Umsatz dar. Der Umstand, dass das Mitglied des Konsortiums, das die Arbeiten durchführt, zugleich dessen Geschäftsführer ist, ist insoweit unerheblich. Wenn dagegen die Arbeiten über den im Vertrag festgelegten Arbeitsanteil eines Mitglieds des Konsortiums hinaus gehen und dies dazu führt, dass die anderen Mitglieder des Konsortiums eine Gegenleistung für die über diesen Arbeitsanteil hinaus gehenden Arbeiten zahlen, so stellen diese eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a und c MwStSystRL) dar.

Anm.: Wäger UR 2004, 301; Reiß, IStR 2004, 450; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 415; Wagner, UVR 2004, 310; Sloty-Harms, UR 2005, 78; Schuck/Baumunk, BB 2005, 2105

Artikel 11 Absatz 1

Mutter- und Tochtergesellschaften – Umsetzung der Regelung über einen einzigen Steuerpflichtigen durch den Mitgliedstaat – Voraussetzungen – Folgen

U. v. 22.05.2008
C-162/07

Amplificativa
und Amplifin
(Vorlage: Corte
suprema di
cassazione,
Italien)

Slg.2008, I-4019
HFR 2008, 878,
UR 2008, 534

1. Bei Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 11 Abs. 1 MwStSystRL) handelt es sich um eine Norm, deren Umsetzung durch einen Mitgliedstaat die vorherige Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer durch den Mitgliedstaat und den Erlass einer nationalen Regelung voraussetzt, die es im Inland ansässigen Personen, insbesondere Gesellschaften, die rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, gestattet, nicht mehr als getrennte Mehrwertsteuerpflichtige, sondern zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt zu werden, dem allein eine persönliche Identifikationsnummer für diese Steuer zugeteilt wird und der allein infolgedessen Mehrwertsteuererklärungen abgeben kann. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende diese Kriterien erfüllt, wobei eine nationale Regelung, die diese Kriterien erfüllen sollte, ohne vorherige Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer eine Umsetzung unter Verstoß gegen das in Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 11 Abs. 1 MwStSystRL) aufgestellte Verfahrenserfordernis wäre.

2. Der Grundsatz der Steuerneutralität steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die sich darauf beschränkte, Steuerpflichtige, die sich für ein System von vereinfachter Mehrwertsteuererklärung und -zahlung entscheiden möchten, danach unterschiedlich zu behandeln, ob das Mutterunternehmen oder die Muttergesellschaft mindestens seit Beginn des dem Jahr der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahrs mehr als 50 % der Aktien oder Anteile an den untergeordneten Personen hält oder diese Voraussetzungen im Gegenteil erst nach diesem Zeitpunkt erfüllt. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende eine solche Regelung darstellt. Darüber hinaus stehen weder das Rechtsmissbrauchsverbot noch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer solchen Regelung entgegen.

Anm.: Klenk, HFR 2008, 879; Nieskens, UR 2008, 538; Stadie, UR 2008, 540; Huschens, UVR 2008, 340

Artikel 12, Artikel 135 Abs. 1

Lieferung eines Grundstücks, auf dem ein teilweise abgerissenes Gebäude steht, an dessen Stelle ein Neubau errichtet werden soll – Befreiung von der Mehrwertsteuer

U. v. 19.11.2009 Art. 13 Teil B Buchst. g in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der
C-461/08 Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 135 Abs. Buchst. i i.V.m. Art.
Don Bosco 12 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Lieferung eines
Onroerend Goed Grundstücks, auf dem noch ein altes Gebäude steht, das abgerissen
(Vorlage: Hoge werden muss, damit an seiner Stelle ein Neubau errichtet werden kann,
Raad, NL) und mit dessen vom Verkäufer übernommenen Abriss schon vor der
BFH/NV 2009, Lieferung begonnen worden ist, nicht unter die in der ersten dieser
144; beiden Bestimmungen vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer
HFR 2010, 203; fällt. Solche aus Lieferung und Abriss bestehenden Umsätze bilden
UR 2010, 25 mehrwertsteuerlich einen einheitlichen Umsatz, der unabhängig davon,
wie weit der Abriss des alten Gebäudes zum Zeitpunkt der tatsächlichen
Lieferung des Grundstücks fortgeschritten ist, in seiner Gesamtheit nicht
die Lieferung des vorhandenen Gebäudes und des dazugehörigen Grund
und Bodens zum Gegenstand hat, sondern die Lieferung eines
unbebauten Grundstücks.

Anm.: Klenk, HFR 2010, 204; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2010, 230

Artikel 13; Artikel 2, Artikel 9 (Artikel 4 Absatz 5)

Wirtschaftliche Tätigkeit des Staates, örtlicher Behörden und sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts - Befreiung

U. v. 16.07.2009 Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2, 9 und 13
C-554/07 MwStSystRL verstoßen,
Kommission/ - dass es im nationalen Recht keine allgemeine Vorschrift vorgesehen
Irland hat, nach der wirtschaftliche Tätigkeiten von Einrichtungen des
ABl.EU ...?? öffentlichen Rechts, soweit diese nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt
HFR 2009, 1149 handeln, der Mehrwertsteuer unterliegen,
- dass es im nationalen Recht weder eine allgemeine Vorschrift
vorgesehen hat, nach der die in Ausübung öffentlicher Gewalt
handelnden Einrichtungen des öffentlichen Rechts der Mehrwertsteuer
unterliegen, wenn ihre Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren
Wettbewerbsverzerrungen führen könnte, noch ein Kriterium, um das
insoweit bestehende Ermessen des Finanzministers einzugrenzen, und
- dass es im nationalen Recht keine allgemeine Vorschrift vorgesehen
hat, wonach Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Anhang I
MwStSystRL aufgeführte Tätigkeiten ausüben, der Mehrwertsteuer
unterliegen, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Artikel 13, Artikel 98

Begriff ‚Lieferungen von Wasser‘ – Ermäßigter Mehrwertsteuersatz

U. v. 3. 4. 2008 1. Art. 4 Abs. 5 und Anhang D Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG
C-442/05 (jetzt Art. 13 und Anhang I Nr. 2 MwStSystRL) sind dahin auszulegen,
Zweckverband dass unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ im Sinne dieses

**zur Trinkwasser-
versorgung und
Abwasserbesei-
tigung Torgau-
Westelbien**

BFH/NV Beilage
2008, 212;
DStRE 2009, 36;
HFR 2008, 648;
UR 2008, 432

Anhangs das Legen eines Hausanschlusses fällt, in der Verlegung einer Leitung besteht, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermöglicht, so dass eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig wird, für diese Leistung als Steuerpflichtiger gilt.

2. Art. 12 Abs. 3 Buchst. a und Anhang H Kategorie 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 98 Abs. 2 und Anhang III Nr. 2 MwStSystRL) sind dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ das Legen eines Hausanschlusses fällt, das in der Verlegung einer Leitung besteht, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermöglicht. Zudem können die Mitgliedstaaten konkrete und spezifische Aspekte der „Lieferungen von Wasser“ – wie das im Ausgangsverfahren fragliche Legen eines Hausanschlusses – mit einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belegen, vorausgesetzt, sie beachten den Grundsatz der steuerlichen Neutralität, der dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zugrunde liegt.

Anm.: Wagner, UVR 2008, 189; Klenk, HFR 2008, 649; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 481; Neeser, UVR 2009, 349

Möglichkeit der Berufung auf Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 – Von einem privaten Steuerpflichtigen im Wettbewerb mit einer Behörde ausgeübte Tätigkeiten – Einrichtung des öffentlichen Rechts – Behandlung als Nichtsteuerpflichtige für die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübten Tätigkeiten

**U. v. 8. 6. 2006
C-430/04
Feuerbestattungs-
verein Halle**

BFH/NV Beilage
2006, 1082;
HFR 2006, 830;
IStR 2, 439;
DStR 006, 487;
UR 2006, 459

Ein Einzelner, der mit einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Wettbewerb steht und der geltend macht, diese Einrichtung werde für die Tätigkeiten, die sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübe, nicht oder zu niedrig zur Mehrwertsteuer herangezogen, kann sich im Rahmen eines Rechtsstreits gegen die nationale Steuerverwaltung wie des Ausgangsrechtsstreits auf Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL) berufen.

Anm.: Küffner, DStR 2006, 1120; JK, IStR 2006, 488; Klenk, HFR 2006, 831; Widmann, UR 2006, 462; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2007, 94; Fritzsche, UVR 2007, 71
Abschlussurteil des BFH v. 5. 10. 2006 VII R 24/03, DStR 2006, 2311

Artikel 13

(Art. 4 Abs. 5)

Tätigkeiten einer Einrichtung des öffentlichen Rechts – Bewirtschaftung gebührenpflichtiger Parkeinrichtungen – Wettbewerbsverzerrungen – Bedeutung der Begriffe ‚führen würde‘ und ‚größere‘

**U. v. 16.09.2008
C-288/07
Isle of Wight
Council u. a.**

(Vorlage: High
Court of Justice
(England &
Wales)
(Chancery
Division)

1. Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Frage, ob die Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden, als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, mit Bezug auf die fragliche Tätigkeit als solche zu beurteilen ist, ohne dass sich diese Beurteilung auf einen lokalen Markt im Besonderen bezieht.

2. Der Begriff „führen würde“ im Sinne des Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 MwStSystRL) ist

DStRE 2008, 1455;
IStR 2008, 734;
HFR 2008, 1192

dahin auszulegen, dass er nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch den potenziellen Wettbewerb umfasst, sofern die Möglichkeit für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer, in den relevanten Markt einzutreten, real und nicht rein hypothetisch ist.

3. Der Begriff „größere“ im Sinne des Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 MwStSystRL) ist dahin zu verstehen, dass die gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbsverzerrungen mehr als unbedeutend sein müssen.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 483; Wagner, UVR 2008, 335; Klenk, HFR 2008, 1195; Küffner, UR 2008, 823; Korf, IStR 2008, 738; Martin, BFH/PR 2009, 62; Korn, BeSt 2009, 26; Thieme, BB 2009, 1900

Befugnis der Mitgliedstaaten, bestimmte befreite Tätigkeiten von Einrichtungen des öffentlichen Rechts als Tätigkeiten zu behandeln, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen – Modalitäten der Ausübung – Recht auf Vorsteuerabzug – Größere Wettbewerbsverzerrungen

U. v. 4. 6. 2009
C-102/08
SALIX
**Grundstücks-
Vermietungsgese
llschaft**
(Vorlage:
Bundesfinanzhof)

1. Die Mitgliedstaaten müssen eine ausdrückliche Regelung vorsehen, um sich auf die in Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 13 Abs. 2 MwStSystRL) vorgesehene Befugnis berufen zu können, die Tätigkeiten der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nach Art. 13 oder 28 der Sechsten Richtlinie (jetzt den in Art. 13 Abs. 2 MwStSystRL aufgezählten Vorschriften) von der Steuer befreit sind, als Tätigkeiten zu behandeln, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

2. Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Einrichtungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, nicht nur dann als Steuerpflichtige gelten, wenn ihre Behandlung als Nichtsteuerpflichtige aufgrund des Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 1 oder 4 (jetzt Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 MwStSystRL) zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zulasten ihrer privaten Wettbewerber führen würde, sondern auch dann, wenn sie derartige Verzerrungen zu ihren eigenen Lasten zur Folge hätte.

Anm.: Korn, DStR 2009, 1201; Küffner, UR 2009, 491; Widmann, UR 2009, 493; Wagner, UVR 1250; Thieme, BB 2009, 1900; Klenk, HFR 2009, 846; Dziadkowski, IStR 2009, 835
Abschlussurteil: BFH v. 20. 8. 2009, V R 70/05, UR 2009, 884

Wirtschaftliche Tätigkeit – Steuerpflichtige – Einrichtungen des öffentlichen Rechts – Milchquoten-Verkaufsstelle – Umsätze der landwirtschaftlichen Interventionsstellen und der Verkaufsstellen – Größere Wettbewerbsverzerrungen – Räumlicher Markt

U. v. 18.12.2007
C-408/06
Götz
(Vorlage: BFH
HFR 2006, 1253
mit Anm. Treiber;
UR 2006, 628)

1. Eine Milchquoten-Verkaufsstelle ist weder eine landwirtschaftliche Interventionsstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 3 in Verbindung mit Anhang D Nr. 7 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 7 MwStSystRL) noch eine Verkaufsstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 3 in Verbindung mit Anhang D Nr. 12 dieser Richtlinie (jetzt Anhang I Nr. 12 MwStSystRL).

2. Die Behandlung einer Milchquoten-Verkaufsstelle als Nichtsteuerpflichtige, soweit sie im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 13 MwStSystRL) Tätigkeiten ausübt oder Leistungen erbringt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen,

**Slg. 2007, I-
11295;**
BNF/NV Beilage
2008, 147;

DStRE 2008, 710;
HFR 2008, 193;
IStR 2008, 180;
UR 2008, 296

kann nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen, da diese Verkaufsstelle in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens nicht mit privaten Wirtschaftsteilnehmern konfrontiert ist, die Leistungen erbringen, die mit den öffentlichen Leistungen konkurrieren. Da dies für jede Milchquoten-Verkaufsstelle gilt, die in einem von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten Übertragungsbereich für Anlieferungs-Referenzmengen tätig ist, ist dieser Übertragungsbereich der räumlich relevante Markt für die Feststellung größerer Wettbewerbsverzerrungen.

Anm.: Korf, IStR 2008, 183; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 181

Einrichtungen des öffentlichen Rechts – Gerichtsvollzieher – Natürliche und juristische Personen

B. v. 21.05.2008
C-456/07
Mihal
Vorlage: Najvyšší súd Slovenskej republiky, Slovakei)
ABI EU C 209 v. 15. 8. 2008, S. 17 (nur Leitsatz in deutsch)

Eine von einer Privatperson ausgeübte Tätigkeit wie die des Gerichtsvollziehers ist nicht allein deshalb von der Mehrwertsteuer befreit, weil sie in der Vornahme von Handlungen besteht, die der öffentlichen Gewalt vorbehalten sind. Selbst wenn der Gerichtsvollzieher bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben solche Handlungen vornehmen sollte, übt er nach Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden seine Tätigkeit mangels Eingliederung in die Organisation der öffentlichen Verwaltung nicht als Einrichtung des öffentlichen Rechts aus, sondern als selbständige wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines freien Berufs, so dass ihm die Befreiung nach Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 MwStSystRL) nicht zugute kommen kann.

Artikel 13, Artikel 184 ff.
(Artikel 4 Absatz 5, Artikel 20)

Investitionsgüter, die von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erworben wurden – Recht auf Vorsteuerabzug und Berichtigung

U. v. 2. 6. 2005
C-378/02
Waterschap Zeeuws Vlaanderen
BFH/NV Beilage 2005, 323;
DStRE 2005, 902;
IStR 2005, 528;
HFR 2005, 913;
UR 2005, 437;
Slg. 2005, I-4685
Anm.: Heinrichshofen, IStR 2005, 528; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 448; Weimann, UVR 2005, 324

Eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 MwStSystRL) und infolgedessen als Nichtsteuerpflichtiger Investitionsgüter erwirbt und diese später als Steuerpflichtiger veräußert, hat im Rahmen dieses Verkaufs kein Recht auf Berichtigung nach Artikel 20 dieser Richtlinie (jetzt Artikel 184 ff. MwStSystRL) , um die beim Erwerb dieser Güter entrichtete Mehrwertsteuer in Abzug zu bringen.

Artikel 14 Abs. 1
(Artikel 5)

Ort des steuerbaren Umsatzes - Mehrwertsteuer, die in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurde - Überlassung eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines Leasingvertrags - Übereinkunft über Kraftstoffverwaltung - Person, an die der Kraftstoff geliefert wurde

U. v. 06.02.2003 Artikel 5 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 14
C-185/01 Abs. 1 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem ein
Auto Lease Leasingnehmer das geleaste Fahrzeug im Namen und für Rechnung des
Holland Leasinggebers bei Tankstellen betankt, keine Kraftstofflieferung des
Slg. 2003, I-1317 Leasinggebers an den Leasingnehmer vorliegt.
BFH/NV Beilage
2003, 108;
DStRE 2003, 484
EWS 2003, 195
IStR 2003, 170;
RIW 2003, 390;
UR 2003, 137;
UVR 2003, 137
Anm.: Lohse, UVR 2003, 115; Wagner, UVR 2003, 139; Martin, BFH-PR 2003, 191;
Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 250; Reiß, UR 2003, 428, 437
Abschlussurteil des BFH v. 10. 4. 2003 V R 26/00, DStR 2003, 1072

Artikel 64, Artikel 5 Absatz 5 6. RL

B. v. 1. 6. 2006 Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG
C-233/05 (keine Nachfolgevorschrift in der MwStSystRL) ist dahin auszulegen,
V.O.F dass keine Herstellung im Rahmen eines Werkvertrags vorliegt, wenn ein
Dressuurstal Pferd trainiert wird, um es für eine Verwendung als sattelfrommes oder
Jespers als Dressurpferd und zur Teilnahme an Prüfungen zu befähigen, und
(Vorlage: dass ein solches Pferd unter diesen Umständen nicht als ein hergestellter
Gerechtshof te Gegenstand angesehen werden kann.
's-Hertogen- Der Mehrwertsteueranspruch hinsichtlich der Beträge, die in
bosch, NL) regelmäßigen Abständen als Entgelt für die Dienstleistungen
EuGHE 2006, vereinnahmt werden, die die Tätigkeiten des Trainierens und der Dressur
72*; von Pferden darstellen, wird nach den Voraussetzungen des Artikels 10
ABI.EU C 224 v. Absatz 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 64 MwStSystRL) bestimmt.
16.9.2006, 16
UR 2007, 304
(Kurzmitteilung)

Artikel 19

(Artikel 5 Absatz 8)

Übertragung einer Vermögensmasse - Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Begünstigten in derselben Branche wie der Übertragende - Rechtliche Befugnis zur Ausübung der Geschäftstätigkeit

U. v. 27.11.2003 1. Artikel 5 Absatz 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 19
C-497/01 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Mitgliedstaat von der
Zita Modes Befugnis nach Artikel 5 Absatz 8 Satz 1 (jetzt Art. 19 Abs. 1
Slg. 2003, I-14393 MwStSystRL) Gebrauch gemacht hat, die Übertragung einer
Vermögensmasse für Mehrwertsteuerzwecke nicht als Lieferung von
BFH/NV Beilage Gegenständen zu behandeln, dieser Grundsatz der Nicht-Lieferung -
2004, 128; vorbehaltlich einer etwaigen Inanspruchnahme der Befugnis, seine
DStR 2003, Geltung unter den Umständen des Artikels 5 Absatz 8 Satz 2 (jetzt Art.
2220; 19 Abs. 2 Satz 1 MwStSystRL) zu beschränken - für jede Übertragung
IStR 2004, 53; eines Geschäftsbetriebs oder eines selbständigen Unternehmensteils gilt,
HFR 2004, 402; die jeweils materielle und gegebenenfalls immaterielle Bestandteile
UR 2004, 19 umfassen, die zusammen genommen ein Unternehmen oder einen
Unternehmensteil bilden, mit dem eine selbständige wirtschaftliche

Tätigkeit fortgeführt werden kann. Der durch die Übertragung Begünstigte muss jedoch beabsichtigen, den übertragenen Geschäftsbetrieb oder Unternehmensteil zu betreiben und nicht nur die betreffende Geschäftstätigkeit sofort abzuwickeln sowie gegebenenfalls den Warenbestand zu verkaufen.

2. Ein Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit nach Artikel 5 Absatz 8 Satz 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 19 Abs. 1 MwStSystRL) gemacht hat, die Übertragung einer Vermögensmasse für Mehrwertsteuerzwecke nicht als Lieferung von Gegenständen zu behandeln, darf nach der genannten Bestimmung diesen Grundsatz der Nicht-Lieferung nicht auf die Fälle der Übertragung einer Vermögensmasse beschränken, in denen der Begünstigte eine Gewerbe genehmigung für die wirtschaftliche Tätigkeit besitzt, die mit dieser Vermögensmasse ausgeübt werden kann.

Anm.: FK, DStR 2003, 2224; Wäger, UR 2004, 24; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 90; Jorde/Grünwald, BB 2004, 743; Lohse, BB 2004, 479.

Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25

Angeld, das im Rahmen von Verträgen, die der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistungen zum Gegenstand haben, geleistet und im Fall des Rücktritts vom Dienstleistungserbringer einbehalten worden ist

U. v. 18. 7. 2007 C-277/05 Société thermale d'Eugénie-les-Bains Art. 2 Nr. 1 (jetzt: Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL) und Art. 6 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt: Artikel 24 Abs. 1 und Artikel 25) sind in dem Sinne auszulegen, dass die Beträge, die im Rahmen von Verträgen, die der Mehrwertsteuer unterliegende Beherbergungsdienstleistungen zum Gegenstand haben, als Angeld geleistet worden sind, in Fällen, in denen der Erwerber von der ihm eröffneten Möglichkeit des Rücktritts Gebrauch macht und der Hotelbetreiber diese Beträge einbehält, als pauschalisierte Entschädigung zum Ausgleich des infolge des Vertragsrücktritts des Gastes entstandenen Schadens – ohne direkten Bezug zu einer entgeltlichen Dienstleistung – und als solche nicht als mehrwertsteuerpflichtig anzusehen sind.

Anm.: Korf, IStR 2007, 669; Nieskoven, GStB 2008, 37; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 231

Artikel 20 Absatz 1, Artikel 138 Abs. 1

Innergemeinschaftlicher Erwerb – Innergemeinschaftliche Lieferung – Befreiung – Gegenstände, die in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden – Beweise – Nationale Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

U. v. 27. 9. 2007 C-409/04 Teleos u.a. Slg. 2007, I-7797 1. Die Art. 28a Abs. 3 Unterabs. 1 (jetzt Artikel 20 Abs. 1 MwStSystRL) und 28c Teil A Buchst. a Unterabs. 1 (jetzt Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL) der Sechsten Richtlinie sind im Hinblick auf den in diesen beiden Bestimmungen enthaltenen Begriff „versendet“/„versandt“ dahin auszulegen, dass der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands erst dann bewirkt ist und die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung erst dann anwendbar wird, wenn das Recht, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, auf den Erwerber übertragen worden ist und der Lieferant nachweist, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert worden ist und aufgrund dieses Versands oder dieser Beförderung den Liefermitgliedstaat physisch verlassen hat.
2. Art. 28c Teil A Buchst. a Unterabs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388

(jetzt Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden des Liefermitgliedstaats nicht befugt sind, einen gutgläubigen Lieferanten, der Beweise vorgelegt hat, die dem ersten Anschein nach sein Recht auf Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen belegen, zu verpflichten, später Mehrwertsteuer auf diese Gegenstände zu entrichten, wenn die Beweise sich als falsch herausstellen, jedoch nicht erwiesen ist, dass der Lieferant an der Steuerhinterziehung beteiligt war, soweit er alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass die von ihm vorgenommene innergemeinschaftliche Lieferung nicht zu seiner Beteiligung an einer solchen Steuerhinterziehung führt.

3. Wenn der Erwerber bei den Finanzbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats eine Erklärung wie die im Ausgangsverfahren über den innergemeinschaftlichen Erwerb abgibt, kann dies einen zusätzlichen Beweis dafür darstellen, dass die Gegenstände tatsächlich den Liefermitgliedstaat verlassen haben, ist jedoch kein für die Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von der Mehrwertsteuer maßgeblicher Beweis.

Anm.: Maunz, UR 2007, 818; Küffner/Zugmaier, DStR 2007, 1807; Korf, IStR 2007, 774; Klenk, HFR 2007, 1261; Leitl, UVR 2008, 138; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 371

Artikel 26 Abs. 1, Artikel 135 Abs. 1

(Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Teil B Buchstabe b)

Gegenstände und Dienstleistungen, die dem Unternehmen für die Zwecke besteufter Umsätze und nicht besteufter Umsätze zugeordnet sind – Recht auf unmittelbaren und vollständigen Abzug der beim Erwerb solcher Gegenstände und Dienstleistungen entrichteten Mehrwertsteuer

U. v. 12.02.2009 Art. 6 Abs. 2 Buchst. a (jetzt Art. 26 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL) und
C-515/07 Art. 17 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 168
Vereniging MwStSystRL) sind dahin auszulegen, dass sie auf die Verwendung von
Noordelijke Land- Gegenständen und Dienstleistungen nicht anwendbar sind, die dem
en Tuinbouw Unternehmen für die Zwecke anderer als der besteuerten Umsätze des
Organisatie Steuerpflichtigen zugeordnet sind, so dass die Mehrwertsteuer, die
- VNLTO - aufgrund des Bezugs dieser für solche Umsätze verwendeten
(Vorlage: Hoge Gegenstände und Dienstleistungen geschuldet wird, nicht abziehbar ist.

Raad der
Niederlande)
BFH/NV 2009,
682;
DStR 2009, 369
HFR 2009, 421;
UR 2009, 199

Anm.: Korn, DStR 2009, 372; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 257; Klenk, HFR 2009, 422; Korf, DB 2009, 758; Nieskens, EU-UStB 2009, 19; Slapio/Erdbrügger, EU-UStB 2009, 26; Lohse, IStR 2009, 486; Spiegel/Heidler, DStR 2009, 1507; Korn, BeSt 2009, 27; Sterzinger, UR 2010, 125

Verwendung einer Wohnung in einem insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäude für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen - Keine Gleichstellung einer solchen Verwendung mit der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

U. v. 08.05.2003 Die Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a (jetzt Art. 26 Abs. 1
C-269/00 Buchst. a MwStSystRL) und 13 Teil B Buchstabe b der 6. MwSt-RL (jetzt

Seeling Art. 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL) sind so auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, wonach die Verwendung eines Teils eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Betriebsgebäudes für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen als eine - als Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks im Sinne des Artikels 13 Teil B Buchstabe b (jetzt Art. 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL) - steuerfreie Dienstleistung behandelt wird.

Slg. 2003, I-4101
 BFH/NV Beilage 2003, 157;
 EWS 2003, 432;
 DStR 2003, 873
 IStR 2003, 384;
 HFR 2003, 738;
 UR 2003, 288;
 UVR 2003, 232

Anm.: Zugmaier, DStR 2003, 876; Burgmaier, UR 2003, 293, und UStB 2003, 243; Lohse, Stbg 2003, 279, und BB 2003, 1483; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 295; Wagner, UVR 2003, 236; Huschens, UVR 2003, 237; Vellen, UStB 2003, 191; Sikorski, NWB Fach 7 S. 6075; Geo, StQ 2003, 502; Gurtner/Schima, ÖStZ 2003, 334; Pernegger, SWK 2003, 472; Reiß, UR 2003, 428, 439; Nieskens, UStB 2003, 311 und 2005, 147; Birkenfeld, NWB Fach 7 S. 6125; Berndt, UVR 2004, 50; Beiser, UVR 2004, 113; kk, KÖSDI 2003, 13754; Dziadkowski, IStR 2004, 339 und 2005, 231, sowie UVR 2004, 177; Fischer/Hoberg, BB 2005, 1620; Doege, INF 2004, 896; (weitere Literaturhinweise bei Birkenfeld, UR 2004, 265); Proding, IStR Länderbericht 11/2004, 2 (m. H. auf die Reaktion des österreichischen Gesetzgebers und zugehörige Literatur)
 Abschlußurteil des BFH v. 24. 7. 2003 V R 39/99, DStR 2003, 1791; BStBl II 2004, <>

Artikel 26, Artikel 168, Artikel 176

(Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 2)

Vorsteuerabzug – Immobilie, die teilweise für das Unternehmen und teilweise privat verwendet wird

U. v. 14. 7. 2005 Die Artikel 6 Absatz 2 und 17 Absätze 2 und 6 der Sechsten Richtlinie
C-434/03 77/388/EWG ((jetzt Artikel 26 und Artikel 168 und Artikel 176
Charles und MwStSystRL) sind dahin auszulegen, dass sie einer vor Inkrafttreten
Charles-Tijmens dieser Richtlinie erlassenen nationalen Regelung wie der des
 BFH/NV Beilage Ausgangsverfahrens entgegenstehen, die es ausschließt, dass ein
 2005, 328; Steuerpflichtiger ein Investitionsgut, das zum Teil für Zwecke des
 DStRE 2005, Unternehmens und zum Teil für andere Zwecke verwendet wird,
 1025; insgesamt seinem Unternehmen zuordnet und gegebenenfalls die beim
 HFR 2005, 1034; Erwerb dieses Gegenstands geschuldete Mehrwertsteuer vollständig und
 UR 2005, 563; sofort abzieht.
 UVR 2005, 337

Anm.: Lohse, BB 2005, 1935; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 498; Dziadkowski, UVR 2005, 340

Artikel 176 f.

(Artikel 6, Artikel 5, Artikel 17 Absätze 6 und 7)

Überlassung eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines Leasingvertrags – Steuerbare Umsätze - Eigenverbrauch - Artikel 17 Absätze 6 und 7 (jetzt Artikel 176 f. MwStSystRL) - Ausschlüsse, die in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind

U. v. 11.09.2003 Die Sechste Richtlinie 77/388/EWG (jetzt MwStSystRL) steht einer
C-155/01 Bestimmung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der das Tätigen von
Cookies World Ausgaben, die Dienstleistungen betreffen, die einem in diesem
Slg. 2003, I-8785 Mitgliedstaat ansässigen Empfänger in anderen Mitgliedstaaten erbracht
 BFH/NV Beilage wurden, der Mehrwertsteuer unterliegt, während die betreffenden
 Dienstleistungen, wären sie demselben Empfänger im Inland erbracht

2003, 32; worden, diesen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hätten.
DStRE 2003,
1174;
EWS 2004, 284;
HFR 2003, 1109;
IStR 2003, 669;
RIW 2003, 884;
UR 2003, 499
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 470; Lohse, Stbg 2003, 481

Artikel 14, Artikel 32, Artikel 36

Lieferung von Gegenständen - Glasfaserkabel, das zwei Mitgliedstaaten verbindet und teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft liegt – Auf die Länge des in seinem Hoheitsgebiet verlegten Kabels beschränkte Steuerhoheit jedes Mitgliedstaats – Keine Besteuerung des in der ausschließlichen Wirtschaftszone, auf dem Festlandssockel und auf hoher See befindlichen Teils

U. v. 29. 3. 2007 1. Eine Leistung, die in der Lieferung und Verlegung eines
C-111/05 Glasfaserkabels besteht, das zwei Mitgliedstaaten verbindet und teilweise
Aktiebolaget NN außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft liegt, ist als eine
(Vorlage: Lieferung von Gegenständen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Sechsten
Regeringsrätt, Richtlinie (jetzt: Artikel 14 Abs. 1 MwStSystRL) anzusehen, wenn das
Schweden) Kabel im Anschluss an vom Lieferer durchgeführte Funktionsprüfungen
Slg. 2007, I-269 auf den Kunden übertragen wird, der dann als Eigentümer darüber
HFR 2007, 612; verfügen kann, der Preis des Kabels den eindeutig überwiegenden Teil
IStR 2007, 401; der Gesamtkosten dieser Leistung ausmacht und die Dienstleistungen
UR 2007, 420 des Lieferers sich auf die Verlegung des Kabels beschränken, ohne
 dieses der Art nach zu verändern oder den besonderen Bedürfnissen des
 Kunden anzupassen.
 2. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 32 und 36
 MWStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Befugnis zur Besteuerung
 der Lieferung und Verlegung eines Glasfaserkabels, das zwei
 Mitgliedstaaten verbindet und teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der
 Gemeinschaft liegt, dem einzelnen Mitgliedstaat sowohl in Bezug auf den
 Preis für das Kabel und das übrige Material als auch in Bezug auf die
 Kosten der mit der Verlegung dieses Kabels zusammenhängenden
 Dienstleistungen anteilig nach der Länge des sich auf seinem
 Hoheitsgebiet befindlichen Kabels zusteht.
 3. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 32 und 36
 MWStSystRL) in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1 (jetzt: Artikel 2 Abs. 1
 Buchst. a MwStSystRL) und Art. 3 (Artikel 5 bis 8 MwStSystRL) dieser
 Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die Lieferung und Verlegung eines
 Glasfaserkabels, das zwei Mitgliedstaaten verbindet, bezüglich des Teils
 der Leistung, der in der ausschließlichen Wirtschaftszone, auf dem
 Festlandssockel und auf hoher See erbracht wird, nicht der
 Mehrwertsteuer unterliegt.

Anm.: Klenk, HFR 2007, 615; Korf, IStR 2007, 404; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2007, 331; Huschens, EUSTB 2007, 35

Artikel 37

Ort des steuerbaren Umsatzes – Lieferung von Gegenständen an Bord eines Kreuzfahrtschiffes – Beförderung innerhalb der Gemeinschaft – Ausschluss der Besteuerung bei Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft – Umfang des Ausschlusses

U. v. 15. 9. 2005 Aufenthalte eines Schiffes in Häfen von Drittländern, bei denen die Reisenden das Schiff, und sei es nur für kurze Zeit, verlassen können, sind „Zwischenaufenthalte außerhalb der Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 37 BFH/NV 2006, MwStSystRL).
C-58/04
Köhler
Slg. 2005, I-8219
17;
DStRE 2005, 1283;
HFR 2005, 1229;
UR 2005, 543
Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 594; Vellen, UStB 2005, 327
Abschlussurteil des BFH v. 20. 12. 2005, V R 30/02, DStR 2006, 323

Artikel 31, Artikel 32, Artikel 138
(Artikel 8, Artikel 28c Teil A)

Inneregemeinschaftliche Versendung oder Beförderung von Gegenständen – Lieferungen – Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen – Reihengeschäfte – Ort der Umsätze

U. v. 6. 4. 2006 1. Führen zwei aufeinanderfolgende Lieferungen desselben Gegenstands, die gegen Entgelt zwischen Steuerpflichtigen, die als solche handeln, vorgenommen werden, zu einer einzigen innergemeinschaftlichen Versendung oder Beförderung dieses Gegenstands, so kann diese Versendung oder Beförderung nur einer der beiden Lieferungen zugeordnet werden, die als einzige befreit ist nach Artikel 28c Teil A Buchstabe a Unterabsatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL).
C-245/04
EMAG Handel
Eder
Slg. 2006, I-3227
BFH/NV Beilage 2006, 294;
DStR 2006, 699;
HFR 2006, 626;
UR 2006, 342
Diese Auslegung gilt unabhängig davon, in der Verfügungsmacht welches Steuerpflichtigen – des Erstverkäufers, des Zwischenerwerbers oder des Zweiterwerbers – sich der Gegenstand während dieser Versendung oder Beförderung befindet.
2. Nur der Ort der Lieferung, die zur innergemeinschaftlichen Versendung oder Beförderung von Gegenständen führt, bestimmt sich nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 32 Abs. 1 MwStSystRL); er befindet sich im Mitgliedstaat des Beginns dieser Versendung oder Beförderung. Der Ort der anderen Lieferung bestimmt sich nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b (jetzt Art. 31 MwStSystRL) dieser Richtlinie; er befindet sich entweder im Mitgliedstaat des Beginns oder im Mitgliedstaat der Ankunft dieser Versendung oder Beförderung, je nachdem, ob diese Lieferung die erste oder die zweite der beiden aufeinanderfolgenden Lieferungen ist.
Anm.: LK, DStR 2006, 703; Beiser/Hörtnagl, SWI 2006, 227; Klenk, HFR 2006, 628; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 286; Beiser/Hörtnagl, UVR 2006, 179; Raab, RIW 2006, 456; Möhlenkamp/Masuch, UR 2009, 268

Artikel 41, Artikel 168, Artikel 169

Recht auf Vorsteuerabzug – Übergangsregelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten – Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen

U. v. 22.04.2010 Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie Art. 28b Teil A Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 168 und 169 sowie Art. 41 und 42 MwStSystRL) sind dahin auszulegen, dass der Erwerber in dem in Art. 28b Teil A Abs. 2 Unterabs. 1 (jetzt Art. 41 Abs. 1 MwStSystRL) genannten Fall
C-536/08
C-539/08
X und Facet

Trading nicht zum sofortigen Abzug der auf einen innergemeinschaftlichen
(Vorlage: Hoge Erwerb entrichteten Mehrwertsteuer als Vorsteuer berechtigt ist.
Raad der
Niederlanden)
BFH/NV 2010,
1225;
DStR 2010, 926;
HFR 2010, 778;
IStR 2010, 367
Anm.: Korf, IStR 2010, 368; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2010, 335; Klenk, HFR 2010,
780

Artikel 45 a. F. und 47 n. F.
(Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a)

Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück – Einräumung der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei an bestimmten Teilstücken eines Wasserlaufs

U. v. 7. 9. 2006 Die Einräumung der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in Form
C-166/05 einer entgeltlichen Übertragung von Fischereikarten stellt eine
Heger Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück im Sinne von
HFR 2006, 1167 Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt
IStR 2007, 109; Artikel 45 MwStSystRL) dar.
UR 2006, 632;
Slg. 2006, I-7749
Anm.: Klenk, HFR 2006, 1168;

Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück – Leistungen, die darin bestehen, den Tausch von Nutzungsrechten an einer Ferienimmobilie durch die Rechtsinhaber zu erleichtern

U. v. 03.09.2009 Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates
C-37/08 (jetzt Art. 47 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass der Ort einer
RCI Europe Dienstleistung, die von einer Vereinigung erbracht wird, deren Tätigkeit
(Vorlage: VAT darin besteht, den Tausch von Teilzeitnutzungsrechten an
and Duties Ferienwohnungen zwischen ihren Mitgliedern zu organisieren, wofür
Tribunal, London, diese Vereinigung als Gegenleistung von ihren Mitgliedern
Vereinigtes Beitrittsentgelte, Mitgliedsbeiträge und Tauschentgelte erhebt, der Ort ist,
Königreich) an dem die Immobilie, an der das Teilnutzungsrecht des betreffenden
BFH/NV 2009, Mitglieds besteht, gelegen ist
1762;
DStR 2009,
2003;
HFR 2009, 1147;
UR 2009, 887
Anm.: Klenk, HFR 2009, 1149

Artikel 54
(Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c)

Geldspielautomaten – Tätigkeiten auf dem Gebiet der Unterhaltung oder ähnliche
Tätigkeiten – Dienstleister mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft – Bestimmung des Ortes der
Leistungserbringung

U. v. 12.05.2005 Die Dienstleistung, die darin besteht, der Allgemeinheit gegen Entgelt die Benutzung lizenziierter Geldspielautomaten zu ermöglichen, die in Spielhallen im Gebiet eines Mitgliedstaats aufgestellt sind, ist als Tätigkeit auf dem Gebiet der Unterhaltung oder ähnliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 54 MwStSystRL) anzusehen, so dass der Ort dieser Leistungserbringung der Ort ist, an dem sie tatsächlich bewirkt wird.
C-452/03
RAL u. a.
BFH/NV Beilage 2005, 302;
HFR 2005, 792;
IStR 2005, 415;
UR 2005, 443;
Slg. 2005, I-3947
Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 297; Lohse, Stbg. 2005, 269

Steuerlicher Anknüpfungspunkt – Im Rahmen von Schiffsmessen erbrachte Dienstleistungen

U. v. 9. 3. 2006 Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 52 Buchst. a MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die umfassende Leistung, die der Veranstalter einer Messe oder Ausstellung den Ausstellern erbringt, unter die in dieser Bestimmung genannte Kategorie von Dienstleistungen fällt.
C-114/05
Gillan Beach
Slg. 2006, I-2427
BFH/NV Beilage 2006, 278;
DStRE 2006, 816;
IStR 2006, 242;
HFR 2006, 628
UR 2006, 350
Anm.: Klenk, HFR 2006, 629; Nieskens, EU-UStB 2006, 6; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005 ??, 338

Artikel 56 Abs. 1 Buchst. c

Dienstleistungen – Testamentsvollstrecker – Ort der Leistungserbringung – Art. 9 Abs. 1 (43) und 2 Buchst. e (59 Abs. 1)

U. v. 06.12.2007 Die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen Art. 9. Abs. 1 und 2 Buchst. e dritter Gedankenstrich der 6. MwSt-RL (jetzt Artikel 56 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL) verstoßen hat, dass sie Rechtsvorschriften beibehalten hat, wonach der Ort der von einem Testamentsvollstrecker ausgeführten Dienstleistungen gem. Artikel 9 Abs. 1 der 6.. MwSt-RL (jetzt Artikel 43 MwStSystRL) nach dem Ort zu bestimmen ist, von dem aus der Dienstleistende seine Tätigkeit ausübt. (Leitsatz nicht amtlich in Anlehnung an Rdnr. 42 des Urteils)
C-401/06
Kommission/ Deutschland
Slg. 2007, I-10609
BNF/NV Beilage 2008, 124;
DStRE 2008, 1387;
HFR 2008, 195;
IStR 2008, 27;
UR 2008, 117
Anm.: Korf, IStR 2008, 29, Lohse, BB 2008, 36; Philipowski, IStR 2008, 104; Widmann, UR 2008, 120; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 276; Götz, ZSteu 2009, 204

Artikel 56 a. F. = 59 Abs. 1 Buchst. c

(Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e)

Ort des steuerbaren Umsatzes - Steuerliche Anknüpfung - Leistungen auf dem Gebiet der Werbung

U. v. 05.06.2003 Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 56 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) erfasst Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, die dem Werbetreibenden indirekt erbracht und einem Zwischenempfänger in Rechnung gestellt werden, der sie seinerseits dem Werbetreibenden in Rechnung stellt. Dass dieser keine Ware oder Dienstleistung herstellt, in deren Preis die Kosten der genannten Leistungen eingehen könnten, ist für die Bestimmung des Ortes der dem Zwischenempfänger erbrachten Dienstleistungen nicht von Belang.

C-438/01
Design Concept
BNF/NV Beilage 2003, 213;
DStRE 2003, 999;
HFR 2003, 923;
IStR 2003, 492;
UR 2003, 344;
UVR 2003, 304
Slg. 2003, I-5617
Anm.: Lohse, Stbg 2003, 328; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 344; Martin, BFH-PR 2003, 312; Wagner, UVR 2003, 306

Begriff ‚Steuerpflichtiger‘ - Ort der Dienstleistungen - SICAV

U. v. 21.10.2004 Die SICAV, deren ausschließlicher Zweck im Sinne der Richtlinie 85/611 es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung anzulegen, sind nach Artikel 4 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 9 ff. MwStSystRL) mehrwertsteuerpflichtig, so dass der Ort der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e dieser Richtlinie (jetzt Artikel 59 Abs. 1 MwStSystRL) genannten Dienstleistungen, die solchen SICAV erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als der Dienstleistende, der Ort ist, an dem diese SICAV den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit haben.

C-8/03
B.B.L.
Slg. 2004, I-10157;
BFH/NV Beilage 2005, 13;
DStRE 2005, 45;
HFR 2005, 72;
IStR 2004, 862;
UR 2004, 642;
UVR 2005, 24
Anm.: Philipowski, UR 2004, 647; Wagner, UVR 2005, 28; Nieskens, EuGH-Umsatzsteuer-Report, 2005, 8; Lohse, Stbg 2004, 572; Fromm, IStR 2005, 227; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 148

Ort des steuerbaren Umsatzes – Steuerlicher Anknüpfungspunkt – Dienstleistender, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als der Dienstleistungsempfänger – Einstufung als Steuerpflichtiger – Dienstleistungen, die einer nationalen Stiftung erbracht werden, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausübt

U. v. 06.11.2008 Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG und Art. 56 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG sind dahin auszulegen, dass derjenige, der bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen Beratungsdienstleistungen in Anspruch nimmt und selbst gleichzeitig wirtschaftliche Tätigkeiten und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinien liegende Tätigkeiten ausübt, als Steuerpflichtiger anzusehen ist, selbst wenn die Dienstleistungen nur für Zwecke der letztgenannten Tätigkeiten genutzt werden.

C-291/07
Kollektivavtalsstiftelsen TRR
Trygghetsrådet
(Vorlage des Regeringsrätt, Schweden)
DStRE 2008, 1519;
IStR 2008, 880,
HFR 2009, 85;
UR 2008, 925
Slg. 2008, I-8255

Anm.: Korf, IStR 2008, 876; Montfort, DStR 2008, 2458; Klenk, HFR 2009, 86, Schiess/Connemann, BB 2009, 90; Lohse/Spilker, UR 2009, 325

Artikel 59a Abs. 1 Buchst. b

Ort der Leistung – Leistungen auf dem Gebiet der Werbung – Erstattung der Mehrwertsteuer – Steuervertreter

U. v. 19.02.2009 C-1/08
Athesia Druck
(Corte suprema di cassazione, Italien)
BFH/NV 2009, 687;
DStRE 2009, 1008;
HFR 2009, 423
UR 2009, 234

Bei Leistungen auf dem Gebiet der Werbung ist der Ort der Leistung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) grundsätzlich der Sitz des Dienstleistungsempfängers, wenn dieser außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist. Die Mitgliedstaaten können jedoch von diesem Grundsatz abweichen und von der in Art. 9 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 59a Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen und den Ort der fraglichen Leistung im Inland festlegen.

Wenn von der in Art. 9 Abs. 3 Buchst. b der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 59a Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, gilt eine von einem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Dienstleistenden zugunsten eines in einem Drittstaat niedergelassenen Empfängers, sei dieser End- oder Zwischenempfänger, erbrachte Leistung auf dem Gebiet der Werbung als in der Europäischen Gemeinschaft erbracht, vorausgesetzt, dass die tatsächliche Nutzung oder Auswertung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 59a Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) im Inland des betreffenden Mitgliedstaats erfolgt. Dies ist bei Leistungen auf dem Gebiet der Werbung der Fall, wenn die Werbebotschaften, die Gegenstand der Dienstleistung sind, von dem betreffenden Mitgliedstaat aus verbreitet werden.

Art. 9 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 59a Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) kann nicht zur Besteuerung von Leistungen im Bereich der Werbung führen, die ein außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Dienstleistender seinen eigenen Kunden erbracht hat, auch wenn dieser Dienstleistende als Zwischenempfänger bei einer früheren Dienstleistung aufgetreten ist, da eine solche Leistung nicht in den Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) und, allgemeiner, von Art. 9 der Richtlinie (jetzt Art. 43 ff. MwStSystRL) insgesamt fällt, auf die Art. 9 Abs. 3 Buchst. b dieser Richtlinie (jetzt Art. 59a Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) ausdrücklich verweist.

Der Umstand, dass die Dienstleistung nach Art. 9 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 59a Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) der Steuer unterliegt, steht dem Erstattungsanspruch des Steuerpflichtigen nicht entgegen, wenn er die Voraussetzungen von Art. 2 der Dreizehnten Richtlinie 86/560/EWG erfüllt.

Die Benennung eines Steuervertreters als solche hat keine Auswirkung darauf, ob von der vertretenen Person erhaltene oder erbrachte Leistungen der Steuer unterliegen.

Anm.: Huschens, UVR 2009, 126; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 203; Klenk, HFR 2009, 425

Artikel 63

B. v. 09.07.2009 Art. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ((jetzt Titel VI = 62 bis 71 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er nationalen

C-483/08
Régie
communale
autonome du
stade Luc
Varenne

(Volrage: Tribunal de première instance, Mons ; BE)

ABl.EU Nr C 282
v. 21.11.2009, 18,
HFR 2010, 311
(Mitteilung)

Rechtsvorschriften und einer nationalen Verwaltungspraxis nicht entgegensteht, wonach die Verjährungsfrist für die Beitreibung der zu Unrecht abgezogenen Mehrwertsteuer an dem Tag beginnt, an dem die Erklärung abgegeben worden ist, mit der der Steuerpflichtige sein Recht auf Vorsteuerabzug erstmals geltend gemacht hat.

Artikel 65

(Artikel 10 Abs. 2 UA 2)

Leistung von Anzahlungen – Vorauszahlungen für künftige Lieferungen von pharmazeutischen Erzeugnissen und Prothesen

U. v. 21. 2. 2006
C-419/02

BUPA Hospitals
und
Goldsborough
Developments

(Vorlage: High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, VK)

EuGHE 2006, I-1685

BFH/NV Beilage 2006, 273;
IStR 2006, 281;
UR 2006, 289

Anm.: Heinrichshofen, IStR 2006, 281; Widmann, DStR 2006, 736

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 65 MwStSystRL) erfasst nicht pauschale Vorauszahlungen wie die im Ausgangsverfahren fraglichen, die für Gegenstände geleistet werden, die gattungsmäßig in einer Liste angeführt werden, die jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Käufer und Verkäufer geändert werden kann und von der der Käufer gegebenenfalls Artikel auf der Grundlage einer Vereinbarung wählen kann, die er jederzeit einseitig mit der Folge kündigen kann, dass ihm der nicht verwendete Teil der Vorauszahlung in voller Höhe erstattet wird.

Artikel 70, Artikel 71, Artikel 30, Artikel 60 f., Artikel 2 Abs. 1 Buchst. d

Vorschriftswidriges Verbringen von Waren – Warentransport mit Carnet TIR – Beschlagnahme und Vernichtung – Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem die Zollschuld sowie die Verbrauchsteuer- und die Mehrwertsteuerforderungen entstehen – Erlöschen der Zoll- und Steuerschulden

U. v. 29.04.2010
C-230/08

Dansk Transport
og Logistik
(Vorlage: Østre Landsret (DK))

3. Die Art. 2 Nr. 2, Art. 7 und Art. 10 Abs. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 2 Abs. 1 Buchst. d, Art. 30, 60 und 61 und Art. 70 und 71 MwStSystRL) sind dahin auszulegen, dass Waren, die von den örtlichen Zoll- und Steuerbehörden bei ihrem vorschriftswidrigen Verbringen in das Gebiet der Gemeinschaft beschlagnahmt und gleichzeitig oder später von diesen Behörden vernichtet worden sind, ohne dass sie dem Besitz der Behörden entzogen gewesen sind, als

nicht in die Gemeinschaft eingeführt anzusehen sind, so dass der Mehrwertsteuertatbestand hinsichtlich dieser Waren nicht eingetreten und der Mehrwertsteueranspruch daher nicht entstanden ist. Die Bestimmungen der Art. 10 Abs. 3 Unterabs. 2 (jetzt Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL) in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Teil B Buchst. c dieser Richtlinie (jetzt Art. 156 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL) sowie Art. 867a der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 1662/1999 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass hinsichtlich der Waren, die nach ihrem vorschriftswidrigen Verbringen in dieses Gebiet, d. h. von dem Zeitpunkt an, zu dem sie die Zone verlassen haben, in der sich die erste innerhalb der Gemeinschaft liegende Zollstelle befindet, von diesen Behörden beschlagnahmt und gleichzeitig oder später vernichtet worden sind, ohne dass sie dem Besitz der Behörden entzogen gewesen sind, der Mehrwertsteuertatbestand und der Mehrwertsteueranspruch eingetreten sind, auch wenn die Waren später einer Zollregelung unterstellt werden.

4. Die Art. 202, 215 Abs. 1 und 3 und Art. 217 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 955/1999 geänderten Fassung sowie die Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 3 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 60 und Art. 70 und 71 MwStSystRL) sind dahin auszulegen, dass die Behörden des Mitgliedstaats, der an der Außengrenze der Gemeinschaft gelegen ist, über welche Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind, für die Erhebung der Zölle und der Mehrwertsteuer zuständig sind, auch wenn diese Waren später in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind, wo sie entdeckt und dann beschlagnahmt worden sind. Die Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 92/12 in der durch die Richtlinie 96/99 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Behörden des letztgenannten Mitgliedstaats für die Erhebung der Verbrauchsteuern zuständig sind, vorausgesetzt, dass diese Waren sich dort zu gewerblichen Zwecken befinden. Es obliegt dem vorlegenden Gericht, zu entscheiden, ob diese Bedingung in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit erfüllt ist.

Artikel 73

(Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a)

Besteuerungsgrundlage – Unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subvention – Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 603/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter“

U. v. 15.07.2004 Die Voraussetzungen für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die
C-463/02 streitigen Beihilfen sind für keine der beiden von der Kommission
Kommission/ genannten Umsatzkategorien – den Verkauf von beim
Schweden Grünfüttererzeuger gekauftem Futter nach der Trocknung durch ein
Slg. 2004, I-7335 Verarbeitungsunternehmen und den Werkvertrag zwischen einem
Verarbeitungsunternehmen und einem Grünfüttererzeuger – erfüllt.
[Daher] ist die Klage abzuweisen.

U. v. 15.07.2004 (wie vorstehendes Urteil
C-144/02 vom 15. 7. 2004
Kommission/ C-463/02
Deutschland Kommission/Schweden)
Slg. 2004, I-
6985;
IStR 2004, 718;

HFR 2004, 1154;
UR 2004, 625

U. v. 15.07.2004 (wie vorstehendes Urteil
C-495/01 vom 15. 7. 2004
Kommission/
Finnland C-463/02
Kommission/Schweden)
Slg. 2004, I-6889

U. v. 15.07.2004 (wie vorstehendes Urteil
C-381/01 vom 15. 7. 2004
Kommission/
Italien C-463/02
Kommission/Schweden)

Slg. 2004, I-6845;

BFH/NV Beilage
2004, 367

Anm. zu vorstehenden Urteilen: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 573

Artikel 73, Artikel 90

(Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a und Teil C Absatz 1)

Vom Hersteller begebene Preisnachlassgutscheine - Besteuerungsgrundlage für Einzelhändler

U. v. 16.01.2003 Nach Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a (jetzt Artikel 73
C-398/98 MwStSystRL) und Teil C Absatz 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel
Yorkshire 90 MwStSystRL) ist der Nennwert eines vom Hersteller einer Ware
Co-operatives begebenen Preisnachlassgutscheins in die Besteuerungsgrundlage eines
Slg. 2003, I-427 Einzelhändlers einzubeziehen, wenn dieser beim Verkauf einer Ware
BFH/NV Beilage akzeptiert, dass der Endverbraucher den Verkaufspreis teilweise bar und
2003, 102; teilweise mit diesem Gutschein bezahlt, und wenn der Hersteller dem
DStRE 2003, 488 Einzelhändler den auf diesem Gutschein angegebenen Betrag erstattet.
EWS 2003, 93
HFR 2003, 527;
UR 2003, 89

Anm.: Lohse, BB 2003, 294; Völker/Ardizzoni, DStR 2003, 714; Martin, BFH-PR 2003, 188;
Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 194

Artikel 75

(Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c)

U. v. 14. 9. 2006 Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie
C-72/05 77/388/EWG (jetzt Artikel 75 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er
Wollny der Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer für die
Slg. 2006, 8297 private Nutzung eines Teils eines Gebäudes, das der Steuerpflichtige in
BFH/NV Beilage vollem Umfang seinem Unternehmen zugeordnet hat, auf einen Teil der
2007, 66 Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, der sich nach
DStR 2006, 1746 dem gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie (siehe jetzt Artikel 187 Abs. 1
HFR 2006, 1169; MwStSystRL) vorgesehenen Zeitraum für die Berichtigung der
IStR 2006, 705 Vorsteuerabzüge bestimmt, nicht entgegensteht.
UR 2006, 638 Diese Besteuerungsgrundlage muss die Kosten des Erwerbs des
Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet ist, enthalten, sofern dieser
Erwerb der Mehrwertsteuer unterworfen war und der Steuerpflichtige den
Vorsteuerabzug erhalten hat.

Anm.: Widmann, UR 2006, 644; Stadie, UR 2006, 645; Dziadkowski, IStR 2007, 92; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2007, 45

Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a, Artikel 79 Abs. 1 Buchst. c

(Artikel 11 Teil A Absätze 2 und 3)

Besteuerungsgrundlage – Zulassungsabgabe für neue Kraftfahrzeuge

U. v. 1. 6. 2006 Im Rahmen eines Kaufvertrags, der vorsieht, dass der Händler das
C-98/05 Fahrzeug entsprechend der vom Käufer bestimmten Verwendung mit
De Danske Zulassung zu einem Preis liefert, der die von ihm vor der Lieferung
Bilimportører entrichtete Zulassungsabgabe für neue Kraftfahrzeuge umfasst, fällt
Slg. 2006, I-4945 diese Abgabe, deren Entstehungstatbestand nicht die Lieferung, sondern
BFH/NV Beilage diese Abgabe, deren Entstehungstatbestand nicht die Lieferung, sondern
2006, 436; die erste Zulassung des Fahrzeugs im Inland ist, nicht unter den Begriff
HFR 2006, 935; der Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben im Sinne von Artikel 11
IStR 2006, 636; Teil A Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt
UR 2007, 272 Art. 78 Abs. 1 Buchst. a MwStSytRL). Eine solche Abgabe stellt einen
Betrag dar, den der Steuerpflichtige vom Fahrzeugkäufer als Erstattung
der in dessen Namen und für dessen Rechnung verauslagten Beträge im
Sinne von Absatz 3 Buchstabe c (jetzt Art. 79 Abs. 1 Buchst. c
MwStSystRL) dieser Bestimmung erhält.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2007, 88

Artikel 78, 79, 83 und 86

U. v. 20.05.2010 Die Republik Polen hat nicht dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den
C-228/09 Art. 78, 79, 83 und 86 MwStSystRL verstoßen, dass sie den Betrag der
Kommission/ "opłata rejestracyjna" (Zulassungsgebühr) in die Besteuerungsgrundlage
Polen für die in Polen auf die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb
oder die Einfuhr eines Personenkraftfahrzeugs erhobene Mehrwertsteuer
einbezieht.

Anm.: HFR 2010, 883

Artikel 85; Artikel 32 f., Artikel 78, Artikel 236 ZK

Gemeinsamer Zolltarif – Einfuhrzölle – Angemeldeter Zollwert, der eine Einkaufsprovision enthält – Anwendung der Zölle auf den gesamten angemeldeten Betrag – Überprüfung der Zollanmeldung – Voraussetzungen – Erstattung des auf die Einkaufsprovision entrichteten Zolls

U. v. 20.10.2005 1. Die Artikel 29, 32 und 33 ZK sind dahin auszulegen, dass eine
C-468/03 Einkaufsprovision, die im angemeldeten Zollwert enthalten und in der
Overland Einfuhrzollanmeldung nicht getrennt vom Kaufpreis der Waren
Footwear ausgewiesen ist, als Bestandteil des Transaktionswerts im Sinne des
BFH/NV 2006, Artikels 29 dieser Verordnung anzusehen und damit abgabenpflichtig ist.
55; 2. Die Artikel 78 und 236 ZK sind dahin auszulegen, dass
HFR 2006, 99 – nach der Überlassung der eingeführten Waren die Zollbehörden, bei
denen der Anmelder eine Überprüfung seiner Zollanmeldung hinsichtlich
dieser Waren beantragt hat, – unter Vorbehalt des Rechtswegs –
entweder den Antrag des Anmelders durch mit Gründen zu versehender
Entscheidung abzulehnen oder die beantragte Überprüfung vorzunehmen
haben;
– die Zollbehörden, wenn sie aufgrund der Überprüfung feststellen, dass
der angemeldete Zollwert irrtümlich eine Einkaufsprovision enthält, den
Fall durch Erstattung der auf diese Provision entfallenden
Einfuhrabgaben zu regeln haben.

Zollwert – Laptops, die mit Betriebssystemen ausgestattet sind

U. v. 16.11.2006 Bei der Einfuhr von Computern, die vom Verkäufer mit einer ihm vom Käufer kostenlos zur Verfügung gestellten Software ausgestattet wurden, die ein oder mehrere Betriebssysteme enthält, muss gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b oder c der des Zollkodex bei der Bestimmung des Zollwerts dieser Computer zu deren Transaktionswert der Wert der Software hinzugerechnet werden, wenn dieser nicht in dem für diese Computer tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist. Dasselbe gilt, wenn die nationalen Behörden in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht den Preis aus einem anderen Kaufvertrag als dem, den der in der Gemeinschaft ansässige Käufer geschlossen hat, als Transaktionswert zulassen. In diesem Fall ist unter „Käufer“ im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b oder c des Zollkodex der Käufer zu verstehen, der diesen weiteren Kaufvertrag geschlossen hat.

Artikel 96 ff.

(Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a und b)

Lieferung von Gas und Elektrizität über die öffentlichen Netze - Grundgebühr für den Anschluss an die Versorgungsnetze (Abonnement) - Ermäßigter Satz

U. v. 08.05.2003 Die Kommission hat nichts dafür vorgetragen, dass der Grundsatz der steuerlichen Neutralität im vorliegenden Fall durch die selektive Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf einen Teilaspekt der Gas- und Elektrizitätslieferung verletzt würde und somit nicht bewiesen, dass die Anwendung eines ermäßigten Satzes allein auf die Anschlussgrundgebühr, die zum Bezug einer geringfügigen Energiemenge berechtigt, zur Folge haben müsse, dass derselbe ermäßigte Satz auch auf jede andere Energielieferung angewendet werden müsse (Nichtamtlicher Leitsatz aus Rdnrn 26 und 29).
C-384/01
Kommission/
Frankreich
BFH/NV Beilage 2003, 161;
IStR 2003, 387;
HFR 2003, 739
Slg. 2003, I-4395
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 342

Nationale Rechtsvorschriften, die einen ermäßigten Steuersatz für Musikensembles sowie Solisten, die das Konzert selbst veranstalten, vorsehen

U. v. 23.10.2003 Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 98 MwStSystRL) in der Fassung der Richtlinie 1999/49/EG verstoßen, dass sie einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Leistungen, die Musikensembles direkt für die Öffentlichkeit oder für einen Konzertveranstalter erbringen, sowie auf Leistungen anwendet, die von Solisten direkt für die Öffentlichkeit erbracht werden, hingegen auf die Leistungen von Solisten, die für einen Veranstalter tätig sind, den Normalsatz anwendet.
C-109/02
Kommission/
Deutschland
Slg. 2003, I-12691
BFH/NV Beilage 2003, 37;
DStRE 2003, 1411;
IStR 2003, 854;
HFR 2004, 590;
UR 2004, 34;
UVR 2004, 34
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 574; Dziadkowski, IStR 2003, 855; Nieskens, UR 2004, 37; Wagner, UVR 2004, 36

Versteigerung von Kunstgegenständen, die im Rahmen der Regelung der vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden – Provision der Auktionatoren

U. v. 9. 2. 2006 Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat gegen
C-305/03 seine Verpflichtungen aus Artikel 2 Nummer 1, Artikel 5 Absatz 4
Kommission/ Buchstabe c, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 1 der Sechsten
Vereinigtes Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a und c, Artikel 14
Königreich Abs. 2 Buchst. c, Artikel 96 ff. und Artikel 155 ff. MwStSystRL) verstoßen,
BFH/NV Beilage indem es einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf die bei der
2006, 250; Versteigerung von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und
DStRE 2006, Antiquitäten, die im Rahmen der Regelung zur vorübergehenden
1229; Verwendung eingeführt wurden, an die Auktionatoren gezahlte Provision
IStR 2006, 240; angewandt hat.
UR 2007, 20

Ermäßigter Steuersatz - Rechtskraft

U. v. 12. 6. 2008 Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus
C-462/05 den Art. 12 und 28 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 96 ff.
Kommission/ und 118 MwStSystRL) verstoßen, dass sie bei der Maut für die
Portugal Straßenbrücken über den Tejo in Lissabon einen ermäßigten
HFR 2008, 988; Mehrwertsteuersatz von 5 % beibehalten hat.
UR 2008, 653

Anm.: Klenk, HFR 2008, 989; Lohse, Stbg2008, 400

[Das Urteil ist durch Art. 105 Abs. 1 MwStSystRL überholt, der durch Art. 1 Nr. 2 der RL 2009/47/EG geschaffen wurde.](#)

Artikel 98 Abs. 2, Anhang III Kategorie 7

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz – Begriff der ‚Eintrittsberechtigung zu einem Kino‘ – Einzelkabine zur Betrachtung von zur Auswahl stehenden Filmen

U. v. 18.02.2010 Die Wendung „Eintrittsberechtigung für Kinos“ in Anhang H Kategorie 7
C-3/09 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Anhang III Kategorie 7
Erotic Center MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass sie sich nicht auf die Zahlung
(Vorlage: Hof van eines Verbrauchers zu dem Zweck bezieht, allein in einem zur alleinigen
beroepe te Gent, Nutzung überlassenen Raum, wie den im Ausgangsverfahren in Rede
Belgien) stehenden Kabinen, einen oder mehrere Filme oder Filmausschnitte
HFR 2010, 679, betrachten zu können.
UR 2010, 315

Anm.: Klenk, HFR 2010, 680; Heinrichshofen, EU-UStB 2010, 30

Artikel 98 Abs. 2, Anhang III Kategorie 15

Ermäßigter Steuersatz – Prozesskostenhilfe – Rechtsanwaltsleistungen – Vollständige oder teilweise Entschädigung durch den Staat

U. v. 17.06.2010 Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Pflichten aus den
C-492/08 Art. 96 und 98 Abs. 2 MwStSystRL verstoßen, dass sie einen ermäßigten
Kommission/ Mehrwertsteuersatz auf Leistungen anwendet, die von den
Frankreich Rechtsanwälten, den Rechtsanwälten beim Conseil d'État und bei der
HFR 2010, 883; Cour de cassation und den „avoués“ erbracht werden und für die diese
UR 2010, 662 vollständig oder teilweise durch den Staat im Rahmen der

Prozesskostenhilfe entschädigt werden.

Artikel 98 Abs. 2, Anhang III Kategorie 16

Dienstleistungen von Bestattungsinstituten – Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf die Beförderung von Leichnamen mit einem Fahrzeug

U. v. 06.05.2010 Die französische Regelung, wonach die Beförderung von Leichnamen mit einem Fahrzeug einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegt, entspricht den Anforderungen des Unionsrechts in diesem Bereich, insbes. denen des Anhangs III Kategorie 16 MwStSystRL.

C-94/09

Kommission/

Frankreich

DStR 2010, 977;

HFR 2010, 781

UR 2010, 454

Anm.: Korn, DStR 2010, 979; Klenk, HFR 2010, 783

Artikel 110, allgemeine Grundsätze (Neutralität, ungerechtfertigte Bereicherung)

Befreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern – Irrtümliche Besteuerung zum Normalsatz – Anspruch auf den Nullsatz – Anspruch auf Erstattung – Unmittelbare Wirkung – Allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts – Ungerechtfertigte Bereicherung

U. v. 10.04.2008 1. Hat ein Mitgliedstaat nach Art. 28 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 110) im nationalen Recht eine Steuerbefreiung

C-309/06 mit Erstattung der Vorsteuer bezüglich bestimmter festgesetzter

Marks & Spencer Leistungen beibehalten, so besteht kein unmittelbar durchsetzbarer

Slg. 2008, I-2283 gemeinschaftsrechtlicher Anspruch des Wirtschaftsteilnehmers, der solche Leistungen erbringt, darauf, dass diese Leistungen zu einem

DStRE 2008, 1395; Mehrwertsteuersatz von null besteuert werden.

2. Hat ein Mitgliedstaat nach Art. 28 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie im nationalen Recht eine Steuerbefreiung mit Erstattung der Vorsteuer

ISr 2008, 664; bezüglich bestimmter festgesetzter Leistungen beibehalten, aber sein

HFR 2008, 775; nationales Recht irrtümlicherweise so ausgelegt, dass bestimmte

UR 2008, 592 Leistungen, die der Befreiung mit Erstattung der Vorsteuer nach seinem nationalen Recht unterliegen, dem normalen Steuersatz unterworfen

wurden, so sind die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, inklusive des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität, so anzuwenden,

dass sie dem Wirtschaftsteilnehmer, der diese Leistungen erbracht hat, einen Anspruch auf Rückerstattung der Beträge verleihen, die

irrtümlicherweise bezüglich der Leistungen verlangt wurden.

3. Auch wenn die Grundsätze der Gleichbehandlung und der steuerlichen Neutralität auf das Ausgangsverfahren grundsätzlich anwendbar sind, ist ein Verstoß gegen sie nicht allein aufgrund des Umstands gegeben, dass

die Weigerung der Rückzahlung auf eine ungerechtfertigte Bereicherung des betreffenden Steuerpflichtigen gestützt wird. Der Grundsatz der

steuerlichen Neutralität verbietet aber, dass der Begriff der ungerechtfertigten Bereicherung nur Steuerpflichtigen wie „payment

traders“ (Steuerpflichtige, deren geschuldete Mehrwertsteuerbeträge in einem vorgeschriebenen Abrechnungszeitraum die Vorsteuer

übersteigen), aber nicht Steuerpflichtigen wie „repayment traders“ (Steuerpflichtige, die sich in der umgekehrten Lage befinden)

entgegengehalten wird, sofern diese Steuerpflichtigen gleichartige Waren vertrieben haben. Das vorliegende Gericht hat zu prüfen, ob dies in dieser

Rechtssache der Fall ist. Im Übrigen verbietet der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung, dessen Verletzung im Steuerbereich durch

Diskriminierungen gekennzeichnet sein kann, die Wirtschaftsteilnehmer betreffen, die nicht zwangsläufig miteinander konkurrieren, aber sich trotzdem in einer in anderer Beziehung vergleichbaren Situation befinden, eine Diskriminierung von „payment traders“ gegenüber „repayment traders“, die nicht objektiv gerechtfertigt ist.

4. Der Nachweis, dass der Wirtschaftsteilnehmer, dem die Erstattung der zu Unrecht erhobenen Mehrwertsteuer verweigert wurde, keinen finanziellen Verlust oder Nachteil erlitten hat, hat keinen Einfluss auf die Antwort auf die dritte Frage.

5. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, selbst aus der in Nr. 3 des Tenors des vorliegenden Urteils erwähnten Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach den Vorschriften über die zeitlichen Wirkungen des im Ausgangsverfahren anzuwendenden nationalen Rechts unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowie des Grundsatzes, wonach das Gericht darauf achten muss, dass die von ihm angeordneten Abhilfemaßnahmen nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, die möglichen Konsequenzen für die Vergangenheit zu ziehen.

Anm.: Klenk, HFR 2008, 776

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. a

Befreiungen – Dienstleistungen der öffentlichen Posteinrichtungen

U. v. 23.04.2009
C-357/07

TNT Post UK
(Vorlage: High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court) ??, Vereinigtes Königreich)
HFR 2009, 727;
IStR 2009, 323;
UR 2009, 348

1. Der Begriff „öffentliche Posteinrichtungen“ in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er für öffentliche oder private Betreiber gilt, die sich verpflichten, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst, wie er in Art. 3 der Richtlinie 97/67/EG vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität in der durch die Richtlinie 2002/39/EG geänderten Fassung geregelt ist, oder einen Teil dessen zu gewährleisten.

2. Die in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL) vorgesehene Steuerbefreiung gilt für Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens, die die öffentlichen Posteinrichtungen als solche ausführen, nämlich in ihrer Eigenschaft als Betreiber, der sich verpflichtet, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst oder einen Teil davon zu gewährleisten. Sie gilt nicht für Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt worden sind.

Anm.: Eilers, DStR 2009, 1132; Livonius, IStR 2009, 325; Klenk, HFR 2009, 729; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 405

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. b

(Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben b)

Mit einer Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung eng verbundene Umsätze – Zurverfügungstellung eines Telefons und Vermietung von Fernsehgeräten an Krankenhauspatienten – Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen der Krankenhauspatienten“

U. v. 1. 12. 2005
C-394/04
C-395/04
 Ygeia
 BFH/NV Beilage
 2006, 17,
 DStRE 2006,
 286,
 IStR 2006, 86,
 UR 2006, 171

1. Die Zurverfügungstellung eines Telefons und die Vermietung von Fernsehgeräten an Krankenhauspatienten durch unter Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) fallende Personen sowie die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen dieser Patienten durch diese Personen stellen in der Regel keine mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsätze im Sinne dieser Vorschrift dar. Etwas anderes kann nur gelten, wenn diese Leistungen zur Erreichung der mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung verfolgten therapeutischen Ziele unerlässlich sind und nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sind, ihrem Erbringer zusätzliche Einnahmen durch die Erzielung von Umsätzen zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen der Mehrwertsteuer unterliegender gewerblicher Unternehmen getätigt werden.

2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände der bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten und gegebenenfalls des Inhalts der für die betroffenen Patienten erstellten ärztlichen Verschreibungen zu bestimmen, ob die erbrachten Leistungen diese Voraussetzungen erfüllen.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 146; Boehme, StBp 2006, 347

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. b, c, g, i, n, Artikel 13

U. v. 25.03.2010
C-79/09
 Kommission/
 Niederlande
 ABIEG Nr. C 134
 v. 22. 5. 2010, 8;
 HFR 2010, 780
 (Leitsatz nicht
 amtlich)

Das Königreich der Niederlande hat nicht dadurch gegen Art. 132 Abs. 1 Buchst. b, c, g, i und n MwStSystRL verstoßen, dass es die Gestellung von Personal im soziokulturellen, im Gesundheits- und im Erziehungssektor an sogenannte Euregios und zur Förderung der beruflichen Mobilität von der Mehrwertsteuer befreit hat.
 (kein Originaltext des Gerichtshofs)

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. b und c

(Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben b und c)

Steuerbefreiung - Psychotherapeutische Behandlungen in einer Ambulanz, die durch eine gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts mit nicht als Ärzten zugelassenen Diplompsychologen betrieben wird - Unmittelbare Wirkung

U. v. 06.11.2003
C-45/01
 Dornier
 Slg. 2003, I-
 12911
 BFH/NV Beilage
 2003, 40;
 DStRE 2004, 99;
 IStR 2004, 20;
 HFR 2004, 70;
 UR 2003, 584;
 UVR 2004, 104

1. Die in der Ambulanz einer Stiftung des privaten Rechts von Diplompsychologen, die keine Ärzte sind, ausgeführten psychotherapeutischen Behandlungen stellen keine mit Krankenhausbehandlung oder ärztlicher Heilbehandlung eng verbundenen Umsätze im Sinne von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) dar, es sei denn, dass diese Behandlungen tatsächlich als Nebenleistungen zu einer die Hauptleistung darstellenden Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung ihrer Empfänger erbracht werden. Dagegen ist der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff ärztliche Heilbehandlung dahin auszulegen, dass er sämtliche Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c und insbesondere Leistungen von Personen umfasst, die keine Ärzte sind, aber arztähnliche Leistungen erbringen, wie es bei psychotherapeutischen Behandlungen durch

Diplompsychologen der Fall ist.

2. Die Anerkennung einer Einrichtung im Sinne von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) setzt kein förmliches Anerkennungsverfahren voraus und muss sich nicht unbedingt aus innerstaatlichen Vorschriften mit steuerrechtlichem Charakter ergeben. Enthalten die innerstaatlichen Vorschriften über die Anerkennung Beschränkungen, die die Grenzen des den Mitgliedstaaten durch die genannte Bestimmung eingeräumten Ermessens überschreiten, so ist es Sache des nationalen Gerichts, anhand aller relevanten Gesichtspunkte zu ermitteln, ob ein Steuerpflichtiger gleichwohl als andere ordnungsgemäß anerkannte Einrichtung gleicher Art im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

3. Die Steuerbefreiung nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL) ist von der Rechtsform des Steuerpflichtigen, der die dort genannten ärztlichen oder artzähnlichen Leistungen erbringt, unabhängig, so dass psychotherapeutische Behandlungen, die eine Stiftung des privaten Rechts mit bei ihr beschäftigten Psychotherapeuten ausführt, unter diese Befreiung fallen können.

4. Ein Steuerpflichtiger kann sich unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens vor einem nationalen Gericht auf Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben b und c der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. b und c MwStSystRL) berufen, um gegen die Anwendung einer mit dieser Bestimmung unvereinbaren innerstaatlichen Regelung vorzugehen.

Anm.: Widmann, UR 2003, 594; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 37; Lohse, BB 2004, 312; Küntzel, DStR 2004, 254

Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze – Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und artzähnlichen Berufe durchgeführt werden – Entnahme, Analyse und Aufbereitung von Nabelschnurblut – Lagerung von Stammzellen – Etwaige zukünftige therapeutische Verwendung – Umsätze, die verschiedene Einzelleistungen und Handlungen umfassen

U. v. 10.06.2010
C-86/09
Future Health
Technologies
(Vorlage: VAT
and Duties
Tribunal,
Manchester, VK)
HFR 2010, 890
UR 2010, 540

1. Tätigkeiten, die die Übersendung eines Sets mit der Ausrüstung zur Entnahme von Nabelschnurblut Neugeborener, die Analyse und die Aufbereitung dieses Bluts sowie gegebenenfalls die Lagerung der in diesem Blut enthaltenen Stammzellen zum Zweck ihrer etwaigen zukünftigen therapeutischen Verwendung umfassen und die nur sicherstellen sollen, dass für den ungewissen Fall, dass eine Heilbehandlung erforderlich wird, ein Behandlungsmittel zur Verfügung steht, an sich aber nicht der Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen, fallen weder in ihrer Gesamtheit noch einzeln unter den Begriff „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL oder unter den Begriff „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ in Art. 132 Abs. 1 Buchst. c derselben Richtlinie. Für die Analyse von Nabelschnurblut gilt dies nur dann nicht, wenn sie tatsächlich dazu dient, eine ärztliche Diagnose zu erstellen, was gegebenenfalls vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

2. Der Begriff der mit „Krankenhausbehandlungen und ärztlichen Heilbehandlungen ... eng verbundene[n] Umsätze“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL ist so auszulegen, dass er keine Tätigkeiten wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden erfasst, die

in der Übersendung eines Sets mit der Ausrüstung zur Entnahme von Nabelschnurblut Neugeborener, der Analyse und der Aufbereitung dieses Bluts sowie gegebenenfalls der Lagerung der in diesem Blut enthaltenen Stammzellen zum Zweck einer möglicherweise künftigen therapeutischen Verwendung bestehen, mit der diese Tätigkeiten nur eventuell verbunden sind und die weder stattgefunden noch begonnen hat, noch geplant ist.

Anm.: Hölzer, UR 2010, 535

Krankenhausbehandlung und ärztliche Heilbehandlung – Damit eng verbundene Umsätze – Ordnungsgemäß anerkannte Einrichtungen gleicher Art wie Krankenanstalten und Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik – Private Stammzellenbank – Dienstleistungen der Entnahme, der Beförderung, der Analyse und der Lagerung von Nabelschnurblut Neugeborener – Mögliche autologe oder allogene Verwendung der Stammzellen

U.v.10.06.2010
C-262/08
CopyGene
HFR 2010, 886
UR 2010, 526

1. Der Begriff der mit der „Krankenhausbehandlung und [der] ärztliche[n] Heilbehandlung ... eng verbundenen Umsätze“ im Sinne von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. MwSt-RL (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) ist dahin auszulegen ist, dass er keine Tätigkeiten wie die im Ausgangsverfahren fraglichen erfasst, die in der Entnahme, der Beförderung und der Analyse von Nabelschnurblut sowie in der Lagerung der in diesem Blut enthaltenen Stammzellen bestehen, wenn die ärztliche Heilbehandlung im Krankenhaus, mit der diese Tätigkeiten nur eventuell verbunden sind, weder stattgefunden noch begonnen hat, noch geplant ist.

2. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. MwSt-RL RL (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) steht einer Qualifikation eines Steuerpflichtigen wie der CopyGene A/S durch die nationalen Behörden als „andere ordnungsgemäß anerkannte Einrichtung gleicher Art“ wie Krankenanstalten und Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik im Sinne dieser Bestimmung entgegen, wenn Stammzellenbanken Leistungen der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art durch medizinisches Fachpersonal erbringen, aber keine finanzielle Unterstützung durch das staatliche System der sozialen Sicherheit erhalten und die Kosten der von ihnen erbrachten Leistungen nicht von diesem System gedeckt werden, obwohl ihnen von den zuständigen Gesundheitsbehörden eines Mitgliedstaats im Rahmen der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen eine Genehmigung zum Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen erteilt worden ist. Jedoch kann diese Bestimmung nicht dahin ausgelegt werden, dass sie als solche von den zuständigen Behörden verlangt, eine Gleichstellung einer privaten Stammzellenbank mit einer für die Zwecke der fraglichen Steuerbefreiung „ordnungsgemäß anerkannten“ Einrichtung abzulehnen. Erforderlichenfalls ist vom vorlegenden Gericht zu prüfen, ob die Versagung der Anerkennung für die Zwecke der Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. MwSt-RL (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) dem Unionsrecht, insbesondere dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität, entspricht.

Anm.: Hölzer, UR 2010, 535

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung eines ärztlichen Berufes erbracht werden – Medizinische Analysen, die ein in privatrechtlicher

Form organisiertes Labor außerhalb einer Heilbehandlungseinrichtung auf Anordnung praktischer Ärzte durchführt – Bedingungen für die Befreiung – Ermessen der Mitgliedstaaten – Grenzen

U. v. 8. 6. 2006 Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie
C-106/05 77/388/EWG (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) ist dahin
L.u.P. auszulegen, dass der vorbeugenden Beobachtung und Untersuchung der
Slg. 2006, I-5123 Patienten dienende medizinische Analysen, die wie die im
BFH/NV Beilage Ausgangsverfahren in Rede stehenden von einem in privatrechtlicher
2006, 442; Form organisierten Labor außerhalb einer Heilbehandlungseinrichtung
DStRE 2006, auf Anordnung praktischer Ärzte durchgeführt werden, als ärztliche
811; Heilbehandlungen einer anderen ordnungsgemäß anerkannten
HFR 2006, 831; privatrechtlichen Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung unter die dort
IStR 2006, 453; vorgesehene Befreiung fallen können.
UR 2006, 464 Artikel 13 Teil A Absätze 1 Buchstabe b (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. b
MwStSystRL) und Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie (jetzt Art. 133 Abs. 1
MwStSystRL) steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, wonach
die Befreiung derartiger medizinischer Analysen von Bedingungen
abhängt, die nicht für die Befreiung der Heilbehandlungen der
praktischen Ärzte gelten, die sie angeordnet haben, und sich von denen
unterscheiden, die für die mit der ärztlichen Heilbehandlung eng
verbundenen Umsätze im Sinne der erstgenannten Bestimmung gelten.
Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (jetzt Art. 132 Abs. 1
Buchst. b MwStSystRL) steht einer nationalen Regelung entgegen,
wonach die Befreiung der medizinischen Analysen, die von einem in
privatrechtlicher Form organisierten Labor außerhalb einer
Heilbehandlungseinrichtung durchgeführt werden, von der Bedingung
abhängt, dass sie unter ärztlicher Aufsicht erbracht werden. Dagegen
verstößt es nicht gegen diese Bestimmung, dass nach der nationalen
Regelung die Befreiung dieser Analysen von der Bedingung abhängt,
dass mindestens 40 % von ihnen Personen zugute kommen, die bei
einem Träger der Sozialversicherung versichert sind.
Anm.: Dziadkowski, IStR 2006, 457; Klenk, HFR 2006, 834; Klenk, UR 2006, 470;
Michels/Ketteler-Eising, UR 2006, 619; Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2007, 90
Aufforderung des BFH zum Beitritt des BMF: Beschl. v. 23. 11. 2006, V R 55/03, UR 2007,
214
BFH-Abchluss-Urteil v. 15. 3. 2007, V R 55/03, UR 2007, 497

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL (Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c)

Befreiung von Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung ärztlicher und artzähnlicher Berufe erbracht werden - Ärztliches Gutachten

U. v. 20.11.2003 Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie
C-212/01 77/388/EWG (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL) ist dahin
Unterpertinger auszulegen, dass die darin normierte Mehrwertsteuerbefreiung nicht für
Slg. 2003, I-13859 die Leistung eines Arztes gilt, die in der Erstellung eines Gutachtens zum
Gesundheitszustand einer Person im Hinblick darauf besteht,
BFH/NV Beilage Anhaltspunkte zu gewinnen, die für oder gegen einen Antrag auf Zahlung
2004, 111; einer Invaliditätspension sprechen. Dass der medizinische
DStRE 2003, 44; Sachverständige von einem Gericht oder einer
IStR 2004, 56; Pensionsversicherungsanstalt beauftragt wurde, ist hierfür ohne Belang.
HFR 2004, 280;
UR 2004, 70

Anm. Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 41; Hidien, EWS 2004, 46; Lohse, BB 2004, 312

Befreiung von Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung ärztlicher und arzttähnlicher Berufe erbracht werden

U. v. 20.11.2003
C-307/01
d'Ambrumenil
und Dispute
Resolution
Services
Slg. 2003, I-
13989
BFH/NV Beilage 2004, 115;
DStRE 2004, 47
EWS 2003, 41;
HFR 2004, 278;
UR 2004, 75

1. Die in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL) vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer gilt für folgende ärztliche Leistungen:

- ärztliche Untersuchungen von Personen im Auftrag von Arbeitgebern oder Versicherungsunternehmen,
- die Entnahme von Blut oder anderen Körperproben zwecks Untersuchung auf Viren, Infektionen oder andere Krankheiten im Auftrag von Arbeitgebern oder Versicherern,
- das Bescheinigen einer gesundheitlichen Eignung, wie z. B. der Reisefähigkeit,

dann, wenn diese in erster Linie dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen sollen.

2. Diese Steuerbefreiung erfolgt hingegen nicht für folgende Leistungen, die im Rahmen der Ausübung des Arztberufes erbracht werden:

- das Ausstellen von ärztlichen Bescheinigungen für Zwecke eines Kriegsrentenanspruchs,
- ärztliche Untersuchungen für die Erstellung von Gutachten für Haftungsfragen und die Bemessung des Schadens von Personen, die die Erhebung einer Klage wegen Körperverletzung in Erwägung ziehen,
- die Erstellung von ärztlichen Gutachten im Anschluss an solche Untersuchungen sowie die Erstellung von Gutachten auf der Grundlage von Arztberichten ohne Durchführung ärztlicher Untersuchungen,
- ärztliche Untersuchungen für die Erstellung von Gutachten über ärztliche Kunstfehler für Personen, die die Erhebung einer Klage in Erwägung ziehen,
- die Erstellung von ärztlichen Gutachten im Anschluss an solche Untersuchungen sowie die Erstellung von Gutachten auf der Grundlage von Arztberichten ohne Durchführung ärztlicher Untersuchungen.

Anm.: Hidien, EWS 2004, 46; Lohse, BB 2004, 312

Befreiungen – Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung ärztlicher und arzttähnlicher Berufe erbracht werden – Therapeutische Behandlungen durch einen Physiotherapeuten und eine Psychotherapeutin – Definition der arzttähnlichen Berufe durch den betreffenden Mitgliedstaat – Ermessen – Grenzen

U. v. 27.4. 2006
C-443/04
C-444/04
Solleveld
Slg. 2006, I-4491
BFH/NV Beilage 2006, 299;
DStRE 2007, 377;
HFR 2006, 735;
IStR 2006, 418;
UR 2006, 587

Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten bei der Definition der arzttähnlichen Berufe und der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die zu diesen Berufen gehören, für die Zwecke der in dieser Bestimmung vorgesehenen Befreiung ein Ermessen einräumt. Bei der Ausübung dieses Ermessens haben die Mitgliedstaaten jedoch das mit dieser Bestimmung verfolgte Ziel, zu gewährleisten, dass die Befreiung nur für Leistungen gilt, die von Personen erbracht werden, die über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen, und den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu beachten.

Eine nationale Regelung, die den Beruf des Psychotherapeuten von der

Definition der arztähnlichen Berufe ausnimmt, verstößt nur insoweit gegen dieses Ziel und diesen Grundsatz, als die psychotherapeutischen Behandlungen – was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist – von der Mehrwertsteuer befreit wären, wenn sie von Psychiatern, Psychologen oder Angehörigen anderer ärztlicher oder arztähnlicher Berufe durchgeführt würden, obwohl sie, von Psychotherapeuten erbracht, unter Berücksichtigung deren beruflicher Qualifikationen als qualitativ gleichwertig angesehen werden können.

Eine nationale Regelung, die bestimmte, von Physiotherapeuten ausgeübte spezifische Heiltätigkeiten im Bereich der Humanmedizin, wie Behandlungen mittels Störfelddiagnostik, von der Definition dieses arztähnlichen Berufes ausnimmt, verstößt nur insoweit gegen dieses Ziel und diesen Grundsatz, als diese Behandlungen – was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist – von der Mehrwertsteuer befreit wären, wenn sie von Ärzten oder Zahnärzten erbracht würden, obwohl sie, von Physiotherapeuten durchgeführt, unter Berücksichtigung deren beruflicher Qualifikationen als qualitativ gleichwertig angesehen werden können.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 432

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. d

Befreiungen dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten – Befreiung der Beförderung von Organen und dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen, die von einem Selbständigen für Krankenhäuser und Laboratorien durchgeführt wird – Begriffe ‚Lieferung von Gegenständen‘ und ‚Dienstleistung‘ – Unterscheidungskriterien

U. v. 03.06.2010 C-237/09
Nathalie De Fruytier
(Vorlage : Cour de cassation, Belgien)
HFR 2010, 892
UR 2010, 624
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2010, 338; Hölzer, UR 2010, 626; Klenk, HFR 2010, 892

Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. d der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL), der „die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch“ von der Mehrwertsteuer befreit, ist dahin auszulegen, dass er nicht auf Beförderungen von menschlichen Organen und dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen anwendbar ist, die von einem Selbständigen für Krankenhäuser und Laboratorien durchgeführt werden.

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. e

(Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe e)

Umfang der Steuerbefreiung – Anfertigung und Reparatur von Zahnersatz durch einen Zwischenhändler, der weder Zahnarzt noch Zahntechniker ist – Beauftragung eines Zahntechnikers

U.v. 14. 12. 2006 C-401/05
VDP Dental Laboratory
Slg. 2006, I-12121;
BFH/NV Beilage 2007, 204;
DStRE 2007,

Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie (jetzt: Art. 132 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL) 77/388/EWG in der durch die Richtlinie 95/7/EG geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er auf Lieferungen von Zahnersatz durch einen Zwischenhändler wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, der weder Zahnarzt noch Zahntechniker ist, den Zahnersatz aber bei einem Zahntechniker erworben hat, nicht anwendbar ist.

1121;
IStR 2007, 106;
HFR 2007, 175
UR 2007, 104;

Anm.: Klenk, HFR 2007, 176

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. f

U. v. 11.12.2008 Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. f der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt
C-407/07 Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die
Stichting von selbständigen Zusammenschlüssen ihren Mitgliedern erbrachten
Centraal Dienstleistungen nach der genannten Bestimmung auch von der Steuer
Begeleidingsorga befreit sind, wenn diese Dienstleistungen nur einem oder mehreren der
an voor de Mitglieder erbracht werden, sofern die anderen in dieser Bestimmung
Intercollegiale vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.
Toetsing

(Vorlage: Hoge
Raad der
Niederlanden,
Niederlande)
DStRE 2009,
110;

HFR 2009, 325

UR 2009, 52,

Anm.: Klenk, HFR 2009, 327; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 513

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 135 Abs. 1

(Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe f und Teil B Buchstabe a)

Befreiung von Dienstleistungen, die von selbständigen Zusammenschlüssen erbracht werden und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen [können] - Befreiung von Versicherungsumsätzen und den dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern durchgeführt werden - Schätzung der Schäden an Kraftfahrzeugen durch eine Vereinigung für die Versicherungsgesellschaften, die Mitglieder dieser Vereinigung sind

U. v. 20.11.2003 1. Artikel 13 Teil B Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG
C-8/01 (jetzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass
Taksatorringen Bewertungen von Kraftfahrzeugschäden, die eine Vereinigung, deren
Slg. 2003, I- Mitglieder Versicherungsgesellschaften sind, für ihre Mitglieder
13711 durchführt, weder Versicherungsumsätze noch dazugehörige
Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht
werden, im Sinne dieser Vorschrift darstellen.
BFH/NV Beilage 2004, 122;
DStRE 2004, 156;
IStR 2004, 57;
HFR 2004, 281;
UR 2004, 82;

2. Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe f der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Gewährung der Befreiung von der Mehrwertsteuer aufgrund dieser Vorschrift für eine Vereinigung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die auch im Übrigen den Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt, abzulehnen ist, wenn eine reale Gefahr besteht, dass die Befreiung für sich genommen unmittelbar oder in der Zukunft zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

3. Eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die es ermöglicht, eine zeitlich begrenzte Steuerbefreiung zu gewähren, wenn zweifelhaft ist, ob diese Befreiung zu einem späteren Zeitpunkt eine Wettbewerbsverzerrung hervorrufen kann, ist mit Artikel

13 Teil A Absatz 1 Buchstabe f der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL) vereinbar, sofern die Befreiung so lange erneuert wird, wie der Interessierte den Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt.

4. Der Umstand, dass die großen Versicherungsgesellschaften die Bewertung der Kraftfahrzeugschäden durch ihre eigenen Schätzer durchführen lassen und so vermeiden, dass diese Dienstleistungen der Mehrwertsteuer unterliegen, hat keinen Einfluss auf die Beantwortung der ersten bis dritten Vorlagefrage.

Anm.: Burgmaier, UR 2004, 89; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 154; Martin, BFH-PR 2004, 150; Windecker, SQu 2004, 630

Artikel 132 Abs. 1 Buchstaben g und h

(Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h)

Befreite Umsätze – Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen – Eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Leistungen – Leistungen von Einrichtungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt worden sind – Private Einrichtung mit Gewinnerzielungsabsicht – Begriff ‚sozialer Charakter‘

- U. v. 26. 5. 2005**
C-498/03
Kingscrest Associates und Montecello
BFH/NV Beilage 2005, 310;
HFR 2005, 915;
IStR 2005, 486;
UR 2005, 453;
Slg. 2005, I-4427
1. Das Wort „charitable“ in der englischen Sprachfassung von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. g und h MwStSystRL) stellt einen eigenständigen Begriff des Gemeinschaftsrechts dar, der unter Berücksichtigung aller Sprachfassungen der Sechsten Richtlinie auszulegen ist.
 2. Der Begriff „von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“ in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. g und h MwStSystRL) schließt private Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht nicht aus.
 3. Das nationale Gericht hat unter Berücksichtigung insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und der steuerlichen Neutralität sowie des Inhalts der fraglichen Dienstleistungen und der Bedingungen ihrer Erbringung zu prüfen, ob die Anerkennung einer privaten Einrichtung mit Gewinnerzielungsabsicht – die deshalb nicht den Status einer „charity“ nach innerstaatlichem Recht hat – als Einrichtung mit sozialem Charakter für die Zwecke der Steuerbefreiungen des Artikels 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. g und h MwStSystRL) das den Mitgliedstaaten in diesen Bestimmungen für eine solche Anerkennung eingeräumte Ermessen überschreitet.

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. g und h, Artikel 134

(Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h)

Befreiungen – Dienstleistungen, die mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung sowie der Erziehung von Kindern und Jugendlichen verbunden

- U. v. 9. 2. 2006**
C-415/04
Stichting Kinderopvang Enschede
BFH/NV Beilage
- Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. g und h i.V.m. Artikel 134 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass Dienstleistungen, die eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung als Vermittler zwischen

2006, 256;
IStR 2006, 238;
UR 2006, 470

Personen, die einen Kinderbetreuungsdienst suchen, und Personen, die einen solchen Dienst anbieten, erbringt, nur dann nach diesen Bestimmungen von der Mehrwertsteuer befreit werden können, wenn

- der Kinderbetreuungsdienst selbst die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach diesen Bestimmungen erfüllt;
- dieser Dienst von einer solchen Art oder Qualität ist, dass für die Eltern ein gleichwertiger Dienst ohne Mitwirken eines Vermittlungsdienstes, wie er Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, nicht gewährleistet ist;
- diese Vermittlungsdienste nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sind, ihrem Erbringer zusätzliche Einkünfte durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit mehrwertsteuerpflichtigen gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 239; Tehler, EU-UStB 2006, 9

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. i, Artikel 133 f.

Befreiungen - Bei einer Lehreinrichtung beschäftigter Lehrer, der gegen Entgelt einer anderen Lehreinrichtung zur Verfügung gestellt wird

U. v. 14. 6. 2007
C-434/05
Horizon College
(Vorlage:
Hoge Raad)
BFH/NV Beilage
2007, 389;
HFR 2007, 808;
IStR 2007, 545;
UR 2007, 587
Slg. 2007, 4793

1. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass sich die Wendung „die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, den Schul- und Hochschulunterricht, die Ausbildung, die Fortbildung oder die berufliche Umschulung“ nicht darauf bezieht, dass ein Lehrer gegen Entgelt einer von dieser Vorschrift erfassten Lehreinrichtung zur Verfügung gestellt wird, in der er dann vorübergehend unter der Verantwortung der genannten Einrichtung Unterricht erteilt. Dies gilt auch dann, wenn die die Lehrkraft zur Verfügung stellende Einrichtung selbst eine der Erziehung gewidmete Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine andere Einrichtung mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung ist.

2. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL) in Verbindung mit Art. 13 Teil A Abs. 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 133 und 134 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die entgeltliche Gestellung eines Lehrers an eine Lehreinrichtung, in der dieser Lehrer dann vorübergehend unter der Verantwortung der genannten Einrichtung Unterricht erteilt, eine von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeit in Form von im Sinne dieser Vorschrift mit dem Unterricht „eng verbundenen“ Dienstleistungen sein kann, wenn diese Gestellung das Mittel darstellt, um unter den bestmöglichen Bedingungen in den Genuss des als Hauptleistung angesehenen Unterrichts zu kommen, und – was der nationale Richter zu prüfen hat – folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sowohl die Hauptleistung als auch die mit der Hauptleistung eng verbundene Gestellung werden von in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL) genannten Einrichtungen erbracht, wobei gegebenenfalls eventuell vom betreffenden Mitgliedstaat aufgrund von Art. 13 Teil A Abs. 2 Buchst. a (jetzt Artikel 133 Abs. 1 MwStSystRL) aufgestellte Bedingungen zu berücksichtigen sind.

- Die genannte Gestellung ist von solcher Art oder Qualität, dass ohne Rückgriff auf eine derartige Dienstleistung keine Gleichwertigkeit des Unterrichts der Zieleinrichtung und damit des ihren Studierenden erteilten Unterrichts gewährleistet wäre.

- Eine derartige Gestellung ist nicht im Wesentlichen dazu bestimmt, zusätzliche Einnahmen durch eine Tätigkeit zu erzielen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit der Mehrwertsteuer unterliegenden

gewerblichen Unternehmen durchgeführt wird.

Anm.: Korf, IStR 2007, 549; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 137

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. j

Befreiungen - Von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht – Unterricht im Rahmen von Kursen, die von Erwachsenenbildungseinrichtungen veranstaltet werden – Keine unmittelbare Vertragsbeziehung mit den Schülern

U. v. 14. 6. 2007 Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens kann die
C-445/05 Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Sechsten
Haderer Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL)
BFH/NV Beilage für von einem Einzelnen mit dem Status eines freien Mitarbeiters
2007, 394 erbrachte Tätigkeiten, die in der Erteilung von Schularbeitshilfe sowie
HFR 2007, 806; Keramik- und Töpferkursen in Erwachsenenbildungseinrichtungen
IStR 2007, 547 bestehen, nur dann gewährt werden, wenn es sich bei diesen Tätigkeiten
UR 2007, 592 um die Erteilung von Schul- oder Hochschulunterricht durch einen für
Slg. 2007, 4841 eigene Rechnung und in eigener Verantwortung handelnden Lehrer
handelt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im
Ausgangsverfahren der Fall ist.

Anm.: Klenk, HFR 2007, 808; Korf, IStR 2007, 549; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 134

Befreiung – Von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht – Leistungen, die von einer unabhängigen Lehrkraft im Rahmen von durch eine dritte Einrichtung organisierten Lehrgängen zur beruflichen Fortbildung erbracht werden

U. v. 28.01.2010 1. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG
C-473/08 (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL) ist dahin auszulegen,
Eulitz dass Lehrleistungen, die ein Diplom-Ingenieur an einem als
(Vorlage: Säch- privatrechtlicher Verein verfassten Bildungsinstitut für die Teilnehmer von
sisches Finanz- Fortbildungslehrgängen erbringt, die bereits mindestens einen
gericht, DE) Universitäts- oder Fachhochschulabschluss als Architekt bzw. Ingenieur
BFH/NV 2010, oder eine gleichwertige Bildung besitzen, wobei die Kurse mit einer
583; Prüfung abgeschlossen werden, „Unterrichtseinheiten, die sich auf Schul-
DStR 2010, 218; und Hochschulunterricht beziehen“, im Sinne dieser Bestimmung sein
HFR 2010, 417; können. Auch andere Tätigkeiten als die Lehrtätigkeit im eigentlichen
UR 2010, 174 Sinne können solche Unterrichtseinheiten sein, sofern diese Tätigkeiten
im Wesentlichen im Rahmen der sich auf den Schul- und
Hochschulunterricht beziehenden Vermittlung von Kenntnissen und
Fähigkeiten durch den Unterrichtenden an Schüler oder Studierende
ausgeübt werden. Soweit erforderlich, hat das vorlegende Gericht zu
prüfen, ob alle im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Tätigkeiten
Unterrichtseinheiten sind, die sich auf den „Schul- und
Hochschulunterricht“ im Sinne dieser Bestimmung beziehen.
2. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j dieser Richtlinie (jetzt Artikel 132 Abs. 1
Buchst. j MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass eine Person wie Herr
Eulitz, der Gesellschafter der Klägerin des Ausgangsverfahrens ist und
der als Lehrkraft im Rahmen der von einer dritten Einrichtung
angebotenen Lehrveranstaltungen Leistungen erbringt, unter Umständen
wie den im Ausgangsverfahren gegebenen nicht als „Privatlehrer“ im
Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann.

Anm. : Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2010, 183; Klenk, HFR 2010, 420; Korn, DStR 2010, 688

132 Abs. 1 Buchst. m

Befreiungen – Mit der Ausübung von Sport zusammenhängende Dienstleistungen – Sport ausübenden Personen erbrachte Dienstleistungen – Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit und juristischen Personen erbrachte Dienstleistungen – Einbeziehung – Voraussetzungen

U. v. 16.10.2008 1. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG
C-253/07 (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass
Canterbury er im Kontext von Personen, die Sport ausüben, auch Dienstleistungen
Hockey Club erfasst, die juristischen Personen und nicht eingetragenen Vereinigungen
HFR 2009, 87 erbracht werden, soweit – was das vorlegende Gericht zu prüfen hat –
IStR 2008, 881; diese Leistungen in engem Zusammenhang mit Sport stehen und für
UR 2008, 854 dessen Ausübung unerlässlich sind, die Leistungen von Einrichtungen
ohne Gewinnstreben erbracht werden und die tatsächlichen Begünstigten
dieser Leistungen Personen sind, die den Sport ausüben.
2. Die in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Sechsten Richtlinie
77/388/EWG (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL) enthaltene
Wendung „bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport ... stehende
Dienstleistungen“ ermächtigt die Mitgliedstaaten nicht, die in dieser
Vorschrift vorgesehene Befreiung hinsichtlich der Empfänger der in Rede
stehenden Dienstleistungen zu beschränken.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 579; Klenk, HFR 2009, 89

132 Abs. 1 Buchst. n

(Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe n)

Steuerbefreiung bestimmter dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten - Einrichtung - Begriff - Leistungen, die von einer natürlichen Personen erbracht werden - Kulturelle Dienstleistungen eines Solisten

U. v. 03.04.2003 1. Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe n der Sechsten Richtlinie
C-144/00 77/388/EWG (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. n MwStSystRL) ist dahin
Hoffmann auszulegen, dass der Begriff der anderen ... anerkannten Einrichtungen
BStBl, II 2003, als Einzelkünstler auftretende Solisten nicht ausschließt.
679 2. Aus der Überschrift des Artikels 13 Teil A dieser Richtlinie (jetzt Artikel
BFH/NV Beilage 132 Abs. 1 Buchst. n MwStSystRL) als solcher ergeben sich keine
2003, 153; Einschränkungen der Möglichkeiten der Steuerbefreiung nach dieser
EWS 2003, 286; Bestimmung.
IStR 2003, 309;
HFR 2003, 622;
RIW 2003, 476;
UR 2003, 248;
UVR 2003, 336

Anm.: FK, DStR 2003, 641; Lausterer, IStR 2003, 312; Lohse, BB 2003, 1107; Lohse, Stbg
2003, 225; Nieskens, UR 2003, 286; Vellen, UStB 2003, 159; Haunold/Tumpel/Widhalm,
SWI 2003, 297; Martin, BFH-PR 2003, 269; Hidien, EWS 2003, 343; Serafini, GStB 2003,
360; Wagner, UVR 2003, 340

Anwendungserlass im BMF-Schreiben v. 31. 7. 2003, BStBl. I 2003, 424

Artikel 135 Absatz 1, Artikel 136, Artikel 59

Begriff der Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze – Entgeltliche Übertragung eines Bestands von Lebensrückversicherungsverträgen an eine in einem Drittstaat ansässige Person – Bestimmung des Orts dieser Übertragung – Befreiungen

U. v. 22.10.2009
C-242/08
Swiss Re
Germany Holding
 (Vorlage: BFH)
 BFH/NV 2009,
 2108;
 DStR 2009,
 2245;
 HFR 2010, 83;
 UR 2009, 891

1. Eine von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft vorgenommene entgeltliche Übertragung eines Bestands von Lebensrückversicherungsverträgen auf ein in einem Drittstaat ansässiges Versicherungsunternehmen, durch die dieses Unternehmen alle Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen mit Zustimmung der Versicherungsnehmer übernommen hat, stellt weder einen unter die Art. 9 Abs. 2 Buchst. e fünfter Gedankenstrich und 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 59 Unterabs.1 Buchst. e und Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL) noch einen unter Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 dieser Richtlinie (jetzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Buchst. d MwStSystRL) fallenden Umsatz dar.

2. Bei einer entgeltlichen Übertragung eines Bestands von 195 Lebensrückversicherungsverträgen wirkt sich der Umstand, dass nicht der Zessionar, sondern der Zedent für die Übernahme von 18 dieser Verträge ein Entgelt – nämlich durch Ansetzung eines negativen Wertes – entrichtet, auf die Beantwortung der ersten Frage nicht aus.

3. Art. 13 Teil B Buchst. c der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 136 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er auf eine entgeltliche Übertragung eines Bestands von Lebensrückversicherungsverträgen wie die im Ausgangsverfahren fragliche nicht anwendbar ist.

Anm.: Maier, DStR 2009, 2248; Hamacher UR 2009, 896; Besson/Kunz, BB 2010, 165; Franz, BB 2010, 536

Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a
 (Artikel 13 Teil B Buchstabe a)

Steuerbefreiungen für zu Versicherungsumsätzen gehörende Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden – Lebensversicherung – Backoffice-Tätigkeiten

U. v. 3. 3. 2005
C-472/03
Arthur Andersen
Slg. 2005, I-1719
 BFH/NV Beilage
 2005, 188;
 DStR 2005, 467;
 EWS 2005, 333;
 IStR 2005, 313;
 HFR 2005, 485;
 UR 2005, 210;
 UVR 2005, 243

Artikel 13 Teil B Buchstabe a der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass Backoffice-Tätigkeiten, die darin bestehen, gegen Vergütung Dienstleistungen für ein Versicherungsunternehmen zu erbringen, keine zu Versicherungsumsätzen gehörende Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern oder -vertretern erbracht werden, im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

Anm.: Wäger, UR 2005, 205; FK, DStR 2005, 467??; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 243; Wagner, UVR 2005, 247; Stoffel, StuB 2005, 540; K. Wagner, ZSteu 2005, 345

Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungsumsätzen – Versicherungsmakler und -vertreter

U. v. 3. 4. 2008
C-127/07
J.C.M. Beheer
 HFR 2008,649;
 UR 2008, 389

Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt 135 Abs.1 Buchst. a MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass ein Versicherungsmakler oder -vertreter zu den Parteien des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags, zu dessen Abschluss er beiträgt, keine unmittelbare Verbindung, sondern nur eine mittelbare

Verbindung über einen anderen Steuerpflichtigen unterhält, der selbst in unmittelbarer Verbindung zu einer dieser Parteien steht und mit dem der Versicherungsmakler oder -vertreter vertraglich verbunden ist, es nicht ausschließt, dass die von dem Letztgenannten erbrachte Leistung nach dieser Bestimmung von der Mehrwertsteuer befreit wird.

Anm.: Wäger, UR 2008, 391; Hamacher, UR 2008, 504

Versicherungsumsätze – Einrichtung, die Beistandsleistungen im Straßenverkehr anbietet

U. v. 7. 12. 2006 Die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel
C-13/06 13 Teil B Buchstabe a der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1
Kommission/ Buchst. a MwStSystRL) verstoßen hat, dass sie Dienstleistungen der
Griechenland Pannenhilfe im Straßenverkehr der Mehrwertsteuer unterworfen hat.

BFH/NV Beilage
2007, 210;

HFR 2007, 178;

UR 2007, 182;

**Slg. 2006, I-
11563**

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2007, 377

Artikel 135 Abs. 1 Buchst. c

Befreiungen - Begriff der ‚Übernahme von Verbindlichkeiten‘ – Übernahme der Verpflichtung, eine Immobilie zu renovieren – Ablehnung der Befreiung

U. v. 19. 4. 2007 Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt:
C-455/05 Artikel 135 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass der
Velvet & Steel Begriff der „Übernahme von Verbindlichkeiten“ andere als
Immobilien Geldverbindlichkeiten, wie die Verpflichtung, eine Immobilie zu
Slg. 2007, I-3225 renovieren, vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausschließt.

BFH/NV Beilage

2007, 294;

DStRE 2007,

1519;

HFR 2007, 615;

IStR 2007, 367;

UR 2007, 379

Anm.: Grundt/Hamacher, UR 2007, 537; Klenk, HFR 2007, 616; Korf, IStR 2007, 364

Artikel 135 Abs. 1 Buchst. d

Begriffe ‚Einlagengeschäft‘ und ‚Zahlungsverkehr‘ – Ablehnung der Befreiung

B. v. 14.05.2008 Der Begriff „Umsätze – einschließlich der Vermittlung – im
C-231/07 Einlagengeschäft und ... im Zahlungsverkehr“ in Art. 13 Teil B Buchst. d
C-232/07 Nr. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 135 Abs. 1 Buchst. d
Ladbroke und MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er nicht die Dienstleistung eines
Derby für Rechnung eines Auftraggebers, der den Abschluss von Wetten auf
(Vorlage: Cour Pferderennen und andere Sportereignisse betreibt, tätigen
d'appel de Auftragnehmers erfasst, die darin besteht, dass der Auftragnehmer die
Bruxelles) Wetten im Namen des Auftraggebers annimmt, sie aufzeichnet, dem
HFR 2008, 990, Kunden durch die Ausgabe eines Belegs den Abschluss der Wette
(mit Übersetzung) bestätigt, die Gelder vereinnahmt, die Gewinne auszahlt, gegenüber dem

der Rdnrn. 17 bis 22 durch die Redaktion) Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Verwaltung der eingenommenen Gelder und für deren Diebstahl und/oder Verlust trägt und für diese Tätigkeit vom Auftraggeber eine Vergütung in Form einer Provision erhält.

Anm.: Klenk, HFR 2008, 990

Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g

Sondervermögen – Begriff – Definition durch die Mitgliedstaaten – Ermessen – Grenzen – Geschlossene Festkapitalfonds

U. v. 28. 6. 2007
C-363/05
JP Morgan
Fleming
Claverhouse
Investment Trust
BStBl. II 2010,
573
BFH/NV Beilage 2007, 412;
DStRE 2008, 898;
HFR 2007, 920;
ISr 2007, 708;
UR 2007, 727

1. Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Sondervermögen“ in dieser Bestimmung auch die geschlossenen Investmentfonds wie die „Investment Trust Companies“ (Investmentfondsgesellschaften) umfassen kann.

2. Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten bei der Definition der in ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten Fonds, die für die Zwecke der nach dieser Bestimmung vorgesehenen Befreiung unter den Begriff „Sondervermögen“ fallen, ein Ermessen einräumt. Bei der Ausübung dieses Ermessens müssen die Mitgliedstaaten jedoch sowohl das mit dieser Bestimmung verfolgte Ziel beachten, das darin besteht, den Anlegern die Anlage in Wertpapiere über Organismen für Anlagen zu erleichtern, als auch den Grundsatz der steuerlichen Neutralität unter dem Aspekt der Mehrwertsteuererhebung in Bezug auf die Kapitalanlagegesellschaften übertragene Verwaltung von Sondervermögen gewährleisten, das mit anderen Investmentfonds wie den in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer durch die Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 geänderten Fassung fallenden Fonds in Wettbewerb steht.

3. Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL) entfaltet in dem Sinne unmittelbare Wirkung, dass sich ein Steuerpflichtiger vor einem nationalen Gericht darauf berufen kann, damit eine mit dieser Bestimmung unvereinbare nationale Regelung unangewandt bleibt.

Anm.: Maunz, UR 2007, 733; Korf, 2007, 711

Artikel 135 Abs. 1 Buchst. I

(Artikel 13 Teil B Buchstabe b)

Befreiungen - Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken - In Fertigbauweise errichtetes Gebäude, das zum Abbau bestimmt ist und wiederaufgebaut werden kann

U.v. 16.01.2003
C-315/00
Maierhofer
Slg. 2003, I-563
BFH/NV Beilage 2003, 104;
EWS 2003, 138;
DStRE 2003,

1. Die Vermietung eines Gebäudes, das aus Fertigteilen errichtet wird, die so in das Erdreich eingelassen werden, dass sie weder leicht demontiert noch leicht versetzt werden können, stellt die (steuerfreie) Vermietung eines Grundstücks im Sinne von Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL) dar, auch wenn dieses Gebäude nach Beendigung des Mietvertrags entfernt und auf einem anderen Grundstück wieder verwendet werden soll.

237;
HFR 2003, 528;
UR 2003, 86;
UVR 2003, 206

2. Für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei einer Vermietung um die Vermietung eines Grundstücks im Sinne von Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL) handelt, kommt es nicht darauf an, ob der Vermieter dem Mieter das Grundstück und das Gebäude oder nur das Gebäude überlässt, das er auf dem Grundstück des Mieters errichtet hat.

Anm.: Vellen, UStB 2003, 67; Grünwald/Pogodda, UR 2003, 189; Strüber, DStRE 2003, 239; Wagner, UVR 2003, 209; Martin, BFH-PR 2003, 189; Windecker, StQ 2003, 364; kk, KÖSDI 2003, 13640; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 146; Clausnitzer, KFR 2003, 285

Befreite Umsätze - Vermietung von Grundstücken - Aufstellung von Zigarettenautomaten in Geschäftsräumen

U. v. 12.06.2003
C-275/01
Sinclair Collis
Slg. 2003, I-
5965;
BFH/NV Beilage
2003, 216;
DStRE 2003,
874;
HFR 2003, 924;
IStR 2003, 493;
UR 2003, 348;
UVR 2003, 270;

Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass es keine Vermietung eines Grundstücks darstellt, wenn der Eigentümer von Räumlichkeiten (der Lokalinhaber) dem Eigentümer eines Zigarettenautomaten das Recht einräumt, den Automaten für einen Zeitraum von zwei Jahren an einer von dem Lokalinhaber bezeichneten Stelle in den Räumlichkeiten gegen einen prozentualen Anteil an den Bruttoerträgen aus dem Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakwaren aufzustellen, zu betreiben und zu warten, jedoch mit keinen anderen Besitz- und Kontrollrechten als in der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien angegeben.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 383; Wagner, UVR 2003, 273; Martin, BFH-PR 2003, 345; Vellen, UStB 2003, 226; Aigner/Kofler, ÖStZ 2004, 57

Befreite Umsätze – Vermietung von Grundstücken – Widerrufliches Nutzungsrecht

U. v. 18.11.2004
C-284/03
Temco Europe
Slg. 2004, I-
11237;
BFH/NV Beilage
2005, 86;
DStR 2005, 516;
IStR 2004, 860;
HFR 2005, 178;
UR 2005, 24;
UVR 2005, 57

Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass Umsätze, durch die eine Gesellschaft gleichzeitig durch verschiedene Verträge mehreren mit ihr verbundenen Gesellschaften gegen eine Vergütung, die im Wesentlichen nach der genutzten Fläche festgesetzt wird, ein widerrufliches Nutzungsrecht an ein und demselben Gebäude überträgt, Umsätze aus der „Vermietung von Grundstücken“ im Sinne dieser Vorschrift darstellen und dass diese Verträge, so wie sie durchgeführt werden, im Wesentlichen die Übertragung des passiven Nutzungsrechts an Gebäuden oder Flächen gegen eine Vergütung zum Gegenstand haben, die nach dem Zeitablauf bemessen ist, und nicht eine anders einzustufende Dienstleistung.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 43; Nieskens, EuGH-URep 2005, 30

Steuerbefreiungen – Vermietung von Grundstücken – Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen – Bootsliegendeplätze – Lagerung von Booten an Land

U. v. 3. 3. 2005
C-428/02
Fonden
Marselisborg

1. Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass der Begriff der Vermietung von Grundstücken die Vermietung von Liegeplätzen für das Festmachen von Booten im Wasser sowie von Stellplätzen im Hafen für

Lystbådehavn die Lagerung dieser Boote an Land umfasst.
Slg. 2005, I-1527 2. Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135
BFH/NV Beilage Abs. 2 Buchst. I MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass der Begriff
2005, 175; „Fahrzeuge“ Boote umfasst.
DStRE 2005,
658;
IStR 2005, 315;
HFR 2005, 486;
UR 2005, 458
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 348

Vermietung von Grundstücken – Im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Sache

U.v. 25. 10. 2007 Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1
C-174/06 Buchst. I MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsverhältnis
Co.GE.P. wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, in dessen Rahmen
Slg. 2007, I-9359 einer Person das Recht eingeräumt wird, eine öffentliche Sache, nämlich
IStR 2007, 863 Bereiche des Seegebiets, in Besitz zu nehmen und für eine bestimmte
HFR 2008, 88; Zeit gegen eine Vergütung – auch ausschließlich – zu nutzen, unter den
UR 2007, 892 Begriff der „Vermietung von Grundstücken“ im Sinne dieses Artikels fällt.
Anm.: Korf, IStR 2007, 864

Vermietung und Verpachtung von Grundstücken – Verpachtung eines Fischereirechts

U. v. 06.12.2007 Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 135 Abs. 1
C-451/06 Buchst. I MwStSystRL) ist so auszulegen, dass die Einräumung der
Walderdorff Berechtigung zur Ausübung der Fischerei gegen Entgelt in Form eines
(Vorlage: für die Dauer von zehn Jahren geschlossenen Pachtvertrags durch den
**Slg. 2007, I- Eigentümer der Wasserfläche, für die diese Berechtigung eingeräumt
10637** wurde, und durch den Inhaber des Fischereirechts an einer im
HFR 2008, 197; öffentlichen Gut befindlichen Wasserfläche weder eine Vermietung noch
IStR 2008, 110; eine Verpachtung von Grundstücken darstellt, soweit mit der Einräumung
UR 2008, 266 dieser Berechtigung nicht das Recht verliehen wird, das betreffende
Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem
Recht auszuschließen.

Anm.: Korf, IStR 2008, 111; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI2008, 274

Reinigung von Gemeinschaftsräumen im Zusammenhang mit der Befreiung der Vermietung von Grundstücken – Nebenleistungen

U. v. 11. 6. 2009 Für die Zwecke der Anwendung von Art. 13 Teil B Buchst. b der
C-572/07 Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 135 Abs. 1 Buchst. I
RLRE Tellmer MwStSystRL) sind die Vermietung eines Grundstücks und die
Property Dienstleistung der Reinigung seiner Gemeinschaftsräume unter
(Vorlage: Krajský Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens als selbständige,
soud v Ústí nad voneinander trennbare Umsätze anzusehen, so dass diese
Labem, Dienstleistung nicht unter diese Bestimmung fällt.
Tschechien)
DStR 2009,
1260;
HFR 2009, 942;
UR 2009, 557

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 462; Widmann, BB 2009, 2018

Artikel 136

(Artikel 13 Teil B Buchstabe c)

Lieferungen von Gegenständen, die ausschließlich für eine von der Steuer befreite Tätigkeit bestimmt waren und für die kein Recht auf Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte

B. v. 6. 7. 2006 Artikel 13 Teil B Buchstabe c erster Teil der Sechsten Richtlinie
C-18/05 77/388/EWG (jetzt Art. 136 Buchst. a MwStSystRL) ist dahin auszulegen,
C-155/05 dass die darin vorgesehene Befreiung nur für den Wiederverkauf von
Salus und Gegenständen gilt, die zuvor von einem Steuerpflichtigen für Zwecke
Villa Maria einer aufgrund dieses Artikels von der Steuer befreiten Tätigkeit
Beatrice Hospital erworben wurden, sofern für die anlässlich des ersten Erwerbs dieser
Slg, 2006, I-6199 Gegenstände entrichtete Mehrwertsteuer kein Vorsteuerabzug
HFR 2007, 85; vorgenommen werden konnte.
UR 2007, 67

Artikel 136, Artikel 176, Artikel 311

(Artikel 13 Teil B Buchstabe c, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 26a)

Befreiung der Lieferungen von vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen Gegenständen – Wiederverkauf gebraucht gekaufter Fahrzeuge durch eine Leasinggesellschaft – Artikel 26a – Sonderregelung für den Verkauf von Gebrauchtgegenständen

U. v. 8. 12. 2005 1. Artikel 13 Teil B Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG
C-280/04 (jetzt Art. 136 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er nationalen
Jyske Finans Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die diejenigen Umsätze der
(Vorlage: Vestre Mehrwertsteuer unterwerfen, mit denen ein Steuerpflichtiger
Landsret, DA) Gegenstände wieder verkauft, die er zuvor seinem Betriebsvermögen
**Slg. 2005, I- zugeordnet hatte und deren Anschaffung nicht nach Artikel 17 Absatz 6
10683** der Richtlinie (jetzt Art. 176 MwStSystRL) Vorsteuerabzug ausgeschlossen
BFH/NV Beilage war, auch wenn für diesen bei Steuerpflichtigen getätigten Erwerb ein
2006, 131, Vorsteuerabzug deshalb nicht möglich war, weil diese keine
IStR 2006, 58; Mehrwertsteuer anmelden konnten.
UR 2006, 360 2. Artikel 26a Teil A Buchstabe e der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 311
Abs. 1 Nr. 5 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass als
„steuerpflichtiger Wiederverkäufer“ im Sinne dieser Vorschrift ein
Unternehmen angesehen werden kann, das im Rahmen seiner normalen
Tätigkeit Fahrzeuge wieder verkauft, die es für seine Leasingtätigkeit als
Gebrauchtwagen erworben hatte, und für das der Wiederverkauf im
Augenblick der Anschaffung des Gebrauchtgegenstands nicht das
Hauptziel, sondern nur sein zweitrangiges und dem der Vermietung
untergeordnetes Ziel darstellt.

Anm.: Korf, IStR 2006, 61; Wäger 2006, 362

Artikel 135

Begriff „Umsätze der Vermittlung von Krediten“

U. v. 21. 6. 2007 1. Der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger die Vermögenssituation von
C-453/05 ihm akquirierter Kunden analysiert, um ihnen zu Krediten zu verhelfen,
Ludwig steht der Anerkennung einer von der Steuer befreiten Leistung der
(Vorlage: Vermittlung von Krediten im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der
Finanzgericht Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. b

des Landes
Brandenburg)
BFH/NV Beilage
2007, 398;
DStR 2007,
1160;
IStR 2007, 595;
HFR 2007, 915;
UR 2007, 617

MwStSystRL) nicht entgegen, wenn die von diesem Steuerpflichtigen angebotene Leistung der Vermittlung von Krediten im Licht der vorstehenden Auslegungshinweise als die Hauptleistung anzusehen ist, zu der die Vermögensberatung eine Nebenleistung ist, so dass sie das steuerliche Schicksal der erstgenannten Leistung teilt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob dies in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit der Fall ist.

2. Der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger zu keiner der Parteien eines Kreditvertrags, zu dessen Abschluss er beigetragen hat, in einem Vertragsverhältnis steht und mit einer der Parteien nicht unmittelbar in Kontakt tritt, schließt nicht aus, dass dieser Steuerpflichtige eine von der Steuer befreite Leistung der Vermittlung von Krediten im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) erbringt.

Anm.: Korf, IStR 2007, 598; Philipowski, UR 2007, 621; Maunz/Zugmaier, DStR 2007, 1163; Stapperfend, EU-UStB 2007, 76; Klaus-R. Wagner, ZSteu 2007, 278; Schick/Franz, BB 2008, 1483

Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g

(Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nr. 6)

Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften – Befreiung – Begriff ‚Verwaltung‘ – Tätigkeit einer Verwahrstelle – Auslagerung administrativer Aufgaben der Verwaltung

U. v. 4. 5. 2006
C-169/04
Abbey National
BStBl. II 2010,
567
BFH/NV Beilage
2006, 305;
DStRE 2006,
676;
HFR 2006, 737;
IStR 2006, 381;
UR 2006, 352

1. Der Begriff der „Verwaltung“ von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften im Sinne von Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL) stellt einen autonomen Begriff des Gemeinschaftsrechts dar, dessen Inhalt die Mitgliedstaaten nicht verändern können.

2. Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 6 der Sechsten Richtlinie 77/388 (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften“ im Sinne dieser Bestimmung die Dienstleistungen der administrativen und buchhalterischen Verwaltung der Sondervermögen durch einen außenstehenden Verwalter fallen, wenn sie ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bilden und für die Verwaltung dieser Sondervermögen spezifisch und wesentlich sind.

Dagegen fallen unter diesen Begriff nicht die Leistungen, die den Aufgaben einer Verwahrstelle im Sinne der Artikel 7 Absätze 1 und 3 und 14 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) entsprechen.

Anm.: Hahne, IStR 2006, 383; Wäger, UR 2006, 359; Fock, UR 2006, 379; Philipowski, DB 2006, 1235; Becker/Neubert, IStR 2006, 624; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 476; Bacmeister, IStR 2006, 779

Artikel 135 Abs. 1 Buchst. i

(Artikel 13 Teil B Buchstabe f)

Steuerbefreiung für Glücksspiele – Festlegung der Bedingungen und Beschränkungen der Befreiung – Besteuerung außerhalb öffentlicher Spielbanken veranstalteter Spiele – Wahrung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität – Unmittelbare Wirkung

U. v. 17. 2. 2005
C-453/02 u.
C-462/02
Linneweber und
Akritidis
 BFH/NV Beilage
 2005, 94;
 DStR 2005, 371;
 IStR 2005, 200;
 HFR 2005, 487;
 UR 2005, 194;
 UVR 2005, 122

1. Artikel 13 Teil B Buchstabe f der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, wonach die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten aller Art in zugelassenen öffentlichen Spielbanken steuerfrei ist, während diese Steuerbefreiung für die Ausübung der gleichen Tätigkeit durch Wirtschaftsteilnehmer, die nicht Spielbankbetreiber sind, nicht gilt.

2. Artikel 13 Teil B Buchstabe f der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL) hat unmittelbare Wirkung in dem Sinne, dass sich ein Veranstalter oder Betreiber von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten vor den nationalen Gerichten darauf berufen kann, um die Anwendung mit dieser Bestimmung unvereinbarer innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu verhindern.

Anm.: Zugmaier, DStR 2005, 375; Dziadkowski, IStR 2005, 202 und UVR 2005, 129; Nieskens, EuGH-URep 2005, 32; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 19193; Birk/Jahndorf, UR 2005, 198; Thym/Heckeler, EuZW 2005, 212; Vellen, UStB 2005, 103; Thill, UStB 2005, 234

Abschlussurteile des BFH v. 12. 5. 2005 V R 7/02, DStR 2005, 1407 (Linneweber) und v. 19. 5. 2005 V R 50/01, BFH/NV 2005, 1881 (Akritidis)

Befreiung für Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz – Bedingungen und Beschränkungen – Festlegungsbefugnis der Mitgliedstaaten

U. v. 10.06.2010
C-58/09
Leo-Liberia
 (Vorlage: BFH)
 BFH/NV 2010,
 1590;
 HFR 2010, 884
 IStR 2010, 523
 UR 2010, 494

Art. 135 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer Befugnis, Bedingungen und Beschränkungen für die in dieser Bestimmung vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer festzulegen, gestattet ist, nur bestimmte Glücksspiele mit Geldeinsatz von dieser Steuer zu befreien.

Anm.: Klenk, HFR 2010, 885; Dziadkowski, IStR 2010, 525; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2010, 445

Steuerbefreiung für Glücksspiele – Anwendungsbereich – Call-Center-Leistungen

U. v. 13. 7. 2006
C-89/05
United Utilities
 BFH/NV Beilage
 2006, 462;
 IStR 2006, 633,
 HFR 2006, 937
 UR 2006, 521

Artikel 13 Teil B Buchstabe f der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt: Artikel 135 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass Call-Center-Dienstleistungen, die zugunsten eines Organisations von Telefonwetten erbracht werden und die die Annahme der Wetten im Namen des Wettorganisations durch das Personal des Erbringers dieser Dienstleistungen einschließen, keine Wettumsätze im Sinne dieser Vorschrift darstellen und dass ihnen daher nicht die in dieser Vorschrift vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung zugute kommen kann.

Anm.: Hahne, UR 2006, 523; Klenk, HFR 2006, 938; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 430

Artikel 137
 (Artikel 13 Teil C)

Befreiung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken – Recht, für eine Besteuerung zu optieren – Vorsteuerabzug – Einholung der vorherigen Zustimmung der Finanzverwaltung¹

U. v. 9. 9. 2004
C-269/03
Vermietungsgesellschaft Objekt Kirchberg
Slg. 2004, I-8067;
BFH/NV Beilage 2005, 6;
DStRE 2005, 172;
HFR 2004, 1268;
IStR 2004, 716;
UR 2004, 533
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 41; Dziadkowski, IStR 2005, 231

Die Bestimmungen des Artikels 13 Teil C Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 der 6. MwSt-RL (jetzt Art. 137 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 MwStSystRL) schließen es nicht aus, dass ein Mitgliedstaat, der von der Befugnis Gebrauch gemacht hat, seinen Steuerpflichtigen das Recht einzuräumen, bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken für eine Besteuerung zu optieren, eine Regelung einführt, die den vollständigen Vorsteuerabzug von der nicht rückwirkenden vorherigen Zustimmung der Finanzverwaltung abhängig macht.

U. v. 12. 1. 2006
C-246/04
Turn- und Sportunion Waldburg
Slg. 2006, I-589
BFH/NV Beilage 2006, 151;
DStRE 2006, 737;
ISR 2006, 135;
UR 2006, 224

1. Räumen die Mitgliedstaaten ihren Steuerpflichtigen das in Artikel 13 Teil C der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 137 MwStSystRL) vorgesehene Recht ein, für eine Besteuerung zu optieren, so können sie nach der Art der Umsätze oder nach Gruppen von Steuerpflichtigen unterscheiden, sofern sie die Ziele und die allgemeinen Grundsätze der Sechsten Richtlinie (jetzt MwStSystRL), insbesondere den Grundsatz der steuerlichen Neutralität und das Erfordernis einer korrekten, einfachen und einheitlichen Anwendung der vorgesehenen Befreiungen, beachten.
2. Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob eine nationale Rechtsvorschrift, die die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine generell von der Steuer befreit und dabei das Recht dieser Sportvereine beschränkt, für eine Besteuerung der Vermietungs- und Verpachtungsumsätze zu optieren, das den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität und des Erfordernisses einer korrekten, einfachen und einheitlichen Anwendung der vorgesehenen Steuerbefreiungen überschreitet.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 143

Artikel 138 Abs. 1

Inneregemeinschaftliche Lieferung – Versagung der Befreiung – Verspätet erbrachter Nachweis der Lieferung

U. v. 27. 9. 2007
C-146/05
Collée
Slg. 2007, I-7861
BFH/NV Beilage 2008, 34
DStR 2007, 1811;
HFR 2007, 1256;
IStR 2007, 747;

Art. 28c Teil A Buchst. a Unterabs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 138 Abs. 1 MwStSystRL) ist in dem Sinn auszulegen, dass er der Finanzverwaltung eines Mitgliedstaats verwehrt, die Befreiung einer tatsächlich ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferung von der Mehrwertsteuer allein mit der Begründung zu versagen, der Nachweis einer solchen Lieferung sei nicht rechtzeitig erbracht worden.
Bei der Prüfung des Rechts auf Befreiung einer solchen Lieferung von der Mehrwertsteuer muss das vorliegende Gericht die Tatsache, dass der Steuerpflichtige zunächst bewusst das Vorliegen einer

UR 2007, 813 innergemeinschaftlichen Lieferung verschleiert hat, nur dann berücksichtigen, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens besteht und diese vom Steuerpflichtigen nicht vollständig beseitigt worden ist.
Anm.: Maunz, UR 2007, 818; Küffner/Zugmaier, DStR 2007, 1807; Korf, 2007, 774; Klenk, HFR 2007, 1261; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 376
Abschlussurteil des BFH v. 6. 12. 2007, V R 59/03, BB 2008, 594; BFH/NV 2007, 515 (Rechtsprechungsänderung)

Inneregemeinschaftliche Lieferungen – Befreiung – Keine Pflicht der Finanzverwaltung, Beweise zu erheben – Gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung

27. 9. 2007 Art. 28c Teil A Buchst. a Unterabs. 1 der Sechsten Richtlinie
C-184/05 77/388/EWG (jetzt Artikel 138 Abs. 1 MwStSystRL) in Verbindung mit der
Twoh Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die
International gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der
Slg. 2007, I-7897 Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern und der
BFH/NV Beilage Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die
2008, 39; Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der
HFR 2007, 1254; indirekten Besteuerung ist dahin auszulegen, dass die Finanzbehörden
IStR 2007, 745; des Mitgliedstaats des Beginns des Versands oder der Beförderung von
UR 2007, 782 Gegenständen nicht verpflichtet sind, die Behörden des vom Lieferanten
angegebenen Bestimmungsmitgliedstaats um Auskunft zu ersuchen.
Anm.: Maunz, UR 2007, 818; Küffner/Zugmaier, DStR 2007, 1807; Korf, 2007, 774; Klenk, HFR 2007, 1261

Artikel 146 Abs. 1 Buchst. b und Art. 147 Abs. 1 und 2 (Artikel15)

Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen nach Orten außerhalb der Gemeinschaft – Nicht erfüllte Voraussetzungen der Steuerbefreiung – Vom Abnehmer gefälschte Ausfuhrnachweise – Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelnder Lieferer“

U. v. 21.02.2008 Art. 15 Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 146 Abs. 1
C-271/06 Buchst. b und Art. 147 Abs. 1 und 2 MwStSystRL) ist dahin auszulegen,
Netto Supermarkt dass er der von einem Mitgliedstaat vorgenommenen
(Vorlage BFH) Mehrwertsteuerbefreiung einer Ausfuhrlieferung nach einem Ort
BFH/NV Beilage außerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegensteht, wenn
2008, 199; zwar die Voraussetzungen für eine derartige Befreiung nicht vorliegen,
DStR 2008, 450; der Steuerpflichtige dies aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines
HFR 2008, 408; ordentlichen Kaufmanns infolge der Fälschung des vom Abnehmer
UR 2008, 508 vorgelegten Nachweises der Ausfuhr nicht erkennen konnte.
Anm.: Langer/Zugmaier, DStR 2008, 453; Lohse, BB 2008, 822; Klenk, HFR 2008, 409; wt, UVR 2008, 103; Tetzlaff/Schallock, UStB 2008, 180; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 576; Looks, DStR 2009, 513
Abschlussurteil des BFH vom 30. 7. 2008, V R 7/03, DStR 2009, 220

Artikel 148 (Artikel15)

Steuerbefreiung bei Ausfuhr nach einem Drittland – Begriff der Luftfahrzeuge, die von Luftfahrtgesellschaften verwendet werden, die hauptsächlich im internationalen Verkehr tätig sind – Steuerbefreiung der Versorgung für einen Inlandsflug

U. v. 16. 9. 2004
C-382/02
Cimber Air
Slg. 2004, I-
8379;
BFH/NV Beilage
2005, 9;
DStRE 2004,
1430;
HFR 2004, 1269;
IStR 2004, 715;
UR 2004, 528
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 146

1. Artikel 15 Nummern 6, 7 und 9 der 6. MwSt-RL (jetzt Artikel 148 Buchst. e, f und g MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die in diesen Bestimmungen bezeichneten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen für Luftfahrzeuge, die von hauptsächlich im entgeltlichen internationalen Verkehr tätigen Luftfahrtgesellschaften für Inlandsflüge eingesetzt werden, von der Mehrwertsteuer befreit sind.
2. Es ist Sache der nationalen Gerichte, die jeweilige Bedeutung der internationalen und nicht internationalen Tätigkeitsbereiche dieser Gesellschaften zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung können alle Faktoren berücksichtigt werden, die auf die relative Bedeutung der betreffenden Verkehrsart hinweisen, insbesondere der Umsatz.

Artikel 15 Nummern 4 Buchstabe a, 5 und 8 – Befreiung der Vermietung von Seeschiffen – Umfang

U. v. 14. 9. 2006
C-181/04 bis
183/04
Elmeka
BFH/NV Beilage
2007, 61;
HFR 2006, 1171;
UR 2007, 268;
Slg. 2005, I-8167

1. Artikel 15 Nummer 4 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/111/EWG (jetzt Artikel 148 Buchstabe a MwStSystRL), auf den Nummer 5 (jetzt Buchstabe c) des gleichen Artikels verweist, gilt nicht nur für Schiffe, die auf hoher See im entgeltlichen Passagierverkehr eingesetzt sind, sondern auch für Schiffe, die auf hoher See zur Ausübung einer Handelstätigkeit, für gewerbliche Zwecke oder zur Fischerei eingesetzt sind.
2. Artikel 15 Nummer 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 148 Buchstabe g MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die dort vorgesehene Befreiung die Dienstleistungen erfasst, die dem Reeder selbst für den unmittelbaren Bedarf der Seeschiffe erbracht werden.
3. Im Rahmen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems sind die nationalen Steuerbehörden verpflichtet, den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu wahren. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob der Steuerpflichtige unter den Umständen der Ausgangsverfahren vernünftigerweise annehmen konnte, dass die streitige Entscheidung von einer zuständigen Behörde getroffen worden war.
Anm.: Lohse, Stbg 2006, 587; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2007, 237

Artikel 148 Buchst. c
(früher Art. 15 Nr. 5)

Begriff der ‚Vercharterung von Seeschiffen‘ – Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes, das eine Befreiung nur bei einer Vollvercharterung zulässt

U. v. 18.10.2007
C-97/06
Navicon
Slg. 2007, I-8755
BFH/NV Beilage
2008, 44;
HFR 2008, 89;
IStR 2007, 820;
UR 2007, 895
Anm.: Korf, IStR 2007, 822

1. Art. 15 Nr. 5 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 148 Buchst. c MwStSystRL) ist in dem Sinne auszulegen, dass er sowohl die Vollvercharterung als auch die Teilvercharterung von auf hoher See eingesetzten Schiffen erfasst. Folglich steht die genannte Vorschrift nationalen Bestimmungen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die die Mehrwertsteuerbefreiung nur bei der Vollvercharterung solcher Schiffe gewähren, entgegen.
2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu entscheiden, ob der zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens geschlossene Vertrag die Tatbestandsmerkmale eines Chartervertrags im Sinne von Art. 15 Nr. 5 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 148 Buchst. c MwStSystRL) erfüllt.

Artikel 167 f., 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 63 f., 167f., 171, 242, 273 Abs. 1, 395 Abs. 1, 401

Recht auf Vorsteuerabzug – Kürzung des abzugsfähigen Betrags bei Verletzung der Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse

- U. v. 29.07.2010**
C-188/09
Profaktor
Kulesza,
Frankowski,
Jóźwiak,
Orłowski
(Vorlage: Naczelny Sąd Administracyjny, Polen)
1. Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, wie es in den Art. 2 Abs. 1 und 2 der 1. MwSt-RL (jetzt Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 MwStSystRL) und den Art. 2, 10 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 1 und 2 der 6. MwSt-RL (jetzt Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, c und d, 63 f. sowie 167 f. MwStSystRL) definiert wurde, steht dem nicht entgegen, dass ein Mitgliedstaat vorübergehend das Recht auf Vorsteuerabzug von Steuerpflichtigen einschränkt, die bei der Aufzeichnung ihrer Verkäufe eine Formvorschrift verletzt haben, sofern die so vorgesehene Sanktion dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.
 2. Bestimmungen wie Art. 111 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (ustawa o podatku od towarów i usług) (= polnisches MwStG 2004) sind keine „abweichenden Sondermaßnahmen“ zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und -umgehungen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 der 6. MwSt-RL (jetzt Art. 395 Abs. 1 MwStSystRL).
 3. Art. 33 der 6. MwSt-RL (jetzt Art. 401 MwStSystRL) steht der Beibehaltung von Bestimmungen wie Art. 111 Abs. 1 und 2 des polnischen MwStG 2004 nicht entgegen.

Artikel 168

(Artikel 17 Absatz 2)

Internationale Personenbeförderung - Pauschale Besteuerung von im Ausland ansässigen Beförderern

- U. v. 06.05. 2010**
C-311/09
Kommission/
Polen
- Das polnische System der Mehrwertsteuererhebung verstößt dadurch gegen Art. 168 MwStSystRL, dass es außerhalb Polens ansässigen Steuerpflichtigen, die Dienstleistungen der internationalen Personenbeförderung erbringen, nicht den Abzug der Mehrwertsteuer auf eine Ware erlaube, die für Zwecke der besteuerten Beförderungsdienstleistung erworben wurden (z. B. Treibstoff).

- U. v. 19. 3. 2009**
C-10/08
Kommission/
Finnland
ABI.EU Nr. C 113 vom 16.05.2009, S.9
- (37) Finnland hat dadurch gegen seine Verpflichtung aus Art. 167 und Art. 168 MwStSystRL (früher Art. 17 Abs.1 und 2 der 6. MwSt-RL) verstoßen, dass es den Abzug der Kfz-Steuer (Autoverolaki) von der Mehrwertsteuer gestattet. (35) Der Gerichtshof hat in Rdnrn. 99 bis 103 des Urteils v. 19. 9. 2002 – Rs. C-101/00 – Tulliasiamis und Siilin, EuGHE 2002, I-7487¹ entschieden, dass diese Kfz-Steuer nicht die wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer aufweist. Daher besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug dieser Steuer i.S.v. Art. 17 der 6. MwSt-RL und Art. 167 MwStSystRL.

Aufwendungen für Beratungsdienste im Rahmen eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Höhe einer Forderung, die zum Vermögen des Unternehmens gehört, aber entstanden ist, bevor der Forderungsinhaber mehrwertsteuerpflichtig wurde

¹ Auch abgedruckt in IStR 2002, 769 und HFR 2003, 92

U. v. 8. 2. 2007
C-435/05
Investrand
BFH/NV Beilage
2007, 289;
HFR 2007, 407;
UR 2007, 225

Art. 17 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 168 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Kosten für Beratungsdienste, die ein Steuerpflichtiger zur Feststellung der Höhe einer Forderung, die zum Vermögen seines Unternehmens gehört und die mit einer vor Entstehung seiner Mehrwertsteuerpflichtigkeit erfolgten Veräußerung von Anteilen zusammenhängt, in Anspruch genommen hat, in Ermangelung von Nachweisen dafür, dass diese Dienste ihren ausschließlichen Grund in der von dem Steuerpflichtigen ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne der Sechsten Richtlinie (jetzt MwStSystRL) haben, keinen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit aufweisen und folglich nicht zum Abzug der auf ihnen lastenden Mehrwertsteuer berechtigen.

Anm.: Hahne, UR 2007, 228; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2007, 138

Wirtschaftliche Tätigkeit – Lieferungen von Gegenständen – Dienstleistungen –
Missbräuchliche Praxis – Umsätze, deren alleiniger Zweck darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen

U. v. 21. 2. 2006
C-255/02
Halifax u. a.
BFH/NV Beilage
2006, 260;
DStR 2006, 420;
HFR 2006, 411;
IStR 2006, 276;
UR 2006, 232

1. (Identisch mit Rechtssatz in der Rechtssache C-223/03, s. o. Artikel 2)
2. Die Sechste Richtlinie (jetzt MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass sie dem Recht des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug entgegensteht, wenn die Umsätze, die dieses Recht begründen, eine missbräuchliche Praxis darstellen.
Die Feststellung einer missbräuchlichen Praxis erfordert zum einen, dass die fraglichen Umsätze trotz formaler Anwendung der Bedingungen der einschlägigen Bestimmungen der Sechsten Richtlinie und des zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Rechts einen Steuervorteil zum Ergebnis haben, dessen Gewährung dem mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziel zuwiderlaufen würde. Zum anderen muss auch aus einer Reihe objektiver Anhaltspunkte ersichtlich sein, dass mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird.
3. Ist eine missbräuchliche Praxis festgestellt worden, so sind die diese Praxis bildenden Umsätze in der Weise neu zu definieren, dass auf die Lage abgestellt wird, die ohne die diese missbräuchliche Praxis begründenden Umsätze bestanden hätte.

Anm.: Heinrichshofen, IStR 2006, 280; Widmann, DStR 2006, 736; Wäger, UR 2006, 240; Huschens, EU-UStB 2006, 1; Lange, DB 2006, 519; Rütth/Ziche, Eu-UStB 2006, 25; Hahn, ÖStZ 2006, 399

Errichtung eines Wohnhauses durch zwei Ehegatten, die in einer selbst nicht unternehmerisch tätigen Gemeinschaft verbunden sind – Verwendung eines Raumes durch einen der Ehegatten für unternehmerische Zwecke – Eigenschaft als Steuerpflichtiger – Recht auf Vorsteuerabzug – Einzelheiten der Ausübung – Anforderungen an die Rechnung

U. v. 21. 4. 2005
C-25/03
HE
Slg. 2005, I-3123
BFH/NV Beilage
2005, 196;
DStR 2005, 775;
IStR 2005, 183;
HFR 2005, 713;
UR 2005, 324;

Die 6. MwSt-RL ist wie folgt auszulegen:
– Jemand, der ein Wohnhaus erwirbt oder errichtet, um es mit seiner Familie zu bewohnen, handelt als Steuerpflichtiger und ist damit gemäß Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388 (jetzt Titel X Kapitel 1 = Artikel 167 ff. MwStSystRL) zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er einen Raum des Gebäudes als Arbeitszimmer für eine sei es auch nur nebenberuflich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Artikel 2 und Artikel 4 dieser Richtlinie (jetzt Artikel 2 Abs. 1 und Titel III = Art. 9 ff. MwStSystRL) verwendet und soweit er diesen Teil des Gebäudes dem Unternehmensvermögen zuordnet;

- UVR 2005, 183 – im Fall der Bestellung eines Investitionsguts durch eine Ehegattengemeinschaft, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt und selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der 6. MwSt-RL (jetzt MwStSystRL) ausübt, sind die Miteigentümer, die diese Gemeinschaft bilden, für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie als Leistungsempfänger anzusehen;
- bei Erwerb eines Investitionsguts durch zwei eine Gemeinschaft bildende Ehegatten, von denen einer einen Teil des Gegenstands ausschließlich für unternehmerische Zwecke verwendet, steht diesem Ehegatten und Miteigentümer das Recht auf Vorsteuerabzug für die gesamte Mehrwertsteuerbelastung des von ihm für unternehmerische Zwecke verwendeten Teils des Gegenstands zu, sofern der Abzugsbetrag nicht über den Miteigentumsanteil des Steuerpflichtigen an dem Gegenstand hinausgeht;
- der Steuerpflichtige muss nach den Artikeln 18 Absatz 1 Buchstabe a (jetzt Artikel 178 Buchst. a MwStSystRL) in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 3 der 6. MwSt-RL (jetzt Titel XI Kapitel 3 = Art. 217 ff. MwStSystRL) zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren gegebenen nicht über eine auf seinen Namen ausgestellte Rechnung verfügen, in der die auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Teilbeträge des Preises und der Mehrwertsteuer ausgewiesen sind. Eine Rechnung, die ohne Unterscheidung an die Ehegatten, die die Gemeinschaft bilden, ausgestellt ist und in der keine solchen Teilbeträge ausgewiesen sind, reicht zu diesem Zweck aus.

Anm.: Küffner/Zugmaier, DStR 2005, 781, und NWB Fach 7 S. 6473; Widmann, UR 2005, 332; Lohse, Stbg. 2005, 268; Vellen, UStB 2005, 163; Martin, BFH-Pr 2005, 295; Weimann, UStB 2005, 247 (m.w.H.); Korn/Fuhrmann, Stbg 2005, 312; Rößler, ÖStZ 2005, 241; Bock, ZSteu 2005, 380

Abschlussurteil des BFH v. 6. 10. 2005 V R 40/01, BFH/NV 2006, 219 = UR 2006, 481

Artikel 168, 178, 220, 411

Recht auf Vorsteuerabzug – Nationale Regelung, die eine falsche Angabe auf der Rechnung mit dem Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug ahndet

U. v. 15.07.2010 Die Art. 167, 178 Buchst. a, 220 Nr. 1 und 226 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis, nach der die nationalen Behörden einem Steuerpflichtigen das Recht, den für ihm erbrachte Dienstleistungen geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuerbetrag von der von ihm geschuldeten Mehrwertsteuer als Vorsteuer abzuziehen, mit der Begründung absprechen, dass die ursprüngliche Rechnung, die zum Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs in seinem Besitz war, ein falsches Datum des Abschlusses der Dienstleistung aufgewiesen habe und dass die später berichtigte Rechnung und die die ursprüngliche Rechnung aufhebende Gutschrift nicht fortlaufend nummeriert gewesen seien, dann entgegenstehen, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind und der Steuerpflichtige der betreffenden Behörde vor Erlass ihrer Entscheidung eine berichtigte Rechnung zugeleitet hat, in der das zutreffende Datum des Abschlusses der genannten Dienstleistung vermerkt war, auch wenn diese Rechnung und die die ursprüngliche Rechnung aufhebende Gutschrift keine fortlaufende Nummerierung aufweisen.

Anm.: Klenk, HFR 2010, 995

Artikel 168, 2, 9, 19, 135

Veräußerung einer Tochtergesellschaft und einer Beteiligung an einer beherrschten Gesellschaft durch eine Muttergesellschaft – Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer – Befreiung – Im Rahmen von Aktienveräußerungen bezogene Dienstleistungen – Vorsteuerabzug

- U. v. 29.10.2009**
C-29/08
AB SKF
(Vorlage: Rege-
ringsrätt, SV)
BFH/NV 2009,
2099;
DStR 2009,
2311;
HFR 2010, 198;
UR 2010, 107
1. Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG der 6. MwSt-RL sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass eine von einer Muttergesellschaft vorgenommene Veräußerung sämtlicher Aktien an einer zu 100 % gehaltenen Tochtergesellschaft sowie der verbleibenden Beteiligung der Muttergesellschaft an einer beherrschten Gesellschaft, an der sie früher zu 100 % beteiligt war, denen die Muttergesellschaft mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen erbracht hat, eine in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinien fallende wirtschaftliche Tätigkeit ist. Soweit jedoch die Aktienveräußerung der Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens eines Unternehmens im Sinne von Art. 5 Abs. 8 der 6. MwSt-RL oder von Art. 19 Abs. 1 MwStSystRL gleichgestellt werden kann und sofern der betroffene Mitgliedstaat sich für die in diesen Bestimmungen vorgesehene Befugnis entschieden hat, stellt dieser Umsatz keine der Mehrwertsteuer unterliegende wirtschaftliche Tätigkeit dar.
 2. Eine Aktienveräußerung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende ist von der Mehrwertsteuer gemäß Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 der 6. MwSt-RL und Art. 135 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL zu befreien.
 3. Das Recht auf den Abzug der Vorsteuer auf Leistungen, die für Zwecke einer Aktienveräußerung erbracht wurden, besteht gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 der 6. MwSt-RL sowie gemäß Art. 168 MwStSystRL, wenn zwischen den mit den Eingangsleistungen verbundenen Ausgaben und der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht. Es obliegt dem vorlegenden Gericht, unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umsätze getätigt wurden, festzustellen, ob die getätigten Ausgaben Eingang in den Preis der verkauften Aktien finden können oder allein zu den Kostenelementen der auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen entfallenden Umsätze gehören.
 4. Der Umstand, dass die Aktienveräußerung sich in mehreren Schritten vollzieht, wirkt sich auf die Beantwortung der vorstehenden Fragen nicht aus.

Anm.: Wäger, DStR 2009, 2292; Behrens, EU-UStB 2009, 62; Behrens, BB 2010, 229; Eggers/Korf, DB 2009, 2695; Nattkämper/Scholz IStR 2010, 515

Artikel 168, Artikel 26

Vorsteuerabzugsrecht – Herstellungskosten eines dem Unternehmen eines Steuerpflichtigen zugeordneten Gebäudes – Verwendung eines Teils des Gebäudes für den privaten Bedarf – Finanzieller Vorteil gegenüber Nichtsteuerpflichtigen – Gleichbehandlung – Staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 EGV – Ausschluss vom Recht auf Vorsteuerabzug

- U. v. 23.04.2009**
C-460/07
1. Art. 17 Abs. 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 168 Buchst. a und Art. 26 Abs. 1

Puffer

(Vorlage: Verwaltungsgerichtshof, Österreich)

BFH/NV 2009, 1956;
DStR 2009, 903;
IStR 2009, 356;
HFR 2009, 730;
UR 2009, 410

Buchst. a MwStSystRL verstoßen nicht dadurch gegen den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung, dass sie mittels des Rechts auf vollen und sofortigen Abzug der Vorsteuer für die Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes und durch die gestaffelte Nacherhebung der Mehrwertsteuer auf die private Verwendung dieses Gebäudes den Steuerpflichtigen gegenüber Nichtsteuerpflichtigen und gegenüber Steuerpflichtigen, die ihr Gebäude nur zu privaten Wohnzwecken verwenden, einen finanziellen Vorteil einräumen können.

2. Art. 87 Abs. 1 EGV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme zur Umsetzung von Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 168 Buchst. a MwStSystRL), nach der das Vorsteuerabzugsrecht nur den Steuerpflichtigen zusteht, die besteuerte Umsätze tätigen, nicht aber jenen, die nur steuerbefreite Umsätze tätigen, nicht insofern entgegensteht, als diese nationale Maßnahme nur den erstgenannten Steuerpflichtigen einen finanziellen Vorteil verschaffen kann.

3. Art. 17 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 176 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die dort vorgesehene Ausnahme nicht für eine nationale Bestimmung gilt, die eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehende Rechtsvorschrift ändert, auf einem anderen Grundgedanken als das frühere Recht beruht und neue Verfahren schafft. Insofern ist es unerheblich, ob der nationale Gesetzgeber die Änderung des früheren nationalen Rechts aufgrund einer zutreffenden oder unzutreffenden Auslegung des Gemeinschaftsrechts vornahm. Die Beantwortung der Frage, ob sich eine solche Änderung einer nationalen Bestimmung auch auf die Anwendbarkeit von Art. 17 Abs. 6 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 176 Abs. 2 MwStSystRL) auf eine andere nationale Bestimmung auswirkt, hängt davon ab, ob diese nationalen Bestimmungen in einer Wechselbeziehung stehen oder autonom sind; dies zu ermitteln ist Sache des nationalen Gerichts.

Anm.: Korf, IStR 2009, 360; Widmann, UR 2009, 420; Lohse, BB 2009, 1681; Slapio/Jünger, EWS 2009, 335

Abschlussurteil des öVwGH v. 28. 5. 2009, 2009/15/0100

Artikel 168, Artikel 176

U. v. 23.04.2009 C-74/08

PARAT

(Vorlage: Nógrád Megyei Bíróság, Ungarn)

IStR 2009, 392;
HFR 2009, 733

1. Art. 17 Abs. 2 und 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 168 und Art. 176 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die im Fall des Erwerbs von mit Geldern aus dem Staatshaushalt subventionierten Gegenständen einen Abzug der darauf angefallenen Mehrwertsteuer nur für den nicht subventionierten Teil dieses Erwerbs erlaubt.

2. Art. 17 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 168 MwStSystRL) begründet für die Steuerpflichtigen Rechte, auf die sie sich vor den nationalen Gerichten berufen können, um einer mit dieser Vorschrift unvereinbaren nationalen Regelung entgegenzutreten.

Anm.: Korf, IStR 2009, 394; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 360; Klenk, HFR 2009, 734

Artikel 168, Artikel 178

Nationale Regelung, die einen Arbeitgeber berechtigt, die Mehrwertsteuer für Kraftstofflieferungen an seine Arbeitnehmer abzuziehen, wenn er ihnen die Kosten dieser Lieferungen erstattet

U. v. 10. 3. 2005 Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt MwStSystRL) verstoßen, dass es entgegen den Artikeln 17 Absatz 2 Buchstabe a (jetzt Artikel 168 Buchst. a MwStSystRL) und 18 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie (jetzt Artikel 178 Buchst. a MwStSystRL) Steuerpflichtigen das Recht gewährt hat, die Mehrwertsteuer für bestimmte Kraftstofflieferungen an Nichtsteuerpflichtige abzuziehen.

C-33/03
Kommission/
Vereinigtes
Königreich
Slg. 2005, I-1865
BFH/NV Beilage 2005, 192;
HFR 2005, 489;
UR 2005, 334;
UVR 2005, 218

Artikel 168, Artikel 19, Artikel 29

(Artikel 17 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 8)

Recht auf Abzug der von einer Vorgründungsgesellschaft (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren Zweck darin besteht, die für die Tätigkeit einer zu gründenden Aktiengesellschaft erforderlichen Mittel vorzubereiten) entrichteten Vorsteuer - Entgeltliche Übertragung der Gesamtheit dieser Mittel auf die Aktiengesellschaft nach deren Gründung - Nicht der Mehrwertsteuer unterliegende Übertragung nach Ausübung der (in Artikel 5 Absatz 8 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen) Wahl durch den betreffenden Mitgliedstaat

U. v. 29.04.2004 Eine allein mit dem Ziel der Gründung einer Kapitalgesellschaft errichtete Personengesellschaft ist zum Abzug der Vorsteuer für den Bezug von Dienstleistungen und Gegenständen berechtigt, wenn entsprechend ihrem Gesellschaftszweck ihr einziger Ausgangsumsatz die Übertragung der bezogenen Leistungen mittels eines Aktes gegen Entgelt an die Kapitalgesellschaft nach deren Gründung war und wenn, weil der betreffende Mitgliedstaat von der in den Artikeln 5 Absatz 8 (jetzt Art. 19 MwStSystRL) und 6 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 29 MwStSystRL) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Übertragung des Gesamtvermögens so behandelt wird, als ob keine Lieferung oder Dienstleistung vorliegt.

C-137/02
Faxworld
Slg. 2004, I-5547
Vorlage: BFH
BFH/NV Beilage 2004, 225;
DStRE 2004, 772;
EWS 2004, 330;
IStR 2004, 646;
HFR 2004, 708;
UR 2004, 362
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 314; Altrichter-Herzberg, GmbHR 2004, 768
Abschlussurteil des BFH v. 15. 7. 2004 V R 84/99, DStR 2004, 1870

Artikel 169 Buchst. a

Abzugsfähigkeit und Erstattung der Vorsteuer – Telekommunikationsdienstleistungen – Erbringung von Dienstleistungen an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Empfänger - Bestimmung des Ortes der Dienstleistung“

U. v. 02.07.2009 Art. 17 Abs. 3 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt 169 Buchst. a MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Erbringer von Telekommunikationsdienstleistungen wie der am Ausgangsverfahren beteiligte danach berechtigt ist, in diesem Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer abzuziehen oder erstattet zu bekommen, die im Zusammenhang mit Telekommunikationsdienstleistungen, die gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbracht wurden, als Vorsteuer entrichtet wurde, wenn

C-377/08
EGN
DStRE 2010, 881
HFR 2009, 943;
UR 2009, 593;

einem solchen Dienstleistungserbringer dieses Recht für den Fall zustünde, dass die fraglichen Dienstleistungen innerhalb des erstgenannten Mitgliedstaats erbracht worden wären.

Anm.: Klenk, HFR 2009, 944; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 606

Artikel 132 Abs. 1 Buchst. e, Artikel 169 Buchst. e

(Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b; 28c Teil A Buchstabe a)

Anfertigung und Reparatur von Zahnersatz – Innergemeinschaftliche Umsätze, die in einem Mitgliedstaat von der Steuer befreite Umsätze betreffen – Auswirkung der in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang E Nummer 2 vorgesehenen Ausnahme- und Übergangsregelung – Grundsatz der steuerlichen Neutralität

U. v. 7. 12. 2006 Ein Umsatz, der nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe e der
C-240/05 Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 132 Abs. 1 Buchst. e
Eurodental MwStSystRL) innerhalb eines Mitgliedstaats von der Mehrwertsteuer
BFH/NV Beilage befreit ist, eröffnet ungeachtet der im Bestimmungsmitgliedstaat
2007, 204; anwendbaren Mehrwertsteuerregelung kein Recht auf Vorsteuerabzug
DStRE 2007, nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b (jetzt: Artikel 169 Buchst. b
1042; MwStSystRL) dieser Richtlinie, selbst wenn es sich um einen
HFR 2007, 176; innergemeinschaftlichen Umsatz handelt.
IStR 2007, 31;
UR 2007, 98;

Slg. 2006, I-11479

Anm.: Billig, UR 2007, 81; Lohse, Stbg 2007, 75; Reiß, UR 2007, 565

Artikel 169-171; 13. MwSt-RL

U. v. 15.07.2010 Das Vereinigte Königreich hat nicht dadurch gegen seine
C-582/08 Verpflichtungen aus den Art. 169 bis 171 MwStSystRL und aus Art. 2
Kommission/ Abs. 1 der 13. MwSt-RL verstoßen, dass es bei bestimmten Umsätzen,
Vereinigtes die von nicht im Gebiet der Europäischen Union ansässigen
Königreich Steuerpflichtigen bewirkt werden, die Erstattung der Vorsteuer
HFR 2010, 995 verweigert.

Anm.: Klenk 2010, 997

Artikel 171; 8. und 13. MwSt-RL

Nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige – Rechtsgrundlos gezahlte Steuer – Erstattungsverfahren

U. v. 15. 3. 2007 1. Die Art. 2 und 5 der 8. MwSt-RL sind dahin auszulegen, dass nicht
C- 35/05 geschuldete Mehrwertsteuer, die dem Dienstleistungsempfänger
Reemtsma irrtümlich in Rechnung gestellt und an den Fiskus des Mitgliedstaats des
Cigarettenfabrike Orts dieser Dienstleistungen gezahlt worden ist, nicht erstattungsfähig
n ist.
Slg. 2007, I-2425 2. Abgesehen von den in Art. 21 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie
DStRE 2007, 77/388/EWG (jetzt: 193 bis 197, 200 und 203 MwStSystRL) ausdrücklich
570; vorgesehenen Fällen ist nur der Dienstleistungserbringer gegenüber den
HFR 2007, 515; Steuerbehörden des Mitgliedstaats des Orts der Dienstleistungen als
IStR 2007, 261; Schuldner der Mehrwertsteuer anzusehen.
UR 2007, 343 3. Die Grundsätze der Neutralität, der Effektivität und der
Nichtdiskriminierung stehen nationalen Rechtsvorschriften wie denen im
Ausgangsverfahren, nach denen nur der Dienstleistungserbringer einen

Anspruch auf Erstattung von zu Unrecht als Mehrwertsteuer gezahlten Beträgen gegen die Steuerbehörden hat und der Dienstleistungsempfänger eine zivilrechtliche Klage auf Rückzahlung der nicht geschuldeten Leistung gegen diesen Dienstleistungserbringer erheben kann, nicht entgegen. Für den Fall, dass die Erstattung der Mehrwertsteuer unmöglich oder übermäßig erschwert wird, müssen die Mitgliedstaaten jedoch, damit der Grundsatz der Effektivität gewahrt wird, die erforderlichen Mittel vorsehen, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, die zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer erstattet zu bekommen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der direkten Steuern sind für diese Antwort ohne Bedeutung.

Anm.: Burgmaier, UR 2007, 343; Stadie, UR 2007, 430; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2007, 537

U. v. 19. 1. 2006 Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine
C-90/05 Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 4 der 8. MwSt-RL verstoßen, dass
Kommission/ es die Frist von sechs Monaten für die Erstattung der Mehrwertsteuer an
Luxemburg nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige nicht beachtet hat.
UR 2007, 313
(Kurzmitteilung)

Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige - Bescheinigung über die Steuerpflichtigeneigenschaft – Rechtliche Bedeutung — Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige – Begriff des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit

U. v. 28.6.2007 1. Die Art. 3 Buchst. b und 9 Abs. 2 der 8. MwSt-RL sind dahin
C-73/06 auszulegen, dass eine dem Muster in Anhang B dieser Richtlinie
Planzer entsprechende Bescheinigung grundsätzlich die Vermutung begründet,
Luxembourg dass der Betreffende nicht nur in dem Mitgliedstaat, dessen
BFH/NV Beilage Steuerverwaltung ihm die genannte Bescheinigung ausgestellt hat,
2007, 418; mehrwertsteuerpflichtig ist, sondern dass er dort auch ansässig ist.
DStRE 2008, Diese Bestimmungen bedeuten allerdings nicht, dass es der
827; Steuerverwaltung des Staates, in dem die Erstattung der Vorsteuer
HFR 2007, 924; beantragt wird, verwehrt wäre, sich bei Zweifeln an der wirtschaftlichen
IStR 2007, 637; Realität des Sitzes, dessen Anschrift in dieser Bescheinigung
UR 2007, 654 angegeben ist, zu vergewissern, ob diese Realität tatsächlich gegeben
Slg. 2007, 5655 ist, indem sie auf die Verwaltungsmaßnahmen zurückgreift, die die
Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer hierzu
vorsieht.
2. Art. 1 Nr. 1 der 13. MwSt-RL ist dahin auszulegen, dass der Sitz der
wirtschaftlichen Tätigkeit einer Gesellschaft der Ort ist, an dem die
wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung dieser
Gesellschaft getroffen und die Handlungen zu deren zentraler
Verwaltung vorgenommen werden.

Anm.: Korf, IStR 2007, 640; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 228
Abschlussurteil des BFH v. 14. 5. 2008, XI R 58/06 ??

GATS – Meistbegünstigungsklausel – Auslegung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die von der Gemeinschaft geschlossenen völkerrechtlichen Verträge

U. v. 7. 6. 2007 Art. 2 Abs. 2 der 13. MwSt-RL ist dahin auszulegen, dass der dort
C-335/05 verwendete Begriff „Drittländer“ alle Drittländer umfasst und dass diese

Řízení Letového Provozu Bestimmung die Befugnis und die Verantwortung der Mitgliedstaaten unberührt lässt, ihren Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen wie dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen nachzukommen.
BFH/NV Beilage 2007, 386;
DStRE 2008, 235;
HFR 2007, 811;
IStR 2007, 474
UR 2007, 540
Anm.: Englisch, UR 2007, 542; Korf, IStR 2007, 475

Artikel 174 Abs. 2 Buchst. a

Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs – Nichteinbeziehung des Umsatzbetrags, der auf die Lieferung von Investitionsgütern entfällt, die vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendet werden – Wendung ‚Investitionsgüter ..., die vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendet werden‘ – Fahrzeuge, die von einem Leasingunternehmen erworben werden, um vermietet und dann nach Ablauf des Leasingvertrags verkauft zu werden

U. v. 06.03.2008 C-98/07 Nordania Finans und BG Factoring Art. 19 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 174 Abs. 2 Buchst. a MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass Fahrzeuge, die ein Leasingunternehmen erwirbt, um sie, wie im Ausgangsverfahren, zu vermieten und dann nach Ablauf der Leasingverträge zu verkaufen, von der Wendung „Investitionsgüter..., die vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendet werden“ nicht erfasst werden, wenn der Verkauf dieser Fahrzeuge nach Ablauf der genannten Verträge integraler Bestandteil der regelmäßig ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten dieses Unternehmens ist.
(Vorlage: Højesteret, Dänemark)
HFR 2008, 530;
UR 2008, 625
Anm.: Klenk, HFR 2008, 532

Artikel 174, Artikel 173, Artikel 18, Artikel 27

Gemischt Steuerpflichtiger – Gegenstände und Dienstleistungen, die zugleich für besteuerte und für steuerfreie Tätigkeiten verwendet werden – Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs – Begriff der Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte – Lieferungen an sich selbst – Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer

U. v. 29.10.2009 C-174/08 NCC Construction Danmark 1. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 174 Abs. 2 Buchst. b MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass im Fall eines Bauunternehmens der von diesem für eigene Rechnung durchgeführte Verkauf von Immobilien nicht als „Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte“ (jetzt: Hilfsumsätze mit Grundstücksgeschäften) eingestuft werden kann, da diese Tätigkeit die unmittelbare, dauerhafte und notwendige Erweiterung der steuerbaren Tätigkeit dieses Unternehmens darstellt. Daher braucht nicht konkret beurteilt zu werden, in welchem Umfang diese Verkaufstätigkeit für sich betrachtet eine Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen erfordert, für die die Mehrwertsteuer zu entrichten ist.
(Vorlage: Østre Landsret, DA)
DStRE 2010, 170;
HFR 2010, 85;
UR 2010, 233
2. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität steht dem nicht entgegen, dass ein Bauunternehmen, das Mehrwertsteuer auf die Bauleistungen entrichtet, die es für eigene Rechnung durchführt (Lieferungen an sich selbst), die Vorsteuer für die durch die Erbringung dieser Dienstleistungen entstandenen Gemeinkosten nicht abziehen kann, wenn der Umsatz aus dem Verkauf der auf diese Weise erstellten Bauwerke von der Mehrwertsteuer befreit ist.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2010, 35; Klenk, HFR 2010, 86

Artikel 175 Abs. 1; Artikel 173 Abs. 2

Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für besteuerte als auch für steuerfreie Umsätze verwendet wurden – Pro-rata-Abzug — Verpflichtung zur Anwendung der Rundungsregel

U. v. 18.12.2008 Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die Rundungsregel des Art. 19
C-488/07 Abs. 1 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 175
Royal Bank of Abs. 1 MwStSystRL) anzuwenden, wenn der Pro-rata-Satz des
Scotland Vorsteuerabzugs nach einer der besonderen Methoden des Art. 17 Abs.
(Vorlage: Court of Session, 5 Unterabs. 3 Buchst. a, b, c oder d dieser Richtlinie (jetzt Art. 173 Abs.
of Session, 2 Buchst. a, b, c oder d MwStSystRL) berechnet wird.
Scotland, VK)
DStRE 2009, 305
HFR 2009, 425
UR 2009, 171
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 510

Artikel 176

Nationale Regelung, die das Recht auf Vorsteuerabzug für bestimmte Arten von Gegenständen und Dienstleistungen ausschließt – Befugnis der Mitgliedstaaten, die Ausschlüsse vom Vorsteuerabzugsrecht beizubehalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sechsten Richtlinie bestanden – Änderung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie

U. v. 15.04.2010 1. Art. 11 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG und Art. 17 Abs. 6
C-538/08 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt 176 MwStSystRL) sind dahin
C-33/09 auszulegen, dass sie der Steuerregelung eines Mitgliedstaats nicht
X-Holdung und entgegenstehen, die den Ausschluss des Vorsteuerabzugs in Bezug auf
Oracle Nederland Arten von Ausgaben wie zum einen das Bereitstellen von „privaten
(Vorlage: Hoge Transportmöglichkeiten“, „Speisen“ und „Getränken“, „Wohnraum“ sowie
Raad und von „Sport und Vergnügungen“ für Mitglieder des Personals des
Gerechtshof Steuerpflichtigen und zum anderen „Werbegeschenke“ oder „andere
Amsterdam, Zuwendungen“ vorsieht.
Niederlande) 2. Art. 17 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388 (jetzt 176 MwStSystRL)
BFH/NV 2010, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht
1218; entgegensteht, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen wurde und
DStRE 2010, nach der ein Steuerpflichtiger die bei der Anschaffung bestimmter
673; Gegenstände und der Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen,
HFR 2010, 776; die teilweise für private und teilweise für geschäftliche Zwecke
UR 2010, 379 verwendet werden, gezahlte Mehrwertsteuer nicht vollständig abziehen
kann, sondern nur entsprechend der Verwendung für geschäftliche
Zwecke.
3. Art. 17 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388 (jetzt 176 MwStSystRL)
ist dahin auszulegen, dass er einer Änderung eines bestehenden
Ausschlusses des Vorsteuerabzugs durch einen Mitgliedstaat nach
Inkrafttreten der Richtlinie nicht entgegensteht, mit der grundsätzlich die
Tragweite des Ausschlusses eingeschränkt werden soll, dabei jedoch
nicht ausgeschlossen werden kann, dass in einem Einzelfall in einem
einzelnen Jahr insbesondere durch den pauschalen Charakter der
geänderten Regelung der Anwendungsbereich der Beschränkung des
Abzugs erweitert wird.
Anm.: Klenk, HFR 2010, 778

Artikel 176 Abs. 2

Abzug der Mehrwertsteuer auf den Kauf von Kraftstoff für bestimmte Fahrzeuge unabhängig von deren Verwendungszweck – Effektive Beschränkung des Rechts zum Abzug der Steuer – Ausschlüsse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind

U. v. 22.12.2008 Art. 17 Abs. 6 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt **C-414/07** Art. 176 Absatz 2 MwStSystRL) hindert einen Mitgliedstaat daran, bei der Umsetzung dieser Richtlinie in das nationale Recht die nationalen Vorschriften über die Beschränkungen des Rechts auf Vorsteuerabzug beim Kauf von Kraftstoff für Fahrzeuge, die für eine steuerpflichtige Tätigkeit verwendet werden, in ihrer Gesamtheit aufzuheben, indem er sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in seinem Gebiet durch solche ersetzt, in denen hierzu neue Kriterien festgesetzt werden, sofern – was vom vorlegenden Gericht zu beurteilen ist – die letztgenannten Vorschriften eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Beschränkungen bewirken. Der betreffende Artikel hindert einen Mitgliedstaat auf jeden Fall daran, seine im genannten Zeitpunkt in Kraft getretenen Rechtsvorschriften später derartig zu ändern, dass der Anwendungsbereich dieser Beschränkungen gegenüber der Situation, die vor diesem Zeitpunkt bestand, ausgedehnt wird.

Magoora
(Vorlage: Wojewódzki Sąd Administracyjny w Krakowie, Polen)
UR 2009, 203

Artikel 176 Abs.2, Artikel 26

Unentgeltliche Dienstleistungen des Steuerpflichtigen für unternehmensfremde Zwecke – Recht auf Vorsteuerabzug – Befugnis der Mitgliedstaaten, die Ausschlüsse vom Vorsteuerabzugsrecht beizubehalten, die in ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sechsten Richtlinie bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen waren

U. v. 11.12.2008 1. Art. 17 Abs. 6 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt **C-371/07** Art. 176 Abs. 2 MwStSystRL) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass es ihm zuwiderläuft, dass ein Mitgliedstaat einen Ausschluss des Rechts auf Abzug der Vorsteuer, mit der die Ausgaben für Mahlzeiten belastet sind, die von Betriebskantinen anlässlich von Arbeitssitzungen unentgeltlich an Geschäftspartner und an das Personal geliefert werden, nach Inkrafttreten dieser Richtlinie anwendet, obgleich dieser Ausschlussbestand zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens auf diese Ausgaben nicht tatsächlich anwendbar war, da eine Verwaltungspraxis galt, nach der die Leistungen dieser Kantinen gegen das Recht auf vollständigen Vorsteuerabzug in Höhe ihres Selbstkostenpreises besteuert wurden, d. h. in Höhe eines nach den Herstellungskosten errechneten Preises, der dem Preis der Rohwaren und den Lohnkosten für die Zubereitung und den Verkauf der Speisen und Getränke sowie die Verwaltung der Kantine entsprach.

Danfoss und Astra Zeneca
(Vorlage: Vestre Landsret, Dänemark)
DStRE 2009, 168,
HFR 2009, 322;
UR 2009, 60

2. Art. 6 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 (jetzt Art. 26 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass unter diese Vorschrift nicht die unentgeltliche Lieferung von Mahlzeiten in Betriebskantinen an Geschäftspartner anlässlich von in den Räumlichkeiten der fraglichen Unternehmen stattfindenden Sitzungen fällt, wenn sich – was vom vorlegenden Gericht festzustellen ist – aus objektiven Umständen ergibt, dass diese Mahlzeiten für strikt geschäftliche Zwecke abgegeben

werden. Hingegen fällt die unentgeltliche Lieferung von Mahlzeiten durch ein Unternehmen an sein Personal in seinen Räumlichkeiten grundsätzlich unter diese Vorschrift, es sei denn, dass die Erfordernisse des Unternehmens wie die Gewährleistung der Kontinuität und des ordnungsgemäßen Ablaufs von Arbeitssitzungen es – was ebenfalls vom vorlegenden Gericht zu beurteilen ist – notwendig machen, dass die Lieferung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber sichergestellt wird.

Anm.: Martin, BFH/PR 2009, 159; Klenk, HFR 2009, 325; Wagner, UVR 2009, 93

Artikel 177

(Artikel 17 Absatz 7)

- U. v. 14. 9. 2006**
C-228/05
Stradasfalti
BFH/NV Beilage
2007, 71;
DStRE 2007,
711;
HFR 2006, 1173;
UR 2006, 702;
Slg. 2006, I-8391
1. Artikel 17 Absatz 7 Satz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt: Artikel 177 MwStSystRL) verlangt von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der in Artikel 29 der genannten Richtlinie (jetzt: Artikel 398 MwStSystRL) vorgesehenen Konsultationsverpflichtung, den Beratenden Ausschuss für die Mehrwertsteuer darüber zu informieren, dass sie den Erlass einer von der allgemeinen Vorsteuerabzugsregelung abweichenden nationalen Maßnahme beabsichtigen, und diesem Ausschuss so weitreichende Informationen zu liefern, dass er diese Maßnahme in voller Kenntnis der Sachlage prüfen kann.
 2. Artikel 17 Absatz 7 Satz 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 177 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat nicht dazu ermächtigt, Gegenstände von der Vorsteuerabzugsregelung ohne vorherige Konsultation des nach Artikel 29 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 398 MwStSystRL) eingesetzten Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer auszuschließen. Die gleiche Vorschrift ermächtigt einen Mitgliedstaat auch nicht, zum Ausschluss von Gegenständen vom Vorsteuerabzug Maßnahmen zu erlassen, die keine Angaben zu ihrer zeitlichen Begrenzung enthalten und/oder zu einem Paket von Strukturanpassungsmaßnahmen gehören, mit denen bezweckt ist, das Haushaltsdefizit zu verringern und eine Rückzahlung der Staatsschulden zu ermöglichen.
 3. Soweit kein Ausschluss von der Vorsteuerabzugsregelung im Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 177 MwStSystRL) geschaffen worden ist, können die nationalen Steuerbehörden einem Steuerpflichtigen keine Bestimmung entgegenhalten, die von dem in Artikel 17 Absatz 1 dieser Richtlinie (jetzt: Artikel 167 MwStSystRL) aufgestellten Grundsatz des Vorsteuerabzugs abweicht. Da der Steuerpflichtige dieser abweichenden Vorschrift unterworfen worden ist, muss er seine Mehrwertsteuerschuld gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie (jetzt: Artikel 168 MwStSystRL) neu berechnen können, soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet wurden.

Anm.: Widmann, UR 2006, 709; Romani/Grabbe, IStR 200, 542

Artikel 179

(Artikel 18, Artikel 17 Absatz 1)

Vorsteuerabzugsrecht - Voraussetzungen für die Ausübung

- U. v. 29.04.2004**
C-152/02
**Terra Baubedarf-
Handel**
- Für den Vorsteuerabzug nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 168 Buchst. a MwStSystRL) ist Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie (jetzt Artikel 179 Unterabs. 1 MwStSystRL) dahin auszulegen, dass das

Slg. 2004, I-5583 Vorsteuerabzugsrecht für den Erklärungszeitraum auszuüben ist, in dem die beiden nach dieser Bestimmung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt wurde und dass der Steuerpflichtige die Rechnung oder das Dokument besitzt, das nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien als Rechnung betrachtet werden kann.
Vorlage: BFH
BFH/NV Beilage 2004, 229;
IStR 2004, 493;
HFR 2004, 709
UR 2004, 323;
UVR 2004, 242
Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 312; Reiß, UR 2004, 275; Robisch, UVR 2004, 222; Wagner, Inf 2004, 245; Kobor/Zugmaier, DStRE 2004, 832;
Abschlussurteil des BFH v. 1. 7. 2004 V R 33/01, DB 2004, 2141; DStR 2004, 1560

Artikel 178, Artikel 197 ff., Artikel 220 ff.
(Artikel 18 Absatz 1, Artikel 17, Artikel 21)

Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Abzug der als Vorsteuer entrichteten Mehrwertsteuer - Empfänger einer Dienstleistung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e 6. MwSt-RL - Gestellung von Personal durch einen im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen - Empfänger, der die Mehrwertsteuer als Leistungsempfänger schuldet - Erfordernis des Besizes einer Rechnung - Inhalt der Rechnung

U. v. 01.04.2004 C-90/02 Bockemühl Slg. 2004, I-3303 Ein Steuerpflichtiger, der nach Artikel 21 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 197 ff. MwStSystRL) als Empfänger einer Dienstleistung die darauf entfallende Mehrwertsteuer schuldet, braucht für die Ausübung seines Vorsteuerabzugsrechts keine nach Artikel 22 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 220 ff. MwStSystRL) ausgestellte Rechnung zu besitzen.
Vorlage: BFH
BFH/NV Beilage 2004, 220;
EWS 2004, 529;
HFR 2004, 815;
IStR 2004, 458;
UR 2004, 367;
UVR 2004, 197
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 265; Wagner, UVR 2004, 203; Lohse, BB 2004, 1663
Abschlussurteil des BFH v. 17. 6. 2004 V R 61/00, BStBl. II 2004, 970

Artikel 174 f
(Artikel 19)

Vorsteuerabzug – Immobiliengeschäfte – Gegenstände und Dienstleistungen, die für steuerpflichtige und für nicht steuerpflichtige Umsätze verwendet werden – Pro-rata-Abzug

U. v. 26. 5. 2005 C-536/03 António Jorge Es verstößt gegen Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 174 f. MwStSystRL) , wenn im Nenner des Bruches zur Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs der Wert der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten berücksichtigt wird, die von einem Steuerpflichtigen bei der Ausübung einer Tätigkeit im Bauhandwerk ausgeführt werden, sofern dieser Wert nicht Übertragungen von Gegenständen oder Dienstleistungen entspricht, die der Steuerpflichtige bereits erbracht hat oder für die Bauabrechnungen erteilt oder Anzahlungen vereinnahmt wurden.
BFH/NV Beilage 2005, 316;
DStRE 2005, 843;
HFR 2005, 792;
IStR 2005, 455;
UR 2005, 391;
Slg. 2005, I-4463

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 398

Artikel 168, Artikel 173 ff.

Subventionen – Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts

U. v. 6. 10. 2005 Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere aus den Artikeln 17 Absätze 2 und 5 sowie 19 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 168 und 173 sowie **C-204/03** 174 f. MwStSystRL) in verstoßen, dass es einen Pro-rata-Satz für den **Kommission/ Spanien** Abzug der von den Steuerpflichtigen, die nur besteuerte Umsätze tätigen, getragenen Mehrwertsteuer vorsieht und dass es eine **BFH/NV 2006,** Sonderregelung eingeführt hat, durch die die Abziehbarkeit der **20;** Mehrwertsteuer beschränkt wird, die auf den Erwerb von mittels **HFR 2005, 1230** Subventionen finanzierten Gegenständen oder Dienstleistungen entfällt.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 95

Vorsteuerabzug – Mittels Subventionen finanzierte Investitionsgüter

U. v. 6. 10. 2005 Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere aus den Artikeln 17 und 19 **C-243/03** der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 168 ff. und 174 f. **Kommission/ Frankreich** MwStSystRL) verstoßen, dass sie eine besondere Regel zur **BFH/NV 2006,** Einschränkung der Abziehbarkeit der Mehrwertsteuer beim Kauf von **23;** mittels Subventionen finanzierten Investitionsgütern erlassen hat.

HFR 2005, 1231

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 95

Artikel 183, Artikel 395 Abs. 1

Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Einzelheiten der Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses festgelegt werden – Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit – Abweichende Sondermaßnahmen

U. v. 10. 7. 2008 1. Art. 18 Abs. 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 183 **C-25/07** MwStSystRL) und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen einer **Sosnowska** nationalen Regelung wie der im Ausgangsrechtsstreit fraglichen **Slg. 2008, I-5129** entgegen, die – um die notwendigen Kontrollen zur Verhinderung von **BFH/NV Beilage** Steuerumgehung und -hinterziehungen zu ermöglichen – die ab der **2008, 284** Abgabe der Mehrwertsteuererklärung laufende Frist, über die die **DStRE 2009,** Finanzverwaltung für die Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses **438;** an eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen verfügt, von 60 **ISTR 2008, 627;** Tagen auf 180 Tage verlängert, sofern die entsprechenden **HFR 2008, 1096;** Steuerpflichtigen nicht eine Kautions in Höhe von 250.000 PLN stellen. **UR 2008, 666** 2. Bestimmungen wie die im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden sind (wegen fehlender Genehmigung durch den Rat) keine „abweichenden Sondermaßnahmen“ zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und -umgehungen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 des Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 395 Abs. 1 MwStSystRL).

Artikel 183

Nationale Regelung, die eine Ausschlussfrist von drei Jahren für die Erstattung von Mehrwertsteuerüberschüssen vorsieht

U. v. 21.01.2010 Art. 18 Abs. 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 183
C-472/08 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines
Alstom Power Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen, die eine
Hydro Ausschlussfrist von drei Jahren für die Einreichung eines Antrags auf
(Vorlage: Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses vorsieht, der von den
Augstākās Steuerbehörden dieses Staates zu Unrecht eingenommen wurde, nicht
Tiesas Senāts, entgegensteht.
Lettland)
DStRE 2010,
493;
HFR 2010, 421;
UR 2010, 182

Artikel 188

Investitionsgüter – Immobilien – Berichtigung des Vorsteuerabzugs – Übertragung durch zwei zusammenhängende Geschäfte, von denen das eine steuerfrei und das andere besteuert ist – Aufteilung

U. v. 15.12.2005 Artikel 20 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel
C-63/04 188 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass dann, wenn ein
Centralan Investitionsgut gegen Zahlung einer hohen Abstandszahlung für 999
Property Jahre an eine Person vermietet wird und das Resteigentumsrecht an
BFH/NV Beilage diesem Gegenstand drei Tage später zu einem weitaus geringeren Preis
2006, 136, an eine andere Person veräußert wird und wenn diese beiden Umsätze
IStR 2006, 52; – unlöslich miteinander verbunden sind und
UR 2006, 418 – aus einem ersten, steuerfreien, und einem zweiten, besteuerten,
Umsatz bestehen
– und wenn diese Umsätze aufgrund der Übertragung der Befugnis,
über dieses Investitionsgut wie ein Eigentümer zu verfügen, Lieferungen
im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 dieser Richtlinie (jetzt Artikel 14 Abs. 1
MwStSystRL) darstellen,
der fragliche Gegenstand bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums so
behandelt wird, als ob er für gewerbliche Tätigkeiten verwendet worden
ist, die je nach dem Anteil der jeweiligen Werte der beiden Umsätze
teilweise besteuert und teilweise von der Steuer befreit sind.

Anm.: Korf, IStR 2006, 56; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 179

Titel X Kapitel 5 = Art. 184 ff., Artikel 137, Artikel 176
(Artikel 20, Artikel 13 C, Artikel 17)

Vorsteuerabzug – Investitionsgüter – Immobilien – Berichtigung des Vorsteuerabzugs

U. v. 30. 3. 2006 1. Artikel 20 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Titel X Kapitel 5
C-184/04 = Art. 184 ff. MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er die
Uudenkaupungin Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Berichtigung der Vorsteuerabzüge bei
kaupunki Investitionsgütern vorzusehen, sofern sich aus seinem Absatz 5 nichts
Slg. 2006, I-3039 anderes ergibt.
BFH/NV Beilage 2. Artikel 20 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Titel X Kapitel 5
2006, 286 = Art. 184 ff. MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die in dieser
DStRE 2006, Bestimmung vorgesehene Berichtigung auch auf einen Sachverhalt
619; Anwendung findet, bei dem ein Investitionsgut zunächst einer
IStR 2006, 311; steuerbefreiten Tätigkeit zugeordnet war, die kein Recht auf

UR 2006, 530

Vorsteuerabzug eröffnete, und dann während des Berichtigungszeitraums für die Zwecke einer der Mehrwertsteuer unterliegenden Tätigkeit verwendet wurde.

3. Artikel 13 Teil C Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 137 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der seinen Steuerpflichtigen das Recht auf Option für die Besteuerung der Vermietung oder Verpachtung einer Immobilie einräumt, nach dieser Bestimmung nicht befugt ist, den Abzug der Mehrwertsteuer für Immobilieninvestitionen, die vor Ausübung des Optionsrechts getätigt worden sind, auszuschließen, wenn der Antrag, mit dem diese Option ausgeübt wird, nicht binnen sechs Monaten ab Ingebrauchnahme dieser Immobilie eingereicht worden ist.

4. Artikel 17 Absatz 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 176 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der seinen Steuerpflichtigen das Recht auf Option für die Besteuerung der Vermietung oder Verpachtung einer Immobilie einräumt, nach dieser Bestimmung nicht befugt ist, den Abzug der Mehrwertsteuer für Immobilieninvestitionen, die vor Ausübung dieses Optionsrechts getätigt worden sind, auszuschließen, wenn der Antrag, mit dem diese Option ausgeübt wird, nicht binnen sechs Monaten ab Ingebrauchnahme dieser Immobilie eingereicht worden ist.

Anm.: LK, DStRE 2006, 625; Klenk, HFR 2006, 739; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 381

Artikel 184 ff

(Artikel 20, Artikel 17, Artikel 5 Absatz 7)

Vorsteuerabzug - Änderung der nationalen Rechtsvorschriften, durch die die Möglichkeit, für die Besteuerung der Vermietung von Grundstücken zu optieren, abgeschafft worden ist - Berichtigung der Abzüge - Anwendbarkeit auf bestehende Mietverträge

U. v. 29.04.2004
C-487/01
C-7/02
Gemeente
Leusden und
Holin Groep
Slg. 2004, I-5337

Vorlage: Hoge
Raad
BFH/NV Beilage
2004, 250;
DStRE 2004,
1473;
IStR 2004, 412;
HFR 2004, 705;
UR 2004, 302

1. Die Artikel 17 und 20 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 167 ff. und 184 ff. MwStSystRL), wie sie im Einklang mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit auszulegen sind, verwehren es einem Mitgliedstaat nicht, das Recht, für die Besteuerung von Grundstücksvermietungen zu optieren, mit der Folge aufzuheben, dass die Vorsteuerabzüge, die hinsichtlich der als Investitionsgüter erworbenen vermieteten Grundstücke vorgenommen wurden, gemäß Artikel 20 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 184 ff. MwStSystRL) zu berichtigen sind.

Hebt ein Mitgliedstaat das Recht, für die Besteuerung von Grundstücksvermietungen zu optieren, auf, so hat er bei der Wahl der Modalitäten der Durchführung der Gesetzesänderung das berechnete Vertrauen der Steuerpflichtigen zu beachten. Die Aufhebung des rechtlichen Rahmens, den ein der Mehrwertsteuer unterworfenen Steuerpflichtiger - ohne missbräuchliches Vorgehen - so ausgenutzt hat, dass er weniger Steuern gezahlt hat, kann jedoch als solche kein auf Gemeinschaftsrecht gestütztes berechtigtes Vertrauen verletzen.

2. Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 18 Buchst. a MwStSystRL) bezieht sich auf die Zuordnung eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen für Zwecke seines Unternehmens und nicht auf eine Gesetzesänderung, mit der das Recht, für die Besteuerung eines von der Mehrwertsteuer grundsätzlich befreiten wirtschaftlichen Vorgangs zu optieren, aufgehoben wird.

Anm.: Klenk, IStR 2004, 416; Lohse, UVR 2004, 219; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 420

Artikel 186 ff

(Artikel 20, Artikel 17)

Vorsteuerabzug – Änderung der nationalen Rechtsvorschriften – Rückwirkung – Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit

U. v. 26. 4. 2005 Die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit
C-376/02 untersagen es nicht, dass ein Mitgliedstaat ausnahmsweise und um zu
Goed Wonen verhindern, dass während des Gesetzgebungsverfahrens in großem
Slg. 2005, I-3445 Umfang Finanzkonstruktionen zur Verminderung der
BFH/NV Beilage Mehrwertsteuerbelastung angewandt werden, die mit einem
2005, 204; Änderungsgesetz gerade bekämpft werden sollen, diesem Gesetz
DStR 2005, Rückwirkung zukommen lässt, wenn unter Umständen wie den im
1230; Ausgangsverfahren vorliegenden die Wirtschaftsbeteiligten, die die mit
HFR 2005, 793; dem Gesetz zu erfassenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, von
IStR 2005, 418; dem bevorstehenden Erlass dieses Gesetzes und der beabsichtigten
UR 2005, 385 Rückwirkung derart in Kenntnis gesetzt worden sind, dass sie zu
verstehen in der Lage sind, wie sich die beabsichtigte
Gesetzesänderung auf ihre Tätigkeiten auswirkt.
Wenn dieses Gesetz ein zuvor der Mehrwertsteuer unterliegendes
Grundstücksgeschäft von der Steuer befreit, darf es bewirken, dass die
Berichtigung der Mehrwertsteuer rückgängig gemacht wird, die deshalb
erfolgte, weil zum Zeitpunkt der Bestimmung einer Immobilie zu einem
damals als besteuert angesehenen Umsatz ein Recht auf
Vorsteuerabzug der auf die Lieferung dieser Immobilie entrichteten
Mehrwertsteuer ausgeübt wurde.

Artikel 184 ff. MwStSystRL, Artikel 87 EGV

Befreiung der im Rahmen ärztlicher Berufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin – Berichtigung des Vorsteuerabzugs

U. v. 3. 3. 2005 Artikel 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG) ist dahin
C-172/03 auszulegen, dass eine Regelung, nach der bei Ärzten der Wechsel von
Heiser der Erbringung umsatzbesteuerten Umsätze zur Erbringung
BFH/NV Beilage umsatzsteuerbefreiter Umsätze hinsichtlich der weiterhin im
2005, 183; Unternehmen verwendeten Güter nicht zu der durch Artikel 20 der
HFR 2005, 599; Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 184 ff. MwStSystRL) vorgeschriebenen
UR 2005, 222 Kürzung des bereits gewährten Vorsteuerabzugs führt, eine staatliche
Beihilfe darstellt.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 293

Artikel 196, Artikel 178 Buchst. f

U. v. 8. 5. 2008 1. Die Art. 17, 18 Abs. 2 und 3 und Art. 21 Nr. 1 Buchst. b der Sechsten
C-95/07 und Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 167 ff., 179 bis 182 und 196
C-96/07 MwStSystRL) stehen einer nationalen Regelung, die eine
Ecotrade Ausschlussfrist für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts wie die in
Slg. 2008, I-3457 den Ausgangsverfahren in Rede stehende vorsieht, nicht entgegen,
DStRE 2008, sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet
959; werden. Der Effektivitätsgrundsatz wird nicht schon dadurch missachtet,
HFR 2008, 879; dass die Steuerverwaltung für die Erhebung der nicht entrichteten
UR 2008, 512 Mehrwertsteuer über eine längere Frist verfügt als der Steuerpflichtige
für die Ausübung seines Vorsteuerabzugsrechts.

2. Allerdings stehen die Art. 18 Abs. 1 Buchst. d und 22 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 178 Buchst. f und 213 ff. MwStSystRL) einer Praxis der Berichtigung von Steuererklärungen und der Erhebung der Mehrwertsteuer entgegen, nach der eine Nichterfüllung zum einen der Verpflichtungen, die sich aus den von der nationalen Regelung in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Buchst. d ((jetzt Artikel 187 Buchst. f) vorgeschriebenen Förmlichkeiten ergeben, und zum anderen der Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten nach Art. 22 Abs. 2 und 4 (jetzt Art. 242 f. und 250 ff.) im Fall der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens mit der Verwehrung des Abzugsrechts geahndet wird.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2008, 324

Artikel 203

(Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe c)

Person, die die Steuer in einer Rechnung ausweist - Steuer, die zu Unrecht von einem Nichtsteuerpflichtigen entrichtet wird und in der von ihm ausgestellten Rechnung ausgewiesen ist

U. v. 06.11.2003
C-78/02-80/02
Karageorgou u.
a.
Slg. 2003, I-
13295

1. Ein Betrag, der als Mehrwertsteuer in einer Rechnung ausgewiesen wird, die eine Person ausstellt, die Dienstleistungen an den Staat erbringt, ist dann nicht als Mehrwertsteuer zu qualifizieren, wenn diese Person irrtümlich annimmt, dass sie diese Dienstleistungen als Selbständiger erbringt, obwohl in Wirklichkeit ein Verhältnis der Unterordnung besteht.

2. Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG a. F. (jetzt Artikel 203 MwStSystRL) verbietet nicht die Rückerstattung eines Betrages, der in einer Rechnung oder einem ähnlichen Dokument irrtümlich als Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wenn die fraglichen Dienstleistungen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen und der in Rechnung gestellte Betrag daher nicht als Mehrwertsteuer qualifiziert werden kann.

Anm.: Stadie, UR 2003, 600; Martin, BFH-PR 2004, 28; Lohse, Stbg 2004, 26; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 86; Wagner, UVR 2004, 76; kk, KÖSDI 2004, 14094

Steuer, die ausschließlich deshalb geschuldet wird, weil sie in der Rechnung ausgewiesen ist – Berichtigung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Steuer – Ungerechtfertigte Bereicherung

U. v. 18.06.2009
C-566/07
Stadeco
(Vorlage: Hoge Raad der Niederlande)
DStR 2009, 1366;
HFR 2009, 847;
UR 2009, 647

1. Art. 21 Abs. 1 Buchst. c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG a.F. (jetzt Art. 203 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung die Mehrwertsteuer in dem Mitgliedstaat geschuldet wird, dessen Mehrwertsteuer in einer Rechnung oder einem ähnlichen Dokument ausgewiesen ist, selbst wenn der fragliche Vorgang in diesem Mitgliedstaat nicht steuerpflichtig war. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu prüfen, der Mehrwertsteuer welchen Mitgliedstaats die in der fraglichen Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer entspricht. Insoweit können u. a. der ausgewiesene Mehrwertsteuersatz, die Währung des angegebenen Rechnungsbetrags, die Sprache, in der die Rechnung ausgestellt ist, der Inhalt und der Kontext der fraglichen Rechnung, die Orte, an denen der Aussteller der Rechnung und der Empfänger der Dienstleistung niedergelassen sind, sowie deren Verhalten maßgeblich sein.

2. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität schließt es grundsätzlich

nicht aus, dass ein Mitgliedstaat die Berichtigung der Mehrwertsteuer, die in diesem Mitgliedstaat allein deshalb geschuldet wird, weil sie irrtümlich in der versandten Rechnung ausgewiesen wurde, davon abhängig macht, dass der Steuerpflichtige dem Empfänger der Dienstleistungen eine berichtigte Rechnung zugesandt hat, in der die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen ist, wenn dieser Steuerpflichtige die Gefährdung des Steueraufkommens nicht rechtzeitig und vollständig beseitigt hat.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2009, 464; Klenk, HFR 2009, 849

Artikel 204

(Artikel 21 6. MwSt-RL, Artikel 22 6. MwSt-RL)

Pflicht eines Steuerpflichtigen, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er steuerpflichtige Umsätze bewirkt, ansässig ist, einen Steuervertreter zu benennen, der die Mehrwertsteuer nicht unmittelbar schuldet

B. v. 15. 6. 2006 Die Republik Finnland hat gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln
C-249/05 21 und 22 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG (jetzt Titel
Kommission/ XI Kapitel 1 bis 7 MwStSystRL) verstoßen, indem sie einem
Finnland gebietsfremden Steuerpflichtigen, der in Finnland aber steuerpflichtige
UR 2007, 314 Umsätze bewirkt und in einem anderen Mitgliedstaat oder einem
(Kurzmitteilung) Drittstaat ansässig ist, mit dem ein Abkommen über die gegenseitige
Amtshilfe der zuständigen Behörden bezüglich der indirekten Steuern
besteht, dessen Anwendungsbereich dem der (Beitreibungs-
Unterstützung-) Richtlinie 76/308/EWG (jetzt Richtlinie 2008/55/EG) und
der (Zusammenarbeits-) Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 entspricht, die
Pflicht zur Benennung eines Vertreters auferlegt.

Artikel 205, Artikel 273

(Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 8)

Nationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehungen –
Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Mehrwertsteuer – Sicherheitsleistung für
die von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer geschuldete Mehrwertsteuer

U. v. 11. 5. 2006 1. Artikel 21 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art.
C-384/04 205 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat
Federation of ermächtigt, eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede
Technological stehende zu erlassen, wonach ein Steuerpflichtiger, an den eine
Industries u. a. Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung bewirkt worden ist
BFH/NV Beilage und der wusste oder für den hinreichende Verdachtsgründe dafür
2006, 312; bestanden, dass die aufgrund dieser oder einer früheren oder späteren
HFR 2006, 740; Lieferung oder Dienstleistung fällige Mehrwertsteuer ganz oder teilweise
IStR 2006, 385; unbezahlt bleiben würde, gesamtschuldnerisch mit dem Steuerschuldner
UR 2006, 410 auf Zahlung dieser Steuer in Anspruch genommen werden kann. Eine
solche Regelung muss jedoch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die
Teil der Gemeinschaftsrechtsordnung sind und zu denen u. a. die
Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit gehören,
genügen.
2. Artikel 22 Absatz 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art.
273 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat
nicht erlaubt, eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede
stehende zu erlassen, wonach ein Steuerpflichtiger, an den eine
Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung bewirkt worden ist
und der wusste oder für den hinreichende Verdachtsgründe dafür
bestanden, dass die aufgrund dieser oder einer früheren oder späteren

Lieferung oder Dienstleistung fällige Mehrwertsteuer ganz oder teilweise unbezahlt bleiben würde, gesamtschuldnerisch mit dem Steuerschuldner auf Zahlung der Steuer in Anspruch genommen werden kann, und/oder eine Regelung zu erlassen, wonach von einem Steuerpflichtigen eine Sicherheitsleistung für die Zahlung der Mehrwertsteuer verlangt werden kann, die von demjenigen Steuerpflichtigen, von dem oder an den die betreffenden Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert oder erbracht werden, geschuldet wird.

Dagegen steht diese Bestimmung nicht einer nationalen Regelung entgegen, die jede Person, die gemäß einer auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 205 MwStSystRL) erlassenen Maßnahme die Mehrwertsteuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat, dazu verpflichtet, eine Sicherheit für die Zahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer zu leisten.

Anm.: Hamacher, IStR 2006, 388; de Weerth, IStR 2006, 389; Hahne, UR 2006, 416; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 521

Artikel 281 (Artikel 24)

Auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Personenbeförderung tätige Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat – In Österreich erzielter Jahresumsatz, der 22000 Euro nicht übersteigt – Vereinfachte Modalitäten für die Besteuerung und Steuererhebung

U. v. 28. 9. 2006 Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den
C-128/05 Artikeln 18 Absätze 1 Buchstabe a und 2 sowie 22 Absätze 3 bis 5 der
Kommission/ Sechsten Richtlinie 77/388/EWG verstoßen, dass sie [zu Unrecht auf
Österreich Artikel 24 Abs. 1 der 6. MwSt-RL (jetzt Art. 281 MwStSystRL) gestützt]
BFH/NV Beilage - nicht in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen, die
2007, 79; Personenbeförderungen in Österreich durchführen, gestattet, keine
UR 2007, 230; Steuererklärungen einzureichen und den Netto-Mehrwertsteuerbetrag
Slg. 2006, I-9265 nicht zu zahlen, wenn ihr in Österreich erzielter Jahresumsatz unter
22000 Euro liegt,
- in diesem Fall davon ausgeht, dass der Betrag der geschuldeten
Mehrwertsteuer gleich dem der abziehbaren Mehrwertsteuer ist, und
- die Anwendung der vereinfachten Regelung dadurch bedingt hat, dass
diese Steuer in den Rechnungen oder in den an ihre Stelle tretenden
Dokumenten nicht ausgewiesen wird.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 576; Klenk, HFR 2006, 1286

Artikel 295 (Artikel 25)

Gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger – Verpachtung eines Teils eines landwirtschaftlichen Betriebes

U. v. 15.07.2004 Artikel 25 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ((jetzt Titel XII Kapitel 2
C-321/02 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass ein landwirtschaftlicher
Harbs Erzeuger, der einen Teil der wesentlichen Elemente seines
Slg. 2004, I-7101 landwirtschaftlichen Betriebes langfristig verpachtet und/oder vermietet
Vorlage: BFH hat und mit dem Restbetrieb seine Tätigkeit als Landwirt, hinsichtlich
BFH/NV Beilage deren er unter die gemeinsame Pauschalregelung nach dieser Vorschrift
2004, 371; fällt, fortsetzt, die Umsätze aus einer solchen Verpachtung und/oder
DStRE 2005, Vermietung nicht nach dieser Pauschalregelung behandeln darf. Der
353; damit erzielte Umsatz muss nach der normalen oder gegebenenfalls der
vereinfachten Mehrwertsteuerregelung behandelt werden.

HFR 2004, 935;
IStR 2004, 650;
UR 2004, 543

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 93

Abschlussurteil des BFH v. 25. 11. 2004 V R 8/01, DStRE 2005, 356 mit Anm. FK

Gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger – Verpachtung von Jagdbezirken im Rahmen einer gemeindlichen Forstbewirtschaftung – Begriff ‚landwirtschaftliche Dienstleistungen‘

U. v. 26. 5. 2005 1. Artikel 25 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Titel XII Kapitel 2
C-43/04 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die gemeinsame
Stadt Sundern Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger nur für die Lieferung
BFH/NV Beilage landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Erbringung landwirtschaftlicher
2005, 320; Dienstleistungen, wie sie in Absatz 2 dieses Artikels (jetzt Art. 295
DStRE 2005, MwStSystRL) definiert sind, gilt und dass die sonstigen Umsätze der
841; Pauschallandwirte der allgemeinen Regelung dieser Richtlinie
HFR 2005, 790; unterliegen.
IStR 2005, 454; 2. Artikel 25 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 77/388 (jetzt
UR 2005, 397; Art. 295 Nr. 5 MwStSystRL) in Verbindung mit Anhang B der Richtlinie
Slg. 2005, I-4491 (jetzt Anhang VIII) MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die
Verpachtung von Jagdbezirken durch einen Pauschallandwirt keine
landwirtschaftliche Dienstleistung im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2005, 400

Abschlussurteil des BFH v. 22. 9. 2005, V R 28/03, DStR 2005, 2223

Artikel 306 ff.

Sonderregelung für die Besteuerung von Reisebüros und Reiseveranstaltern -
Besteuerungsgrundlage - Marge

U. v. 19.06.2003 Artikel 26 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 308
C-149/01 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Wendung „vom Reisenden
First Choice zu zahlender Gesamtbetrag“ im Sinne dieser Bestimmung den
Holidays zusätzlichen Betrag umfasst, den ein als Vermittler für Rechnung eines
BFH/NV Beilage Reiseveranstalters tätiges Reisebüro unter den in der
2003, 218; Vorlageentscheidung dargestellten Umständen zusätzlich zu dem vom
DStRE 2003, Reisenden entrichteten Preis an den Reiseveranstalter zahlen muss, und
1055; zwar in Höhe des dem Reisenden von dem Reisebüro gewährten
HFR 2003, 925; Nachlasses auf den im Katalog des Reiseveranstalters festgesetzten
IStR 2003, 560; Preis.
UR 2003, 456;

Slg. 2003, I-6289

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 385; Vellen, UStB 2003, 225

Regelung für Reisebüros – Pauschalreisen – Von Dritten erworbene Leistungen und eigene
Leistungen – Methode für die Berechnung der Steuer

U. v. 6. 10. 2005 1. Ein Reisebüro oder ein Reiseveranstalter, das bzw. der seine
C-291/03 Mehrwertsteuererklärung für einen Besteuerungszeitraum unter
MyTravel Verwendung der Methode abgegeben hat, die in der nationalen Regelung
Slg. 2005, I-8477 zur Umsetzung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt MwStSystRL)
(Vorlage: VAT in das innerstaatliche Recht vorgesehen ist, kann seine
Mehrwertsteuerschuld nach der vom Gerichtshof als

und Duties
Tribunal,
Manchester, VK)
BFH/NV 2006,
28;
HFR 2005, 1231;
IStR 2005, 778;
UR 2005, 685

gemeinschaftsrechtskonform angesehenen Methode unter den in seinem nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen, die dem Äquivalenzprinzip und dem Effektivitätsprinzip entsprechen müssen, neu berechnen.
2. Artikel 26 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 306 ff. MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass ein Reisebüro oder ein Reiseveranstalter, das bzw. der gegen Zahlung eines Pauschalpreises dem Reisenden von Dritten erworbene sowie selbst erbrachte Leistungen liefert, grundsätzlich den seinen eigenen Leistungen entsprechenden Teil des Pauschalangebots auf der Grundlage des Marktwerts dieser Leistungen errechnen muss, sofern dieser Wert bestimmt werden kann. Ein Steuerpflichtiger kann jedoch das Kriterium der tatsächlichen Kosten verwenden, wenn er nachweist, dass dieses Kriterium der tatsächlichen Struktur des Pauschalangebots exakt Rechnung trägt. Die Anwendung des Kriteriums des Marktwerts ist weder davon, dass sie einfacher ist als die Anwendung der auf die tatsächlichen Kosten gestützten Methode, noch davon abhängig, dass sie zu einer Mehrwertsteuerschuld führt, die der Schuld gleich oder ähnlich ist, die sich bei der Verwendung der auf die tatsächlichen Kosten gestützten Methode ergeben würde. Daher – darf ein Reisebüro oder ein Reiseveranstalter die auf den Marktwert gestützte Methode nicht nach eigenem Ermessen anwenden und – gilt die letztgenannte Methode für die eigenen Leistungen, deren Marktwert bestimmt werden kann, auch wenn im Rahmen desselben Besteuerungszeitraums der Wert anderer eigener Bestandteile der Pauschalleistung nicht bestimmt werden kann, weil der Steuerpflichtige keine ähnlichen Leistungen außerhalb eines Pauschalangebots verkauft.
3. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung der Umstände des Ausgangsrechtsstreits den Marktwert der im Rahmen der Pauschalurlaubsreisen gelieferten Flugreisen zu bestimmen. Dieses Gericht kann diesen Marktwert ausgehend von Durchschnittswerten bestimmen. In diesem Zusammenhang kann der Markt, der auf den an andere Reiseveranstalter verkauften Sitzen basiert, den am besten geeigneten Markt darstellen.

Anm.: Henkel, UR 2005, 692; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2006, 91

Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter - Anwendungsbereich – Pauschalpreis, der den Transfer in das Bestimmungsland und/oder den Aufenthalt in diesem Land sowie Sprachunterricht umfasst – Hauptleistung und Nebenleistungen – Begriff – Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen

U. v. 13.10.2005
C-200/04
iSt

Slg. 2005, I-8691
BFH/NV 2006,
34;
DStRE 2005,
1481;
HFR 2006, 97;
IStR 2005, 781;
UR 2005, 694

Artikel 26 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 306 ff. MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er auf einen Wirtschaftsteilnehmer Anwendung findet, der Dienstleistungen wie die „High-School-Programme“ und „College-Programme“, die in der Durchführung von Sprach- und Studienreisen ins Ausland bestehen, anbietet und der seinen Kunden gegen Zahlung eines Pauschalpreises im eigenen Namen einen drei- bis zehnmonatigen Auslandsaufenthalt bietet und dabei Dienstleistungen anderer Steuerpflichtiger in Anspruch nimmt.

Anm.: Henkel, UR 2005, 698; Vellen, UStB 2005, 363

Abschlussurteil des BFH v. 1. 6. 2006, V R 104/01, BB 2006, 1781, DStRE 2007, 45

Artikel 311 (Artikel 26a)

Sonderregelung für den Bereich der Gebrauchsgüter - Begriff des Gebrauchsgüters - Pferd, das nach einer Ausbildung weiterverkauft wird

- U. v. 01.04.2004** 1. Artikel 26a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 311
C-320/02 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass lebende Tiere als
Stenholmen Gebrauchsgüter im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden
Slg. 2004, I-3509 können.
Vorlage: 2. Als Gebrauchsgüter im Sinne dieser Vorschrift kann daher ein
Regeringsrätt Tier angesehen werden, das von einer Privatperson (die nicht der
(Schweden) Züchter ist) gekauft worden ist und nach einer Ausbildung zu einer
BFH/NV Beilage speziellen Verwendung weiterverkauft wird.
2004, 217;
HFR 2004, 936;
IStR 2004, 343;
UR 2004, 253
Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 267

Artikel 394 ff. (Artikel 27)

Pauschale Begrenzung des Rechts auf Abzug der Mehrwertsteuer auf nicht ausschließlich für unternehmerische Zwecke genutzte Fahrzeuge - Rückwirkende Genehmigung einer nationalen Steuermaßnahme

- U. v. 29. 4. 2004** 1. Die Prüfung des Verfahrens, das zum Erlass der Entscheidung
C-17/01 2000/186/EG des Rates vom 28. Februar 2000 zur Ermächtigung der
Sudholz Bundesrepublik Deutschland, von den Artikeln 6 und 17 der Sechsten
Slg. 2004, I-4243 Richtlinie 77/388/EWG abweichende Regelungen anzuwenden, geführt
Vorlage: BFH hat, hat keinen Mangel erkennen lassen, der die Gültigkeit dieser
BFH/NV Beilage Entscheidung beeinträchtigen könnte.
2004, 232; 2. Artikel 3 der Entscheidung 2000/186 ist ungültig, soweit er die
BStBl. II 2004, rückwirkende Geltung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland
806; durch den Rat der Europäischen Union ab dem 1. April 1999 vorsieht.
EWS 2004, 280; 3. Artikel 2 der Entscheidung 2000/186 entspricht den inhaltlichen
HFR 2004, 931; Anforderungen des Artikels 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie
IStR 2004, 375; 77/388/EWG (jetzt Artikel 395 Abs. 1 MwStSystRL) ist nicht ungültig.
UR 2004, 315;
UVR 2004, 236
Anm.: Dziadkowski, IStR 2004, 378 und UVR 2004, 228; Küffner/Zugmaier, DStR 2004, 864;
Lohse, Stbg 2004, 275; Burgmaier, UR 2004, 320; Lohse, UVR 2004, 219; Wagner, UVR
2004, 241; Widmann, UStB 2004, 244; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 527
Abschlussurteil des BFH v. 15. 7. 2004 V R 30/00, BB 2004, 2116 = UVR 2004, 371

Steuerzeichen – Verschwinden von Steuerbanderolen

- U. v. 11. 6. 2006** 1. (Betrifft Verbrauchsteuer-System-Richtlinie 92/12/EWG)
C-494/04 2. Artikel 27 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 394
Heintz van MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass die Nichteinhaltung der
Landewijk Mitteilungsfrist keinen wesentlichen Verfahrensverstoß darstellt, der zur
Slg. 2006, I-5381 Unanwendbarkeit der verspätet mitgeteilten abweichenden Maßnahme
BFH/NV Beilage führen kann.

2006, 448;
HFR 2006, 1047;
UR 2007, 260

3. Artikel 27 Absatz 1 (jetzt Art. 395 Abs. 1 MwStSystRL) und Absatz 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 394 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass eine Sonderregelung der Erhebung der Mehrwertsteuer mittels Steuerzeichen wie die des Artikels 28 der Wet op de omzetbelasting vom 28. Juni 1968 mit den in diesen Richtlinienbestimmungen vorgesehenen Anforderungen vereinbar ist und nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Erhebung der Mehrwertsteuer zu vereinfachen.

4. Das Fehlen einer Verpflichtung zur Erstattung der für den Erwerb von Verbrauchsteuerzeichen gezahlten, der Mehrwertsteuer entsprechenden Beträge in dem Fall, dass diese Steuerzeichen vor ihrer Anbringung auf den Tabakerzeugnissen verschwunden sind, sofern dieses Verschwinden nicht auf höhere Gewalt oder Unfall zurückzuführen ist und nicht nachgewiesen ist, dass die Steuerzeichen vernichtet oder endgültig unbrauchbar gemacht worden sind, ist nicht mit der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG, insbesondere deren Artikel 27 Absätze 1 und 5 (jetzt Artikel 395 Abs. 1 und 394 MwStSystRL), unvereinbar.

Artikel 110

(Artikel 28 Absatz 2)

Ausnahmeregelung, wonach die gezahlte Steuer zurückerstattet wird – Mit dem Nullsteuersatz besteuerte Gegenstände, die mit Gegenständen ausgestattet sind, die mit dem Normalsatz besteuert werden – Stationäre Wohnwagen – Einheitliche Lieferung

U. v. 6. 7. 2006
C-251/05
Talacre Beach
Caravan Sales
BFH/NV Beilage
2006, 460;
DStR 2006,
1272;
HFR 2006, 936;
IStR 2006, 594;
UR 2006, 582

Die Tatsache, dass bestimmte Gegenstände eine einheitliche Lieferung bilden, die zum einen eine Hauptleistung, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats unter eine die Rückerstattung der gezahlten Steuer vorsehende Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 110 MwStSystRL) geänderten Fassung fällt, und zum anderen Gegenstände umfasst, die nach dem genannten Recht von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind, hindert den betreffenden Mitgliedstaat nicht daran, auf die Lieferung dieser ausgeschlossenen Gegenstände Mehrwertsteuer zum Normalsatz zu erheben.

Klenk, HFR 2006, 937; Lohse, Stbg 2006, 387

Artikel 372, Artikel 167 ff., Artikel 183

(Artikel 28 Absatz 3)

Recht zum Vorsteuerabzug – Grundsätze des sofortigen Abzugs und der steuerlichen Neutralität – Vortrag des Überschusses der Vorsteuer auf den folgenden Zeitraum oder Erstattung – Regel des einmonatigen Aufschubs – Übergangsbestimmungen – Aufrechterhaltung der Befreiung

U. v. 18.12.2007
C-368/06
Cedilac
(Vorlage:
Tribunal admini-
stratif de Lyon)
Slg. 2007, I-
12327

Die Art. 17 und 18 Abs. 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Artikel 167ff. und 183 MwStSystRL) sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung wie der durch das [französische] Haushaltsberichtigungsgesetz für 1993, eingeführten Übergangsbestimmung, die die Aufhebung einer nach Art. 28 Abs. 3 Buchst. d dieser Richtlinie (jetzt Artikel 372 MwStSystRL) erlaubten nationalen Ausnahme [im Urteilsfall: Regel des einmonatigen Vorsteuerabzugsaufschubs]) begleiten soll, nicht entgegenstehen, sofern vom nationalen Gericht überprüft wird, ob diese Maßnahme im Einzelfall

UR 2008, 160 die Wirkungen der nationalen Ausnahmevorschrift einschränkt.

Artikel 44

(Artikel 28b Teil E Absatz 3)

Vermittlungsdienstleistungen – Ort der Leistung

U. v. 27. 5. 2004 1. Artikel 28b Teil E Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt
C-68/03 Artikel 44 MwStSystRL) ist nicht so auszulegen, dass er nur
Lipjes Vermittlungsleistungen betrifft, deren Empfänger ein Steuerpflichtiger
Vorlage: Hoge oder eine nicht mehrwertsteuerpflichtige juristische Person ist.
Raad der 2. Fällt ein Vermittlungsumsatz unter Artikel 28b Teil E Absatz 3 der
Niederlande, Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 44 MwStSystRL), so ist für die
Slg. 2004, I-5879 Bestimmung des Ortes, an dem die den Vermittlungsleistungen zugrunde
BFH/NV Beilage liegenden Umsätze getätigt worden sind, Artikel 28b Teile A und B dieser
2004, 364 Richtlinie (jetzt Artikel 40 ff. und 33 f. MwStSystRL) heranzuziehen.
UR 2004, 355
Anm. Petzold, UR 2004, 461, Haunold/Tumpel/Widhalm, SIW 2004, 475; Nieskens, EuGH-
Umsatzsteuer-Report, 2005, 5

Artikel 401

Begriff der Umsatzsteuer – Grunderwerbsteuer

U. v. 27.11.2008 Art. 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 401 MwStSystRL)
C-156/08 ist dahin gehend auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat nicht daran
Vollkommer hindert, beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks künftige
(Vorlage: Bauleistungen in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von
Niedersäch- Verkehrsteuern wie die „Grunderwerbsteuer“ des deutschen Rechts
sisches FG) einzubeziehen und somit einen nach der Sechsten Richtlinie der
HFR 2009, 419; Mehrwertsteuer unterliegenden Vorgang zusätzlich mit diesen weiteren
UR 2009, 136 Steuern zu belegen, sofern diese nicht den Charakter von Umsatzsteuern
haben.
Anm.: Rutemöller, UR 2009, 109; Lohse, BB 2009, 652

U. v. 3. 10. 2006 Artikel 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 401
C-475/03 MwStSystRL) in der durch die Richtlinie 91/680/EG geänderten Fassung
Banca popolare ist dahin auszulegen, dass er nicht der Beibehaltung einer Abgabe
di Cremona entgegensteht, die Merkmale wie diejenigen der im Ausgangsverfahren in
BFH/NV Beilage Rede stehenden Steuer (italienische IRAP) aufweist.
2007, 83
HFR 2006, 1286;
IStR 2006, 783;
UR 2007, 545
Slg. 2006, I-9375
Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2007, 239

Abgaben – Zulassungssteuer auf Kraftfahrzeuge – Gebrauchtwagen – Einfuhr

U. v. 5.10. 2006 (1. und 2. betreffen Artikel 90 EGV)
C-290/05 und 3. Artikel 33 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 401 MwStSystRL) steht
C-333/05 nicht der Erhebung einer Steuer entgegen, wie sie mit dem
Nádasdi und Zulassungssteuergesetz eingeführt worden ist, deren

Németh Bemessungsgrundlage nicht der Umsatz ist und die im Verkehr zwischen
BFH/NV Beilage den Mitgliedstaaten nicht mit Formalitäten beim Grenzübergang
2007, 88 verbunden ist.

Inländische Abgaben – Kraftfahrzeugsteuern – Verbrauchsteuer – Gebrauchtfahrzeuge – Einfuhr

U. v. 17.07.2008 Art. 33 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 401
C-426/07 MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass er einer Verbrauchsteuer wie
Dariusz der in Polen im Gesetz über die Akzise (ustawa o podatku akcyzowym)
Krawczyński vom 23. Januar 2004 vorgesehenen Akzise, die auf jeden Verkauf von
Slg. 2008, I-6021 Kraftfahrzeugen vor deren Erstzulassung im Inland erhoben wird, nicht
(Vorlage: entgegensteht.
Wojewódzki Sąd
Administracyjny
w Białymstoku
(Polen)

Begriff ‚Umsatzsteuern‘ – Lokale Unternehmensteuer

U. v. 11.10.2007 Art. 33 Abs.1 der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 401 MwStSystRL) ist
C-283/06 und dahin auszulegen, dass er nicht der Beibehaltung einer Abgabe
C-312/06 entgegensteht, die Merkmale wie diejenigen der in den
Kögáz u. a. Ausgangsverfahren in Rede stehenden Steuer aufweist.
Slg. 2007, I-8463
HFR 2007, 1262;
UR 2007, 906

Versicherungsprämiensteuer - Erhöhter Satz für bestimmte Versicherungsverträge -
Versicherungen im Zusammenhang mit der Vermietung oder dem Verkauf von
Haushaltsgeräten - Staatliche Beihilfen

U. v. 29. 4. 2004 1. Eine Versicherungsprämiensteuer wie die im Ausgangsverfahren
C-308/01 fragliche ist mit Artikel 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art.
GIL Insurance 401 MwStSystRL) vereinbar.
u. a. 2. Artikel 13 Teil B Buchstabe a der Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 135
Slg. 2004, I-4777 Absatz 1 Buchst. a MwStSystRL), nach dem Versicherungsumsätze von
Vorlage: VAT der Mehrwertsteuer befreit sind, steht der Einführung eines dem
and Duties Mehrwertsteuerregelsatz entsprechenden besonderen Satzes einer
Tribunal, London Versicherungsprämiensteuer wie der im Ausgangsverfahren fraglichen
BFH/NV Beilage nicht entgegen, da diese Steuer mit Artikel 33 der Sechsten Richtlinie
2004, 237; (jetzt Art. 401 MwStSystRL) vereinbar ist, so dass das in Artikel 27 der
HFR 2004, 934; Sechsten Richtlinie (jetzt Artikel 395 MwStSystRL) vorgesehene
IStR 2004, 644; Verfahren, nach dem jeder Mitgliedstaat, der von dieser Richtlinie
UR 2004, 618 abweichende Sondermaßnahmen einführen möchte, eine vorherige
Ermächtigung beim Rat der Europäischen Union beantragen muss, vor
Einführung des genannten Satzes nicht eingehalten werden muss.

Anm.: Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2004, 522

Artikel 401, Artikel 1 Abs. 1 und 2, Artikel 395

Unregelmäßigkeiten in der Steuererklärung des Steuerpflichtigen – Zusätzliche Steuerschuld

U. v. 15.01.2009
C-502/07
K 1
 (Vorlage:
 Naczelny Sąd
 Administracyjny,
 Polen)
 DStRE 2009,
 370;
 UR 2009, 138

1. Ein Mitgliedstaat ist durch das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, wie es in Art. 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG (jetzt Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 MwStSystRL) sowie den Art. 2 und 10 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (jetzt Art. 2 und Art. 62 Nr. 1 und Art 63 f. MwStSystRL) definiert worden ist, nicht daran gehindert, in seinem Recht eine verwaltungsrechtliche Sanktion vorzusehen, die gegen Mehrwertsteuerpflichtige verhängt werden kann, wie die „zusätzliche Steuerschuld“ im Sinne von Art. 109 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (ustawa o podatku od towarów i usług) vom 11. März 2004.

2. Bestimmungen wie Art. 109 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen sind keine „abweichenden Sondermaßnahmen“ zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie (jetzt 395 Abs. 1 MwStSystRL).

3. Art. 33 der Sechsten Richtlinie (jetzt Art. 401 MwStSystRL) Fassung steht der Beibehaltung von Bestimmungen wie Art. 109 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen nicht entgegen.

andere MwSt-Vorschriften

Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der EG

U. v. 8. 12. 2005 Klageabweisung
C-220/03
 Europäische
 Zentralbank/
 Deutschland
 BFH/NV Beilage
 2006, 156

Richtlinie 79/1072/EG (8. MwSt-RL)

„Achte Mehrwertsteuerrichtlinie – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige – Begriff ‚Unterschrift‘ im Erstattungsantrag – Nationale Rechtsvorschriften, wonach die eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen Vertreters erforderlich ist und die Unterschrift eines Bevollmächtigten nicht genügt

U. v. 03.12.2009
C-433/08
Yaesu Europe
 (Vorlage: BFH,
 DE)
 BFH/NV 2010,
 380;
 DStR 2009,
 2593;
 IStR 2010, 30;
 HFR 2010, 205;
 UR 2010, 146

Der Begriff „Unterschrift“ in dem in Anhang A der Achten Richtlinie 79/1072/EWG enthaltenen Muster für den Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer ist ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff, der einheitlich dahin auszulegen ist, dass ein solcher Vergütungsantrag nicht zwingend von dem Steuerpflichtigen selbst unterschrieben werden muss, sondern dass insoweit die Unterschrift eines Bevollmächtigten genügt.

Anm.: Klenk, HFR 2010, 205; Burgmaier, UR 2010, 148; Slapio/Jünger, EWS 2010, 153; Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2010, 288

MwSt-ZusVO

U. v. 26. 1. 2006 62 Die Verordnung Nr. 1798/2003 hat die Angleichung von
C-533/03 Verfahrensvorschriften im Bereich der Steuern zum Ziel und zum Inhalt,
Kommission/Rat um die Erhebung der Mehrwertsteuer zu erleichtern und dadurch die
Slg. 2006, I-1025 Einnahmen der Mitgliedstaaten aus dieser Steuer zu erhöhen.
HFR 2006, 415; 63 Verfahrensvorschriften im Bereich der Steuern müssen, soweit es um
UR 2006, 654 die Anwendung des Artikels 95 Absatz 2 EGV geht, als „Bestimmungen
über die Steuern“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden.
64 Daher kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, dass Artikel 95
Absatz 1 EG die richtige Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung
Nr. 1798/2003 sei.
65 Die Klage der Kommission ist somit abzuweisen, soweit sie auf die
Nichtigerklärung der Verordnung gerichtet ist.